Die Stellung des deutschen Kaufmanns im Ausland, nach den deutschen Handels- und Konsularverträgen.

INAUGURAL-DISSERTATION

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

SIEGFRIED HOFMANN

aus Aschaffenburg

gepr. Rechtspraktikant in Erlangen.

Approbiert am 6. Februar 1903.

NÜRNBERG.

Druck von J. L. Stich.

1903.

AGAD
LIBRARY
KIEL

118

Die Stellung des deutschen Kaufmanns im Ausland, nach den deutschen Handels- und Konsularverträgen.

INAUGURAL-DISSERTATION

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

SIEGFRIED HOFMANN

aus Aschaffenburg

gepr. Rechtspraktikant in Erlangen.

ACAD. LIBRARY KIEL

NÜRNBERG.

Druck von J. L. Stich.

1903.

Inhalts-Uebersicht.

		Seite
	Einleitung	1
I.	Eintritt und Verweilen im fremden Staatsgebiete	7
II.	Rechts- und Handlungsfähigkeit	17
III.	Rechtsschutz	27
IV.	Ausübung des Handelsgewerbes	38
V.	Das Verhältnis des deutschen Kaufmanns zur Seeschiffahrt im Auslande	58
VI.	Die Stellung des deutschen Kaufmanns zur Finanzgewalt der Vertragsstaaten	70

Einleitung.

Die Stellung, welche der Ausländer im öffentlichen und privaten Rechte einzunehmen hat, kann durch die innere Gesetzgebung jedes Staates nach Willkür festgesetzt werden.

Die autonome Gesetzgebung findet jedoch ihre Grenze sowohl in den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts als in den durch Staatsverträge übernommenen Verpflichtungen.

Die Bestimmungen in den Staatsverträgen enthalten zum Teil nichts Anderes als eine Codifikation zuvor schon beobachteter völkerrechtlicher Grundsätze; zum Teil gehen sie der Bildung der Völkerrechtsnormen, als das zeitlich Frühere, voraus, erhalten aber später durch Aufnahme in eine grössere Zahl von Verträgen die Natur internationaler Regeln.

Auf die Rechtsstellung der Nichtangehörigen beziehen sich zahlreiche Rechtssätze, teils allgemein giltiger völkerrechtlicher Natur, teils gegenstands spezieller Vereinbarung. Der Komplex dieser Rechtssätze ergibt das Resultat, dass die willkürliche Zurücksetzung der Ausländer gegenüber den Staatsangehörigen auf ein Mindestmaß zurückgeführt und dem Ausbau eines Sonderrechts der Fremden der Boden entzogen wird.

Der Hauptteil dieses Rechtskomplexes ist in den sogenannten „Handelsverträgen“ enthalten. Der Kaufmann gehört der zeitlich am ersten und ziffermäßig (in der Regel) am zahlreichsten vertretenen Klasse der Ausländer an und kann deshalb als Typus derselben gelten. Daher erklärt es sich, wenn unter der Aufschrift „Handelsverträge“ auch alle diejenigen bestehenden Vereinbarungen zu suchen sind, welche sich auf die Niederlassung, die privatrechtliche Stellung, den Rechtsschutz u. s. w. der Fremden überhaupt ohne Ansehen des Berufs beziehen.

Die Handelsverträge des Deutschen Reiches sprechen folgerichtig in den meisten Fällen nicht von den Rechten und Freiheiten, welche dem deutschen Kaufmann eingeräumt werden, sondern von

den Rechten und Freiheiten der deutschen Staatsangehörigen im allgemeinen.

Es wird deshalb auch in dieser Abhandlung überall, wo nicht gerade von speziellen Rechtsverhältnissen des Handelsstandes die Rede ist, von den deutschen Staatsangehörigen überhaupt gesprochen werden. Dies erscheint sachgemäß, da ja die allgemeinen Bedingungen und Voraussetzungen jeder Willensbetätigung sowohl nach der privatrechtlichen als nach der öffentlichrechtlichen Seite für kaufmännische und nichtkaufmännische Personen die gleichen sind.

Die folgende Darstellung soll auf den Stoff beschränkt bleiben, welcher in den Handelsverträgen des Deutschen Reiches seine Regelung gefunden hat; nur die einschlägigen Bestimmungen der bestehenden deutschen Konsularverträge sollen wegen der Untrennbarkeit ihres hieher gehörigen Inhalts von der Materie der Handelsverträge [1]) in der Darstellung mit berücksichtigt werden.

Es ist dabei nicht übersehen worden, dass einzelne Rechtsmaterien von nicht unerheblicher Bedeutung, sei es für den allgemeinen Rechtsverkehr, sei es für den Handel insbesondere, ausserhalb der Handelsverträge durch internationale Vereinbarungen geregelt wurden; so insbesondere der Schutz des gewerblichen Eigentums, welcher selbst in vereinzelten Handelsverträgen berührt worden ist [2]). Allein immerhin stellen diese Materien zumeist ein in sich vollkommen abgeschlossenes Rechtsgebiet dar und unterscheiden sich auch formell von der Behandlung des in den Handelsverträgen enthaltenen Rechtsstoffes dadurch, dass ihre internationale Regelung zumeist durch Kollektivvereinbarungen der sämtlichen Kulturstaaten erfolgt ist. Diese Kollektivverträge erweisen sich regelmäßig als eine ins Detail eingehende gesetzgeberische Arbeit, welche den Rechtsgegenstand erschöpfend behandelt, und lässt sich auch deswegen mit dem Inhalt der Handelsverträge, welche in manchen Punkten nicht viel mehr als programmatische Natur zeigen, nur schwer auf eine Stufe stellen.

Dagegen soll von dem Inhalt der Handels- und Konsularverträge in der folgenden Arbeit nur weniges als nicht hierher gehörig von der Erörterung überhaupt ausgeschlossen werden. Eine unmittelbare oder mittelbare Beziehung zu der rechtlichen

---

[1]) Die Vergleichung ergibt nämlich, dass mehrfach die gleiche Bestimmung in einem Fall in den Konsularverträgen, in einem andern Fall dagegen in den Handelsverträgen aufgenommen wurde; so insbesondere bei Staaten, mit welchen zwar Handelsverträge, aber keine Konsularverträge abgeschlossen sind.

[2]) Beispiele: Handelsvertrag mit Japan vom 4. April 1896, Schlussprotokoll zu Art. XVII.

Stellung des deutschen Kaufmanns im Auslande ist bei den Bestimmungen der genannten Verträge fast durchgehends leicht erkennbar und ergibt sich schon aus der Tatsache der Aufnahme in die Handelsverträge. Doch werden nur die Gegenstände unmittelbarer Wichtigkeit einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Es mögen nunmehr diejenigen Handels- und Konsularverträge, welche als dermalen in Kraft befindlich der folgenden Darstellung zu grunde gelegt werden, in chronologischer Reihenfolge aufgezählt werden:

1. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preussen und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Mai 1828 [1]).
2. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits vom 31. Dezember 1851.
3. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und der Argentinischen Konföderation vom 19. September 1857.
4. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins etc. einerseits und China andererseits vom 2. September 1861 mit der Zusatzkonvention vom 31. März 1880.
5. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins etc. einerseits und dem Königreich Siam andererseits vom 7. Februar 1862.
6. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und der Republik Liberia vom 31. Oktober 1867.
7. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem König von Preussen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaat Salvador vom 13. Juni 1870.
8. Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 10. Mai 1871 [2]) mit der zusätzlichen Übereinkunft vom 12. Oktober 1871 und der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871.
9. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Persien vom 11. Juni 1873.

---

[1]) Derselbe wurde durch Bundesratsbeschluss vom 20. Februar 1885 auf das deutsche Zollgebiet ausgedehnt.

[2]) Durch Art. 11 Abs. IV dieses Vertrags wurde auch der Schiffahrtsvertrag mit Frankreich vom 2. August 1862 wieder in Kraft gesetzt.

10. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaii'schen Inseln vom $\frac{25. \text{ März } 1879}{19. \text{ September } 1879.}$
11. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 5. Dezember 1882.
12. Handels-, Freundschafts- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Korea vom 26. November 1883.
13. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 9. Juli 1884.
14. Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der internationalen Gesellschaft des Kongo vom 8. November 1884[1]).
15. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885.
16. Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Ecuador vom 28. März 1882.
17. Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Paraguay vom 21. Juli 1887.
18. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Guatemala vom 20. September 1887.
19. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Honduras vom 12. Dezember 1887.
20. Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Marokko vom 1. Juni 1890[2]).
21. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei vom 26. August 1890[3]).
22. Handels- und Zoll-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891.
23. Handels-, Zoll- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 6. Dezember 1891.

---

[1]) Vergleiche auch die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885.

[2]) Vergleiche auch die Konvention über die Ausübung des Schutzrechtes in Marokko vom 3. Juli 1880.

[3]) Durch Art. XXIV dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Freundschafts- und Handels-Vertrages zwischen Preussen und der Türkei vom 22. März 1761 aufrecht erhalten worden.

24. Handels- und Zoll-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 6. Dezember 1891.
25. Handels- und Zoll-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891.
26. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der orientalischen Republik Uruguay vom 26. Juni 1892 [1]).
27. Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Egypten vom 19. Juli 1892.
28. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Columbien vom 23. Juli 1892.
29. Handels- und Zoll-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 21./9. August 1892.
30. Handels-, Zoll- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien vom 21. Oktober 1893.
31. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Russland vom 10. Februar/29. Januar 1894.
32. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896.
33. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Nicaragua vom 4. Februar 1896 [2]).

---

[1]) Dieser Vertrag ist infolge Kündigung durch die Uruguayische Regierung am 31. Juli 1897 ausser Kraft getreten (vergleiche die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gleichen Tage), aber durch Übereinkunft zwischen beiden Staaten vom 5. Juni 1899 wieder in Kraft gesetzt worden.

[2]) Durch Kündigung ausser Kraft getreten sind der Handels- etc. Vertrag mit der Republik Chile vom Jahre 1862 (vergleiche die Notiz im R.-Centr.-Bl. 1895 S. 364), der Handelsvertrag mit dem Vereinigten Königreiche von Grossbritannien und Irland vom Jahre 1865 (vergleiche die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Juli 1898 R.-G.-Bl. S. 1019). Ausserdem die Handels- etc. Verträge mit Costa Rica (vergleiche die Notiz im Centr.-Blatt 1896 S. 652), sowie endlich mit der Dominikanischen Republik (vergleiche Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Januar 1897 R.-G.-Bl. S. 7).

Durch Reichsgesetz vom 15. Februar 1900 ist der Bundesrat ermächtigt worden, die Freundschaftsverträge mit Tonga vom Jahre 1876 und mit Samoa vom Jahre 1879 ausser Kraft zu setzen. — Die Aufhebung des Vertrages mit Samoa ist inzwischen bereits erfolgt durch die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 25. September 1900 (R.-G.-Bl. S. 39 u. 849), die Aufhebung des Vertrages mit Tonga ist wohl ebenfalls bald bevorstehend, und es kann deshalb auch von einer Berücksichtigung dieses letzteren Vertrages in der folgenden Darstellung abgesehen werden.

Der Freundschafts- und Handels-Vertrag mit der südafrikanischen Republik (Transvaal) ist durch die Verwandlung derselben in eine englische Kolonie ausser Wirksamkeit getreten. Das Gleiche gilt von der Konvention mit dem Königreich Madagaskar, nachdem im Jahre 1896 unter Beseitigung des französischen Protektorats dortselbst eine französische Kolonie errichtet wurde (vergl. das französische Gesetz vom 6. August 1896).

Ferner die folgenden besonderen Konsularverträge:

1. Übereinkunft zwischen Preussen und den Niederlanden wegen der Zulassung preussischer Konsuln in den niederländischen Kolonien vom 16. Juni 1856 [1]).
2. Konsularverträge zwischen dem Norddeutschen Bund und Italien vom 21. Dezember 1868 [2]).
3. Konsularkonvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Spanien vom 22. Februar 1870 [3]).
4. Konsularkonvention zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871.
5. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Russland vom 8. Dezember / 26. November 1874.
6. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 26. November 1881.
7. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 6. Januar 1883.
8. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896 [4]).

---

[1]) Durch Deklaration vom 11. Januar 1872 auf das Deutsche Reich für anwendbar erklärt.

[2]) Durch Vertrag vom 13. Februar 1872 auf das Deutsche Reich ausgedehnt.

[3]) Durch Vertrag vom 12. Januar 1872 auf das Deutsche Reich ausgedehnt.

[4]) Der Konsularvertrag mit Brasilien vom Jahre 1882 ist infolge Kündigung seitens der brasilianischen Regierung ausser Kraft getreten (vergleiche Reichsanzeiger vom 12. November 1886 Nr. 267).

I. Eintritt und Verweilen im fremden Staatsgebiete.

Die Gestattung des friedlichen Verkehrs der Individuen von Volk zu Volk erwies sich je länger desto mehr als ein Bedürfnis, gegen welches eine ablehnende Haltung von den Staaten nicht eingenommen werden konnte. Die Pflicht jedes Staates, den Angehörigen der übrigen Mitglieder der Völkergemeinschaft den Verkehr zu gestatten, ergibt sich aus dem Begriff des Völkerrechts.

Der Anspruch auf Eröffnung des fremden Staatsgebietes für den Verkehr gehört zu den Grundrechten, die jedem Staat der Völkerrechtsgemeinschaft gegen den andern zustehen. Innerhalb der Mitglieder der Kulturgemeinschaft bedarf die Eröffnung des Landes keiner ausdrücklichen Anerkennung.

Die besondere Zusicherung dieses Rechtes in den geltenden Staatsverträgen des Deutschen Reiches mit den zivilisierten Staaten kann deshalb als überflüssig angesehen werden; auch ohne vertragliche Bindung wird es keinem derselben gestattet sein, ohne gröblichen Verstoss gegen die Grundsätze des Völkerrechts den Fremden den Zutritt und das Verweilen in seinem Staatsgebiete zu untersagen.

In den Verträgen des Deutschen Reiches mit den grösseren europäischen Staaten ist deshalb auch dieses Rechts nur beiläufig Erwähnung getan. In den Handelsverträgen mit Russland [1]), mit Belgien [2]) und den Niederlanden [3]) ist die Zulässigkeit vorausgesetzt, wenn dort von Angehörigen gesprochen wird, „welche im Gebiete des andern Teils sich niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten". Bezüglich Frankreich ist die Zusicherung enthalten in der ganz allgemein gehaltenen Meistbegünstigungsklausel des Friedensvertrages vom 11. Mai 1871 Art. 11. Auch in der Türkei können die Angehörigen des Deutschen Reiches die Ausübung und den Genuss aller der Vorteile, Vorrechte und Freiheiten haben, welche den Angehörigen jeder andern meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden.[4])

---

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 1.
[2]) „ „ „ „ „ 1.
[3]) „ „ „ „ „ 24.
[4]) „ „ „ „ „ I.

In Italien [1]) geniessen deutsche Reichsangehörige alle bürgerlichen Rechte (mit Ausschluss der politischen), welche den Landesangehörigen ohne Beschränkung und ohne Unterscheidung gewährt werden. Aus dem Gegensatz zu den politischen Rechten ergibt sich, dass hierunter auch das Recht des ungestörten Aufenthalts mit zu verstehen ist.

Nur in dem Niederlassungsvertrag mit der Schweiz vom 31. Mai 1890 Art. 1 findet es sich ausdrücklich ausgesprochen, dass die Deutschen in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten können, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben, ebenso ist es in Serbien [2]) ausdrücklich als besonderes Recht der beiderseitigen Staatsangehörigen namhaft gemacht, dass dieselben an jedem beliebigen Ort sich vorübergehend aufzuhalten oder dauernd niederzulassen befugt sind. Der Handelsvertrag mit Rumänien [3]) geht dagegen wieder von dem Vorhandensein ansässiger oder zeitweilig anwesender Deutscher in Rumänien als von etwas Selbstverständlichem aus. —

Es ergibt sich aus der vergleichenden Nebeneinanderstellung, dass die Eröffnung der Grenzen für die Einwanderung und die Gestattung des Verweilens zu dauernden oder vorübergehenden Zwecken nicht ein Postulat der Völkerrechtstheorie geblieben ist, sondern den Gegenstand positiven Vertragsrechtes mit den europäischen Staaten bildet.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass trotz dieser vertraglichen Bindung der innerstaatlichen Gesetzgebung ein weites Gebiet bei der Regelung der Einwanderung, der Aufsicht auf die Fremden und der Festsetzung der Bedingungen für Eintritt und Aufenthalt im Staatsgebiet offen geblieben ist. Die Aufgabe der Selbsterhaltung kann auch den Vertragsstaat dazu berechtigen, im einzelnen Fall dem hereinziehenden Fremden den Eintritt zu untersagen und den ansässigen auszuweisen. Der deutsche Staatsangehörige im Ausland gehört als Gast dem Rechtskreis des fremden Staates an, auch wenn durch die Staatsverträge Gleichstellung mit den Inländern zugesichert ist; die vollständige Gleichstellung der Staatsangehörigen und Fremden ist logisch und praktisch unmöglich, weil sie mit der Koexistenz selbständiger Staaten notwendig verknüpft ist[4]).

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 2.
[2]) „ „ „ „ „ II.
[3]) „ „ „ „ „ 1.
[4]) Vergleiche Ullmann, Völkerrecht Seite 247.

Wo bezüglich der Behandlung der Fremden nur die Meistbegünstigung garantiert ist, wie in Frankreich und der Türkei, steht der autonomen Handhabung des Fremdenrechts, die Gleichbehandlung der Deutschen mit den übrigen Staatsfremden vorausgesetzt, überhaupt das Hindernis vertraglicher Gebundenheit nicht im Wege.

Ein Blick auf die inneren Gesetzgebungen der europäischen Staaten zeigt übrigens, dass auch die nationalen Rechte auf dem Standpunkt grundsätzlicher Zulassung der Fremden stehen. Eine Besonderheit enthält das französische und belgische Recht, welches das Institut der formellen Duldungserklärung des Fremden kennt. (Autorisation à etablir le domicile.) Dieses geht zurück auf den Art. 13 Cod. civ. Der nicht autorisierte Fremde steht dem förmlich zugelassenen übrigens nach dem heutigen Stande der französischen Rechtsprechung in den meisten Beziehungen gleich und ist insbesondere vom Aufenthalt und der freien räumlichen Bewegung so wenig wie dieser ausgeschlossen. Die Autorisation kann jederzeit entzogen werden[1]), und die gleiche Wirkung tritt kraft Gesetzes ein, wenn nicht binnen fünf Jahren die förmliche Aufnahme in den französischen Staatsverband nachgesucht und erteilt worden ist[2]). —

Unberührt durch die völkerrechtliche, vertragsmäßig garantierte Freizügigkeit bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen über den Passzwang. In ihrer strengen Durchführung beruhen dieselben auf einer Praxis der Fremdenpolizei, welche in den Staaten des westlichen Europas als derzeit bereits vollständig überwunden betrachtet werden kann. Formell bestehen allerdings die einschlägigen Dekrete in Frankreich und Belgien heute noch fort. Die Handhabung derselben ist aber in diesen Staaten völlig ausser Übung gekommen[3]). Auch in den Niederlanden wird schon seit dem Gesetz vom 13. August 1849 kein Pass in diplomatischer Form, sondern nur die irgendwie zu erbringende gehörige Legitimation erfordert. Mit Italien besteht ein Übereinkommen vom 8. August 1873, wonach von Deutschen weder beim Eintritt noch beim Austritt, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb Italiens ein Reisepapier gefordert werden kann; sie bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen[4]). Auch in der Schweiz werden keine Pässe mehr verlangt. Dagegen besteht die Passpflicht noch in den Vertrags-

---

[1]) Vergleiche französisches Gesetz vom 3. Dezember 1849 Art. 3.
[2]) Vergleiche Gesetz vom 26. Juni 1889 Art. 13.
[3]) Vergleiche „Journal du droit international“ 1885 Seite 475.
[4]) Art. VI a. a. O.

staaten Österreich-Ungarn[1]), Griechenland, Russland, Rumänien, Serbien und der Türkei. Der Pass muss mit dem Visa eines Konsuls oder diplomatischen Vertreters des betreffenden Landes versehen sein[2]).

In vorstehendem war lediglich von den Staaten der europäischen Kulturgemeinschaft die Rede. Den Staaten des alten Kontinents in völkerrechtlicher Beziehung gleichgeordnet sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Eröffnung des Landes für den Zuzug fremder Staatsangehöriger ist dort niemals bestritten gewesen und ein wichtiger Faktor in der Entwicklungsgeschichte dieses Staates geworden. In dem nunmehr auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnten Handelsvertrag vom 1. Mai 1828 findet sich auch ausdrücklich bestimmt[3]), dass die Deutschen die Freiheit haben sollten, sich dort aufzuhalten und ihren Wohnsitz in jedem beliebigen Teil des Gebiets der Vereinigten Staaten zu nehmen, um daselbst ihren Geschäften nachzugehen. — Die Deutschen unterliegen in den Vereinigten Staaten keinerlei Passvorschrift.

In neuester Zeit ist ein weiterer aussereuropäischer Staat in die Gleichberechtigung mit den europäischen Kulturstaaten eingetreten, nämlich Japan. Der Eintritt hatte als notwendige Begleiterscheinung die völlige Aufschliessung des Landes für den Völkerverkehr. In dem neuen Handelsvertrag mit dem Deutschen Reich[4]) ist dessen Angehörigen vertragsmäßig die volle Freiheit zugesichert worden, überall das japanische Gebiet betreten, bereisen und daselbst sich niederlassen zu dürfen. Die Deutschen bedürfen für den Besuch des japanischen Binnenlandes einen Pass, der ihnen auf Empfehlung des deutschen Gesandten oder des deutschen Konsuls von dem japanischen auswärtigen Amte in Tokio oder von den Oberbehörden der Bezirke, in welchen ein offener Hafen liegt, für jeden Teil des Landes ausgestellt wird[5]). —

Die zahlreichen Verträge mit anderen aussereuropäischen Staaten, mit welchen das Deutsche Reich über das Betreten des Gebietes und die Niederlassung in demselben Vereinbarungen getroffen hat, erfordern eine von der obigen abweichende rechtliche Beurteilung. In diesen Verträgen ist den deutschen Staatsangehörigen eine Reihe von rechtlichen Befugnissen und Betätigungen

[1]) Besonders auch in Bosnien und Herzegowina.

[2]) Vergleiche auch die übrigens in den meisten Beziehungen jetzt veraltete Zusammenstellung in der bayer. Ministerialentschliessung vom 23. Dezember 1865, das Passwesen betreffend.

[3]) Art. 1.

[4]) Art. I.

[5]) Handels- etc. Vertrag, Zusatzprotokoll zu Art. I.

ihrer Willensfreiheit einzeln in aufzählender Weise zugestanden. Es versteht sich im Verkehr mit diesen Staaten nicht von selbst, dass die Fremden grundsätzlich auf dem gleichen Rechtsboden stehen wie die Einheimischen.

Bei einem Teil dieser Staaten ist die niedere Kulturstufe das Hindernis, welches der Zugehörigkeit zur Völkerrechtsgemeinschaft entgegensteht; denn nur zwischen Kulturvölkern von gleich hoher Entwicklung führt das Bedürfnis zur Herausbildung völkerrechtlicher Grundsätze des internationalen Verkehrs. Einer anderen Gruppe von aussereuropäischen Staaten lässt sich die Eigenschaft von Kulturstaaten zwar nicht schlechthin absprechen; hier ist es vielmehr die Unsicherheit der politischen Verhältnisse dieser Staaten, die wiederkehrenden inneren kriegerischen Verwicklungen, infolgedessen selbst die vollkommenste Gleichstellung der Deutschen mit den Einheimischen als eine zweifelhafte Garantie erscheint. Die Staatsverträge zählen deshalb die Befugnisse und Rechte der Deutschen im einzelnen auf, welche unter allen Umständen im Auslande respektiert werden müssen. Den Schutz jedes einzelnen Vertragsrechts gewährleistet das moralische Gewicht der deutschen Grossmacht; so kann Deutschland seinen Angehörigen im Ausland eine bessere Deckung bieten als auf Grund schwankender völkerrechtlicher Grundsätze oder bei allgemein gehaltener Zusicherung der Meistbegünstigung.

Es ist also nicht ein Zufall, wenn die in der Folge zu erörternden Staatsverträge sich schon äusserlich durch ihre Ausführlichkeit und das Eingehen auf alle für den Verkehr wichtigen Punkte von den Verträgen mit den europäischen Staaten unterscheiden. Dieselben stimmen auch darin überein, dass sie sich fast durchgehends zugleich als Freundschaftsverträge bezeichnen; diese Bezeichnung hängt damit zusammen, dass als einleitenden Artikel diese Verträge regelmäßig eine Formel enthalten, worin Friede und immerwährende Freundschaft zwischen den vertragschliessenden Staaten und den beiderseitigen Angehörigen feierlich beteuert werden. Es rechtfertigt sich daher, die Gruppe der mittel- und südamerikanischen Staaten an dieser Stelle neben den orientalischen Staaten zu behandeln und sie in Gegensatz zu den oben erörterten Staaten der fortgeschrittenen Kulturwelt zu setzen. —

Die Zulassung der deutschen Staatsangehörigen im Staatsgebiete wird in den Verträgen mit den aussereuropäischen Staaten regelmäßig nach drei Richtungen hin zum Gegenstand der Vereinbarung gemacht.

Mit dem Ausdruck, der Deutsche darf sich „aufhalten“, er darf „das Gebiet betreten“, will gesagt sein, dass der Deutsche nicht mehr an der Grenze des Vertragsstaates eine Schranke seiner räumlichen Bewegungsfreiheit finden soll; das Vorhandensein des Fremden im Lande soll geduldet werden. Derselbe soll nicht mit Gewalt willkürlich wieder entfernt werden können. Die Voraussetzung eines Fremdenrechts wird dadurch geschaffen.

Weiterhin wird den Angehörigen des Deutschen Reiches in diesen Verträgen das Recht zugesichert, im Auslande „Wohnsitz nehmen“ („wohnen“, „sich niederlassen“) zu dürfen. Das bedeutet die Befugnis, sich im fremden Lande einen räumlichen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu schaffen. Der Deutsche ist hiedurch berechtigt, sich zu einem Ort des fremden Staatsgebietes in ein Verhältnis zu setzen, an welches das private und öffentliche Recht aller nationalen Gesetzgebungen weittragende Rechtsfolgen anknüpft. Die dauernde Wohnsitznahme trägt auch die Tendenz in sich, beim Übergang zur fremden Staatsgenossenschaft als Durchgangsstadium zu dienen.

An dritter Stelle findet sich regelmäßig noch gesondert aufgeführt das Recht der Deutschen, im fremden Staatsgebiete zu „reisen.“ Will man diesem Zugeständnis gegenüber den beiden vorgenannten noch eine besondere Bedeutung beimessen, so kann es nur dies sein, dass der willkürlichen Bewegung innerhalb des Landes von Ort zu Ort durch die staatlichen oder kommunalen Behörden keinerlei Hemmnis bereitet wird. Es handelt sich also mit anderen Worten um die Einräumung der vollkommenen Freizügigkeit innerhalb des fremden Staatsgebietes.

Die rechtliche Freizügigkeit ist von geringem Wert, wenn die praktische Möglichkeit zu deren Ausnützung nicht vorhanden ist; man wird deshalb getrost weitergehen und feststellen dürfen, dass der fremde Staat verpflichtet ist, die vorhandenen Verkehrseinrichtungen, soweit sie in seinem Eigentum oder doch unter seinem Einflusse stehen, den deutschen Staatsangehörigen in derselben Weise wie seinen eigenen Untertanen zur Verfügung zu stellen[1]). Insbesondere wird er sie zur Benützung der Eisenbahnen, Postverbindungen u. s. w. unter gleichen Bedingungen zuzulassen haben. Auch ist er aus diesem Grunde wohl verpflichtet, zur Beseitigung der erhöhten Unsicherheit, in der sich

[1]) Es mag hier nachgetragen werden, dass in den Handelsverträgen mit Oesterreich-Ungarn Art. 15, Belgien Art. 10 und Russland Art. 19 ausdrücklich die völlig gleichmäßige Behandlung der Deutschen auf Eisenbahnen bezüglich der Beförderungstarife u. s. w. vereinbart worden ist.

auf ihren Reisen die Fremden als solche, etwa in Folge Feindseligkeit der einheimischen unzivilisierten Bevölkerung, befinden, die geeigneten Maßregeln vorzukehren.

Es sind in dieser Beziehung wohl alle Handelsverträge, in denen Freiheit des Reisens zugesichert ist, so auszulegen, wie der Handelsvertrag mit Persien, welcher in Art. 5 ausführlicher bestimmt: „Die Ortsbehörden werden ihrerseits die lebhafteste Sorge tragen, die Deutschen vor allem Missgeschick zu bewahren; insbesondere unausgesetzt über ihre persönliche Sicherheit wachen, sie mit jeder möglichen Rücksicht behandeln, damit sie nicht irgendwie Schaden und Schwierigkeiten oder Kränkungen auf ihrer Reise erfahren, und sie zu dem Ende mit Geleitbriefen, Pässen oder anderen Dokumenten versehen.“

Im übrigen sind diejenigen Staaten, in welchen die soeben dargestellten Befugnisse des Aufenthaltes, der Wohnsitznahme und der Reisefreiheit ausdrücklich aufgeführt sind, die folgenden: Mexiko [1]), Salvador [2]), Guatemala [3]), Honduras [4]), Nicaragua [5]), Kolumbien [6]), ferner der Kongostaat [7]), Zanzibar [8]) und Hawaii [9]).

Die bezüglich der aussereuropäischen Staaten oben erwähnte Regel, die Aufenthaltsbefugnisse ausdrücklich aufzuzählen, ist übrigens bei einzelnen solcher Verträge wieder unbeobachtet geblieben. Mehrfach beschränken sich auch hier die Verträge darauf, den Angehörigen des Deutschen Reiches den Genuss aller Rechte, Privilegien, Freiheiten, Immunitäten und Befreiungen zuzusichern, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind. Die Meistbegünstigungsklausel ist hiebei eine generelle und bezieht sich auf das ganze Verkehrsgebiet. Dass bei der ganz allgemeinen Formulierung hierunter auch die Zugeständnisse bezüglich der räumlichen Verkehrsfreiheit mit zu verstehen sind, von welchen gegenwärtig gehandelt wird, bedarf keiner näheren Erörterung [10]).

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 2.
[2]) „ „ „ „ „ III.
[3]) „ „ „ „ „ 3.
[4]) „ „ „ „ „ 3.
[5]) „ „ „ „ „ 3.
[6]) „ „ „ „ „ 3.
[7]) „ „ „ „ „ 2.
[8]) „ „ „ „ „ IV.
[9]) „ „ „ „ „ II und III.

[10]) In dem Vertrage mit der argentinischen Konföderation Art. 2 ist übrigens das Aufenthaltsrecht nach Maßgabe des meistbegünstigten Staates besonders hervorgehoben.

Die Meistbegünstigung ist in allen in Frage stehenden Verträgen nicht auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses der meistbegünstigten Nation zustehenden Rechte beschränkt, sondern ausdrücklich auf alle Vergünstigungen erstreckt, die in Zukunft irgend einer Nation eingeräumt werden sollten.

Die allgemein gehaltene Meistbegünstigungsklausel lässt der autonomen Gesetzgebung und der Handhabung des Fremdenrechts, vorbehaltlich der gleichmäßigen Behandlung aller, vollkommenen Spielraum und ist deshalb von dieser Gruppe nicht voll entwickelter Staaten dem zuvor erörterten Vertragssystem vorgezogen worden, durch welches in positiver Weise die einzelnen Zugeständnisse an die Fremden dauernd festgelegt werden.

Über das Wesen der Meistbegünstigung und der verschiedenen Modifikationen derselben nach dem geltenden Vertragsrecht soll an einem späteren Orte gehandelt werden [1]).

Übrigens ist wohl der Eintritt und das ungestörte Verweilen im Staatsgebiete auch bei den Staaten dieser Gruppe jetzt überall den deutschen Reichsangehörigen gesichert.

Die hieher gehörigen Verträge sind, ausser dem schon erwähnten mit Argentinien, die Handels- etc. etc. Verträge mit Ecuador [2]), Paraguay [3]), Uruguay [4]), ferner mit Egypten [5]) und Marokko [6]). —

Es erübrigt noch, auf diejenigen Staaten einzugehen, welche bis zum heutigen Tage ihre isolierte Stellung gegenüber dem Völkerrechtsverkehr beibehalten haben, und denen deshalb auch durch Verträge nur eine räumlich beschränkte Zulassung der Fremden abgerungen werden konnte.

Es sind dies jetzt nur noch die ostasiatischen Staaten.

Die mit ihnen abgeschlossenen Verträge stimmen darin überein, dass eine geringe Anzahl von Orten — Hafenplätze — einzeln und namentlich aufgezählt sind, welche dem Verkehr vollständig geöffnet und woselbst Wohnungnahme und Niederlassung von beliebiger Dauer ohne weiteres erlaubt sein soll; das ganze übrige Gebiet ist für die Fremdenniederlassung verschlossen, und auch das vorübergehende Betreten und Reisen durch dasselbe ist nur unter Beobachtung der vertraglichen Vorbehalte und unter Umständen zonen-

[1]) Vergleiche unten im Abschnitt über die Zulassung zum Handelsgewerbe
[2]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. II.
[3]) „ „ „ „ „ 2.
[4]) „ „ „ „ „ 2.
[5]) „ „ „ „ „ 1.
[6]) „ „ „ „ „ 1.

weise sich verschärfender Kontroll- und Passvorschriften den Fremden gestattet.

Der Freundschafts- und Handels-Vertrag des deutschen Zollvereins mit China vom 2. Dezember 1861, welcher durch die jüngsten Wirren in seinem Bestande nicht berührt worden ist, lautet in Art. 6: „In den Häfen und Städten: Canton, Swatau (Tschau-Tschau), Amoi, Futschau, Ningpo, Schanghai, Tongtschau, Tientsin, Nintschwang, Tsching-Kiang, Kiu-Kiang, Hangkau, ferner Kiongtschau auf der Insel Hainan und Tai-wan und Tam-sui auf der Insel Formosa ist es den Untertanen der kontrahierenden deutschen Staaten erlaubt, sich mit ihren Familien niederzulassen und frei zu bewegen.“ Nach der Zusatzkonvention vom 31. März 1880 ist die Befugnis zum zeitweiligen Aufenthalt noch weiter ausgedehnt worden auf die Häfen I-ch'ang in Hupei, Wuhu in Anhui, Wenchow in Chekiang und Pakhoi in Kwangtung, ferner auf die Landungsplätze Tatung und Anking in Anhui, Hokou in Kiangsi, Wusüeh, Luchikou und Shashih in Hukuang, sowie auf den Hafen Wusung in der Provinz Kiangsu.

Nach Art. 8 des Handelsvertrags vom Jahre 1861 können Untertanen des Deutschen Reiches auf eine Entfernung von 100 Li und auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Tagen in die Nachbarschaft der dem Handel offenen Häfen Ausflüge machen. Diejenigen, welche sich in das Innere des Landes zu begeben wünschen, müssen mit Pässen versehen sein, die von den diplomatischen oder Konsularbehörden ausgestellt und von der chinesischen Lokalbehörde visiert sind; diese Pässe müssen auf Verlangen vorgezeigt werden. —

In dem Handels-, Freundschafts- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Korea vom 26. November 1883 bestimmt Art. IV Ziff. I: „Für den deutschen Handel sollen von dem Tage, an welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, die folgenden Plätze geöffnet sein:

a) Die Häfen Chemulpo (Jenchuan), Wönsan (Gensan) und Pusan (Fusan) oder, wenn der letztere Hafen nicht entsprechen sollte, irgend ein anderer Hafen in der Nähe desselben.

b) Die Stadt Hanyang (Söul) und Yanghwachin oder an Stelle des letzteren irgend ein anderer Platz in dessen Nähe [1]).“

[1]) Nach dem Zusatzprotokoll zu Art. IV des Vertrags soll den deutschen Reichsangehörigen das Recht, in der Hauptstadt Hanyang zu wohnen, nur solange zustehen, als dasselbe von der kaiserlich chinesischen Regierung für chinesische Untertanen in Anspruch genommen wird.

Weiter heisst es in Ziff. 6: „Innerhalb einer Entfernung von 100 koreanischen Li von den dem fremden Handel geöffneten Häfen und Plätzen oder innerhalb solcher Grenzen, wie sie von den zuständigen Behörden beider Länder in Zukunft vereinbart werden, soll es deutschen Reichsangehörigen gestattet sein, sich ohne Pass nach Belieben zu bewegen. Dieselben sollen auch berechtigt sein, in allen Teilen des Landes zum Vergnügen oder zu Handelszwecken zu reisen. Zu diesem Ende müssen sie sich aber mit Pässen versehen, welche von Konsularbehörden ausgestellt und von koreanischen Lokalbehörden gegengezeichnet oder abgestempelt werden. Die Pässe müssen von den Reisenden auf Verlangen in den Distrikten, welche sie berühren, vorgezeigt werden. Sind dieselben ordnungsmäßig, so ist dem Inhaber die Fortsetzung der Reise zu gestatten, und es soll ihm freistehen, sich die von ihm benötigten Transportmittel zu verschaffen.“ —

Weiter gehört hieher das Königreich Siam. Maßgebend ist Art. 5 des Freundschafts- und Handels-Vertrags vom 7. Februar 1862 folgenden Wortlauts: „Untertanen des Deutschen Reiches, die in Siam ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, dürfen dieses vorerst nur in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Bezirkes tun, dessen Grenzen übereinstimmend mit den Festsetzungen der übrigen zwischen Siam und den fremden Mächten abgeschlossenen Verträge folgende sind: (folgen die Grenzlinien). Indessen dürfen deutsche Angehörige auch ausserhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz nehmen, sobald sie hiezu die Erlaubnis der siamesischen Behörden erhalten. Allen Untertanen des Deutschen Reiches steht es frei, im ganzen Königreich Siam zu reisen.“ —

Schliesslich mag als hieher gehörig noch Erwähnung getan werden des Freundschafts- und Handels-Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bund und der Republik Liberia, nach dessen Art. 2 unter Anwendung der Meistbegünstigungsklausel es den Angehörigen des Deutschen Reiches gestattet ist, sich in allen denjenigen Teilen der Republik aufzuhalten, wo zur Zeit des Vertragsabschlusses andere Ausländer zugelassen waren oder später zugelassen wurden.

II. Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Die Stellung der Fremden im Ausland hat in der neuzeitlichen Entwicklung aus einem Zustand der Rechtlosigkeit fast überall zu dem Verhältnis der Gleichberechtigung mit den Staatsangehörigen geführt. Die ersten Breschen in das System der Ausschliessung der Fremden von allem Recht wurden auf dem Gebiete des Privatrechts gelegt. Es ergab sich auch als ein Gebot logischer Notwendigkeit, dass man den Ausländer, wenn man ihn einmal im Lande räumlich hatte Fuss fassen lassen, in Beziehung zu den im Lande vorhandenen Sachgütern und Personen brachte und ihn dadurch in die bürgerliche Rechtsordnung des Staates einsetzte.

Der Besitz und das Eigentum an beweglichen Gegenständen jeder Art, sei es zum eigenen Gebrauch, zum Verbrauch oder als Ware im Sinne des Handelsverkehrs, ist deshalb allenthalben den Deutschen im Auslande aufgeschlossen. Die Handelsverträge mit den Grossstaaten des Kontinents tun dieser Rechtsposition als selbstverständlich regelmäßig keiner Erwähnung. Nur in den Verträgen mit Italien [1]), ebenso in den Verträgen mit Griechenland [2]) und Serbien [3]) ist erwähnt, dass die Deutschen den Inländern in dieser Beziehung völlig gleichstehen. In Rumänien [4]) und Russland [5]) soll das Recht des Eigentums und des Besitzes den Deutschen insoweit zustehen, als dasselbe nach den Landesgesetzen irgend einer fremden Nation jetzt oder künftig eingeräumt ist; die Meistbegünstigung führt aber hier zu dem gleichen Resultat, da, wie schon erwähnt, die innere staatliche Gesetzgebung von einer Zurücksetzung der Fremden in dieser Beziehung nichts weiss.

Auch in den Verträgen mit aussereuropäischen Ländern ist die Zulassung der deutschen Staatsangehörigen zu Eigentum und Besitz von Sachen teils als unmittelbar anwendbarer Rechtssatz ausgesprochen [so in Salvador [6]), Mexiko [7]), Zanzibar [8]), Guatemala [9]),

---

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 2.
[2]) „ „ „ „ „ 2.
[3]) „ „ „ „ „ II.
[4]) „ „ „ „ „ 2.
[5]) „ „ „ „ „ 2.
[6]) „ „ „ „ „ III.
[7]) „ „ „ „ „ 15.
[8]) „ „ „ „ „ IV.
[9]) „ „ „ „ „ 3.

Honduras [1]), Nicaragua [2]) und Kolumbien [3])], teils ergibt sich dieselbe aus der ausdrücklichen diesbezüglichen Gleichstellung mit den Inländern [Hawaii [4]) und Japan [5])] oder wie in Argentinien [6]) aus der Zusicherung der Meistbegünstigung. —

Die Zulassung zum Rechte des Besitzes und des Eigentums setzt voraus, dass die zivilrechtlichen Erwerbsarten auf die Fremden Anwendung finden. Die Hindernisse, die einzelnen Arten originären Erwerbs in manchen Staaten noch entgegenstehen, z. B. der Okkupation durch Jagd, Fischerei, Bergwerksbetrieb, liegen auf polizeilichem Gebiet und sind hier nicht zu erörtern. Dagegen ist in denjenigen Verträgen, wo des Eigentums- und Besitzrechtes der deutschen Reichsangehörigen überhaupt Erwähnung getan ist, regelmäßig hervorgehoben, dass sich dieselben zur Erlangung der von ihnen benötigten Gegenstände jeder Art von Rechtsgeschäften, des Kaufes, Tausches, der Miete u. s. w., bedienen können, und es genügt, in dieser Hinsicht auf die oben allegierten Vertragsartikel zu verweisen.

Besondere Betrachtung bedürfen jedoch zwei besondere Arten des Erwerbs, nämlich der Erwerb durch Erbgang und durch Schenkung. Bis in die neueste Zeit herein haben auf diesem Gebiet, und zwar nicht bloß bei Staaten minderer Kulturstufe, engherzige volkswirtschaftliche Anschauungen obgewaltet, auf Grund deren die Privatrechtsgesetzgebung dazu missbraucht wurde, um den Abfluss des Vermögens ins Ausland zu verhindern. Es bedarf heutzutage aber keiner Begründung mehr, dass es vom völkerrechtlichen Standpunkt aus durchaus zu verwerfen ist, den ausserhalb des Staatsverbandes stehenden Erben vom Erbschaftserwerb auszuschliessen. Die nationale Gesetzgebung entspricht jetzt auch durchgehends diesem Postulat des Völkerrechts und den Staatsverträgen. Mit Griechenland [7]), Italien [8]), den Vereinigten Staaten [9]), Japan [10]), Salvador [11]), Guatemala [12]), Honduras [13]), Nicaragua [14]),

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 3.
[2]) " " " " " 3.
[3]) " " " " " 8.
[4]) " " " " " II.
[5]) " " " " " I.
[6]) " " " " " 9.
[7]) " " " " " 2.
[8]) " " " " " 2.
[9]) " " " " " XIV.
[10]) " " " " " I.
[11]) " " " " " VIII.
[12]) " " " " " 9.
[13]) " " " " " 9.
[14]) " " " " " 9.

Kolumbien [1]), Mexiko [2]), Hawaii [3]), Zanzibar [4]) ist die gleiche Erbberechtigung der Deutschen mit den Angehörigen dieser Länder ausdrücklich ausgesprochen. In Russland [5]) ist das Erbrecht den deutschen Staatsangehörigen nur unter denselben Bedingungen eingeräumt, welche jetzt oder künftig für die Angehörigen irgend eines andern fremden Staates bestehen. Nach dem nationalen Recht Russlands ist das Erbrecht der Ausländer, welche nicht in Russland wohnen, an die Voraussetzung der Reziprozität geknüpft. Da das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches bezüglich der Erbfähigkeit eine Unterscheidung nach der Nationalität des Erben nicht kennt, so ergibt sich auf diesem Umweg das Resultat, dass auch in Russland der Deutsche uneingeschränkt Vermögenserwerb durch Erbfall vollziehen kann.

Was von der Beerbung gilt, gilt in ähnlicher Weise von der Schenkung oder sonstiger liberaler Zuwendung; dieselbe steht im Gegensatz zum onerosen Erwerb und ist im ökonomischen Erfolg häufig nichts Anderes als antizipierte Vererbung. Der Erwerb durch Schenkung wird deshalb in manchen Staaten ausdrücklich neben dem durch Erbschaft den deutschen Reichsangehörigen eröffnet.

Die bisherigen Erörterungen beziehen sich auf das bewegliche Vermögen jeder Art. Zum Erwerb und Besitz von unbeweglichem Vermögen und dem Eigentum an demselben ist der Deutsche im Ausland nicht in gleicher Unbeschränktheit zugelassen. Bei den hier in Frage stehenden Beschränkungen und Verboten sind ausser der polizeilichen Rücksicht der Verhinderung einer dauernden Niederlassung bei einzelnen Staaten Erwägungen maßgebend, ähnlich denen des deutschen Mittelalters, wonach mit dem Grundbesitz eine gewisse öffentlich-rechtliche Stellung — officium — als verbunden angesehen wird. Die Staaten, welche den Deutschen dem Inländer vollständig gleichstellen, sind auch hier Italien [6]), Griechenland [7]), Serbien [8]), ferner Japan [9]) und

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 8.
[2]) „ „ „ „ „ 15.
[3]) „ „ „ „ „ II.
[4]) „ „ „ „ „ IV.
[5]) „ „ „ „ „ 2.
[6]) „ „ „ „ „ 2.
[7]) „ „ „ „ „ 2.
[8]) „ „ „ „ „ II.
[9]) „ „ „ „ „ I.

In Japan ist auch der Erwerb von Hypothekrechten an unbeweglichem Vermögen noch ausdrücklich zugesichert (vergleiche Ziff. 2 des Schlussprotokolls vom 4. März 1896).

In den übrigen Verträgen findet sich eine ausdrückliche Erwähnung der Hypothekrechte nirgends. Es wird wohl der Schluss a majori ad minus gestattet

Hawaii [1]); als unmittelbarer Rechtssatz findet sich die Rechtsfähigkeit der deutschen Staatsangehörigen in Bezug auf Immobiliar-Erwerb weiter ausgesprochen in den Verträgen mit den mittelamerikanischen Staaten Salvador [2]), Guatemala [3]), Honduras [4]), Nicaragua [5]) und Kolumbien [6]). Ausserdem gilt dasselbe in Uruguay [7]) und im Kongostaat [8]). Auch in Marokko steht das Recht, Grundeigentum zu erwerben, allen Fremden zu; der Ankauf von Grundeigentum darf jedoch nur mit vorausgehender Genehmigung der marokkanischen Regierung erfolgen [9]).

In Rumänien ist nach dem Schlussprotokoll vom 21. Oktober 1893 zu Art. 1 den rumänischen Untertanen das Recht zum Grunderwerb in den ländlichen Gemeinden vorbehalten oder doch die Niederlassung der Deutschen in diesen Gemeinden an besondere Bedingungen geknüpft [10]). Im übrigen gilt der Grundsatz der Meistbegünstigung [11]). Der letztere Grundsatz gilt vertragsmäßig auch in Argentinien [12]) und Russland [13]). In letzterem Staate sind nach dem gegenwärtigen Stand der inneren Gesetzgebung die Verhältnisse so beschaffen, dass der Immobiliar-Erwerb zwar im allgemeinen im ganzen Gebiet offen steht, dagegen in den östlichen Grenzprovinzen, zu denen jetzt Polen, die ehemaligen polnischen Provinzen und die drei Ostseeprovinzen Kurland, Livland und Esthland gerechnet werden, aus politischen und staatspolizeilichen Gründen untersagt ist; Deutsche, die in diesen Landesteilen unbewegliches Vermögen — durch Erbfall u. s. w. — erwerben, müssen entweder russische Untertanen werden oder binnen drei Jahren ihre Immobilien verkaufen [14]).

---

sein, dass auf Grund der Handelsverträge den Deutschen in allen Staaten bezüglich des Hypothekenerwerbs dieselbe Stellung zukommt, wie hinsichtlich der Zulassung zum Eigentumserwerb an unbeweglichen Gegenständen.

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. II.
[2]) „ „ „ „ „ VIII.
[3]) „ „ „ „ „ 9.
[4]) „ „ „ „ „ 9.
[5]) „ „ „ „ „ 9.
[6]) „ „ „ „ „ 10.
[7]) „ „ „ „ arg. Art. 1.
[8]) „ „ „ „ „ „ 2.

[9]) Vergleiche Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko vom 3. Juli 1880 Art. 11.

[10]) Vergleiche auch das gleiche Schlussprotokoll zu Art. 13—18, woselbst den deutschen Schiffahrtsgesellschaften und Schiffseigentümern in den Hafenbezirken nur die Miete, nicht der Ankauf und Eigentumserwerb der für ihre Buchhaltereien, Werkstätten und Lager nötigen Grundstücke gestattet ist.

[11]) Vergleiche Art. 2 des Handelsvertrags.
[12]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 9.
[13]) „ „ „ „ „ 2.
[14]) Vergleiche russisches Gesetz vom 14. März 1887.

Auch in Mexiko bemisst sich nach Art. 15 des Handelsvertrages die Fähigkeit der Ausländer, Gegenstände des unbeweglichen Vermögens zu besitzen, nach den Landesgesetzen. Nach der bei Vorlage des Vertrages an den Reichstag angefügten Denkschrift[1]) trägt diese Bestimmung dem Umstande Rechnung, dass in Mexiko Ausländer innerhalb der Grenzzonen (20 Leguas von der Grenze) Grundeigentum nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Landesregierung erwerben können. Auch hier besteht dann nach dem zitierten Art. 15 für den Deutschen, dem durch Erbschaft in dieser Gegend Grundbesitz zugefallen ist, eine Frist von drei Jahren, um denselben nach seinem Belieben veräussern zu können.

Nach dem Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Art. XIV, ist es den einzelnen Unionsstaaten unverwehrt, die Deutschen vom Grunderwerb auszuschliessen. Doch muss denselben eine angemessene Frist zum Verkauf gelassen werden, und er darf mit dem Verkaufserlös ungehindert das Land verlassen.

In Korea[2]) ist den Deutschen der Ankauf von Grundstücken und Häusern nur innerhalb des engbegrenzten Gebietes der im vorigen Abschnitt namhaft gemachten Fremdenniederlassungen gestattet[3]); der Erwerb vollzieht sich hier unter Mitwirkung sowohl der koreanischen Behörden als des deutschen Konsulats. Nach Ziff. 4 a. a. O. können deutsche Reichsangehörige auch ausserhalb der Grenzen der Fremdenniederlassungen in einem Umkreis von 10 koreanischen Li Grundstücke und Häuser kaufen; derartiger Grundbesitz soll aber dann allen Anordnungen und Grundabgaben unterworfen sein, welche die koreanischen Behörden dort festsetzen werden.

Ebenso ist in Siam[4]) den Deutschen das Recht zum Kauf und zur Erbauung von Häusern, sowie zum Erwerb von Ländereien und Pflanzungen nur im Gebiete der Fremdenniederlassung (settlement) zu Bangkok (conf. I. Abschnitt) gestattet; selbst innerhalb dieses Gebietes besteht jedoch noch einmal eine Zone, deren Abgrenzung in dem Art. 8 Ziff. 1 und 2 des Handelsvertrags genau festgestellt ist, woselbst der Grunderwerb nur denjenigen gestattet ist, welche entweder eine besondere Erlaubnis der siamesischen Regierung hiezu erhalten haben, oder welche bereits zehn Jahre in Siam wohnen. Bei jedem Erwerb von Grundstücken ist die Mitwirkung der Landesbehörden im Benehmen mit dem

[1]) Reichstagsverhandlungen 1882/83 Band VI Seite 1029.
[2]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. IV 2.
[3]) Vergleiche oben Seite 15 ff.
[4]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 8.

deutschen Konsul, insbesondere auch bezüglich der Festsetzung des Kaufpreises, vorgeschrieben.

In Japan wird durch den neuen Handelsvertrag (vom 4. April 1896) Art. XVIII die Überleitung zur Rechtsfähigkeit der Deutschen in Bezug auf den Immobiliarbesitz in Angriff genommen, aber noch nicht vollständig durchgeführt. Die bestehenden Verträge über die zeitlich unbegrenzte Überlassung von Grundstücken werden bestätigt (Abs. 4 a. a. O.). Die Bestätigung hat aber nicht den Sinn, dass die Besitzverhältnisse der Fremdenniederlassungen in zivilrechtliches Eigentum übergehen.

Vielmehr geht aus dem diplomatischen Notenwechsel der Bevollmächtigten der beiden vertragschliessenden Staaten vom 4. April 1896 mit Gewissheit hervor, dass den Deutschen in Japan der Erwerb von Grundeigentum nach wie vor untersagt ist. Das in Art. III des zitierten Handelsvertrags ihnen für ihre Niederlassungs- und Handelszwecke eingeräumte Pachtrecht von Ländereien schliesst jedoch nach den Erklärungen der genannten diplomatischen Vertreter die Befugnis in sich, „gleich den Inländern und nach Maßgabe der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen emphyteutische, superfiziarische und sonstige dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben und persönlichen Miet- oder Pachtrechten an Grundstücken durch die Eintragung in die hiefür bestimmten Register den Charakter dinglicher Rechte zu verschaffen".

In Persien sind die Deutschen wie alle Ausländer vom Besitz von Grundstücken und Häusern grundsätzlich ausgeschlossen; in Art. 6 des Handelsvertrags mit Persien ist jedoch die Zusicherung erteilt, dass, wenn den Angehörigen irgend einer fremden Nation das Recht hiezu eingeräumt würde, dasselbe Recht ebenso den Angehörigen des Deutschen Reiches eingeräumt werden wird. —

Das Eigentumsrecht an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen schliesst das volle Recht zu tatsächlicher und rechtlicher Verfügung über den Gegenstand mit Ausschluss jedes anderen in sich. Die Nutzung, der Gebrauch und die Ausbeutung des Gegenstandes, ebenso die Berechtigung zur Verfügung — „Nutzungsrechte", „Proprietätsrechte" — gehören zum Begriff und Wesen des Eigentums und bedürfen keiner besonderen Einräumung. In den Verträgen mit den mittelamerikanischen Staaten Salvador[1]), Guatemala[2]), Honduras[3]), Nicaragua[4]) und Kolumbien[5]) findet sich

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. VIII.
[2]) „ „ „ „ „ 9.
[3]) „ „ „ „ „ 9.
[4]) „ „ „ „ „ 9.
[5]) „ „ „ „ „ 8.

jedoch die Befugnis, das bewegliche und unbewegliche Vermögen mit voller Freiheit auszubeuten, besonders hervorgehoben.

Die Freiheit der rechtlichen Verfügung schliesst jede Art Verfügung von Todes wegen, wie von Rechtsgeschäften unter Lebenden in sich. In den meisten der Verträge, die sich überhaupt mit der Rechtsfähigkeit der deutschen Staatsangehörigen ausdrücklich befassen (conf. oben), ist auch die Formel zu finden, dass die Deutschen über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen nach ihrem Belieben durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Testament oder auf irgend welche andere Weise verfügen dürfen. —

Von sonstigen Verträgen obligatorischen Inhalts, die sich nicht auf Übertragung des Eigentums beziehen, ist in Verträgen regelmäßig nicht die Rede. Es kann aber als allgemein anerkannter Grundsatz betrachtet werden, dass die Fähigkeit, sich aus Verträgen jeder Art zu berechtigen, auch dem Ausländer, der volljährig und im Besitz seiner geistigen Kräfte ist, unbeschränkt zukommt, und dass auf der andern Seite die vertragsmäßige Verpflichtung zu Leistungen irgend welcher Art auch im Verhältnis der Inländer zu den Staatsfremden Rechtswirksamkeit besitzt. Das Schwergewicht in der internationalen Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen Rechtssubjekten im Bereich der Forderungsrechte liegt auf dem Gebiet der Realisierung derselben im Zwangswege, wo freiwillige Erfüllung nicht zu erlangen ist. Der Sitz dieser Materie bei Betrachtung der bestehenden Staatsverträge sind also nicht so fast die zerstreuten Bestimmungen über Rechts- und Handlungsfähigkeit der gegenseitigen Staatsangehörigen. sondern die Vorschriften über Rechtsschutz und Rechtsverfolgung, insofern sich hierüber Vereinbarungen finden; davon ist in einem späteren Abschnitt zu handeln.

Nur aus den Verträgen mit den mittelamerikanischen Staaten, die bisher schon mehrfach durch die Übereinstimmung ihrer Rechtsstellung hervorgetreten sind, ist noch ein hieher gehöriger Passus hervorzuheben, durch welchen die Deutschen für berechtigt erklärt werden, Aufträge, welche ihnen von Landsleuten oder von Fremden oder Inländern anvertraut sind, anzunehmen und auszuführen, und nach welchem auf dieses Rechtsverhältnis die Vorschriften über Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Konsignatare oder Dolmetscher angewendet werden sollen [1]). —

Anderweitige in den Verträgen mehrfach vorkommende Bestimmungen gehören trotz ihres scheinbar privatrechtlichen

[1]) Handelsvertrag mit Salvador Art. III, Guatemala Art. 3, Honduras Art. 3 und Kolumbien Art. 3.

Charakters systematisch dem Gebiet des öffentlichen Rechtes an, sei es als handels- und gewerbepolizeiliche Vorschriften, sei es, dass sie das öffentliche Dienstbotenwesen oder die allgemeine Staats- und Sicherheitspolizei betreffen. So gehört es nicht an diese Stelle, wenn in Verträgen mit China [1]) und Siam [2]) den Deutschen das Dingen einheimischer Dienstboten ausdrücklich gestattet ist. Auch die in viele Verträge aufgenommene Berechtigung der Deutschen, Häuser, Magazine, Läden, Warenlager und sonstige Räumlichkeiten zu mieten, ist wohl richtiger Weise nicht als eine Konzession an die privatrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit der deutschen Reichsangehörigen zu betrachten.

Schliesslich zieht sich durch eine Reihe von Verträgen ein Grundsatz, den man, der in Deutschland hergebrachten Systematik folgend, als dem „allgemeinen Teil“ des Privatrechts angehörig bezeichnen kann. Das Misstrauen vieler Staaten gegen die Fremden führte früher dazu, bei Rechtsgeschäften Fremder an die Legitimation derselben besonders hohe Anforderungen zu stellen; es war deshalb vielfach durch die nationale Gesetzgebung bei Rechtsakten von Ausländern der persönliche Abschluss vorgeschrieben und dadurch eine für den Fremden oft sehr lästige Schlechterstellung als die Einheimischen und mancherlei Unbequemlichkeiten bewirkt. In den Verträgen mit Griechenland [3]) und Italien [4]) ist deshalb den Deutschen das Recht, sich bei den Rechtshandlungen jeder Art gleich den Inländern beliebig vertreten zu lassen, besonders eingeräumt. In den Verträgen mit der mittelamerikanischen Staatengruppe [5]) ist diese Befugnis dahin ausgeführt, dass es den Deutschen vollkommen frei steht, ihre Geschäfte selbst zu führen oder sich hiebei nach Belieben von anderen unterstützen oder vertreten zu lassen, sei es unter dem Namen Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Konsignatare, Dolmetscher u. s. w. Ähnliches bestimmt der Vertrag mit Zanzibar [6]) und Argentinien [7]). Besondere Betonung ist darauf gelegt, dass die Bestimmung des Vertreters vollständig der freien Auswahl überlassen bleiben soll; insbesondere heisst es in dem letztgenannten Vertrag weiter: „Die Deutschen sollen nicht gehalten sein, als Bevollmächtigte, Agenten u. s. w.

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 9.
[2]) „ „ „ „ „ 7.
[3]) „ „ „ „ „ 3.
[4]) „ „ „ „ „ 3.
[5]) Handels- etc. etc. Vertrag mit Salvador Art. III, mit Guatemala Art. 3, mit Honduras Art. III, Nicaragua Art. 3 und Kolumbien Art. 3.
[6]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. IV.
[7]) „ „ „ „ „ 8.

andere als solche Personen zu verwenden, deren sich auch die Bürger der argentinischen Konföderation bedienen oder denselben andere Löhne oder Vergütungen als diejenigen zu zahlen, welche in gleichen Fällen von den Bürgern der argentinischen Konföderation bezahlt werden.“ Es erinnert dieser Grundsatz an eine andere, früher vielfach gebräuchliche Praxis auswärtiger Staaten, welche den Fremden als einen in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten ansahen und ihm deshalb bei seinen Geschäften einen Einheimischen sozusagen als gesetzlichen Vertreter an die Seite stellten, dessen Mitwirkung der Fremde zur Giltigkeit seiner Rechtshandlungen bedurfte. — Auch in diesem Punkte ist also die Differenzierung zwischen Deutschen und Inländern nunmehr durch die Verträge beseitigt.

Die spezialisierende Aufzählung der einzelnen in der allgemeinen Rechts- und Handlungsfähigkeit enthaltenen Befugnisse, wie sie in den deutschen Handelsverträgen die Regel bildet und im vorstehenden wiedergegeben wurde, kann vollständig ersetzt werden durch eine generelle Meistbegünstigungsklausel, wie sie sich in vereinzelten weniger sorgsam ausgearbeiteten Verträgen befindet; so steht im Meistbegünstigungsvertrag mit Paraguay[1]) ganz kurz: „Angehörige des Deutschen Reiches sollen für ihre Person und ihr Eigentum in Paraguay dieselben Rechte, Privilegien u. s. w. geniessen, welche nach den Gesetzen dieses Landes jetzt oder in Zukunft den Untertanen oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nationen eingeräumt werden.“

Dieselbe umfassende Bedeutung hat auch die in Art. 11 des Friedensvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich allgemein zugesagte Meistbegünstigung bezüglich der Zulassung und Behandlung der Angehörigen des Deutschen Reiches.

Das Wesen der Meistbegünstigung bringt es allerdings mit sich, dass für die Beantwortung der Frage, welche Rechtsstellung der Deutsche in jeder einzelnen Rechtsbeziehung in den Ländern der Meistbegünstigung einnimmt, erst wieder auf anderweitige Staatsverträge des anderen Staates und schliesslich auf dessen autonome Gesetzgebung zurückgegriffen werden muss.

Die Nachforschung in der Gesetzgebung der oben an letzter Stelle genannten französischen Republik ergibt, dass in Frankreich durch Art. 13 Cod. civ. nach der ausdehnenden Interpretation, die derselbe später in der französischen Rechtsprechung erfahren hat,

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 2.

die völlige Gleichstellung des Ausländers, also auch des Deutschen, auf allen Gebieten des bürgerlichen Rechtes herbeigeführt worden ist. —

Vor Abschluss dieses Abschnittes erübrigt es noch, auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit der juristischen Personen im Auslande einen Blick zu werfen. Das Vertragsrecht über diesen Punkt ist äusserst spärlich; nur in den Handelsverträgen mit Griechenland [1]), Serbien [2]) und Russland [3]) ist den „Aktiengesellschaften und sonstigen kommerziellen, industriellen und finanziellen Gesellschaften etc., welche in Deutschland nach deutschem Recht begründet sind, generell die Ausübung aller Rechte eingeräumt, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nationen zustehen. Hierüber wurde auch durch diplomatischen Notenwechsel mit Rumänien (abgedruckt im R.-G.-Bl. 1894 S. 104 ff.) ein Einverständnis festgestellt.

Es bleibt also auch in diesen Staaten der Autonomie der Landesgesetzgebung unter dem Vorbehalt gleicher Behandlung der anderen Ausländer überlassen, wie sie sich zu den juristischen Personen des deutschen Rechts stellen wollen.

Die überwiegende Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts geht jedoch dahin, die im fremdstaatlichen Territorium konstituierten juristischen Personen als Rechtssubjekte anzuerkennen. Auch wird zumeist angenommen, dass dieselben die Fähigkeit besitzen, ausserhalb des Landes mit Rechtswirksamkeit Geschäfte abzuschliessen. Weitergehende Rechte, wie das Recht zum Grunderwerb und die Erbfähigkeit, stehen dagegen den deutschen Handelsgesellschaften nach den allgemeinen Grundsätzen ohne besonderen Erwerb der Korporationsrechte im Auslande nicht zu.

Sonstige Befugnisse, teilweise auch vertragsmäßig zugesichert, stehen den juristischen Personen Deutschlands auf dem Gebiete des Prozessrechtes, sowie bei Ausübung des Handels zu und sind weiter unten zu behandeln.

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 4.
[2]) „ „ „ „ „ II.
[3]) „ „ „ „ „ 4.

III. Rechtsschutz.

Die subjektiven Rechte, deren Genuss im Auslande zugestanden ist, bedürfen zu ihrer Realisierung des staatlichen Zwanges, wo die freiwillige Verwirklichung derselben auf Widerstand stösst. Die staatliche Hilfe aber kann bloß gewährt werden auf Grund vorgängiger sorgfältiger Prüfung, ob das in Anspruch genommene Recht objektiv begründet ist. Zur Vornahme dieser Prüfung sind in den Staaten aller Kulturstufen richterliche Behörden vorhanden und ein besonders geregeltes Verfahren vorgesehen.

Das Verfahren vor den Gerichten muss von dem Grundsatze geleitet sein, den sämtlichen beteiligten Personen die ungehinderte Darstellung aller einschlägigen Verhältnisse und die Geltendmachung der erheblichen rechtlichen Gesichtspunkte zu ermöglichen.

Daraus folgt: Der Rechtsweg ist nicht nur bestimmt zur Verwirklichung nicht befriedigter Ansprüche, sondern auf der anderen Seite auch zum Schutze gegen willkürliche Inanspruchnahme und unbegründete Begehrlichkeit.

Der Fremde im Auslande hat deshalb, in welcher Parteirolle er sich immer befinden mag, ein Interesse daran, die durch ein ordnungsmäßiges Gerichtsverfahren gebotenen Garantien in gleicher Weise zu geniessen wie der Einheimische.

Der staatliche Rechtsschutz und die Zulassung zum Rechtswege wird heutzutage im Grundsatze überall den Fremden gewährt.

In einer Reihe von Verträgen des Deutschen Reiches mit aussereuropäischen Staaten wird der vollständige und immerwährende Schutz der Person und des Eigentums als Programmsatz aufgestellt; so in den Verträgen mit den amerikanischen Staaten Salvador [1]), Guatemala [2]), Honduras [3]), Nicaragua [4]), Kolumbien [5]), Mexiko [6]), Argentinien [7]), Uruguay [8]), ferner mit Japan [9]), Hawaii [10]), dem Kongostaat [11]) und der Republik Liberia [12]).

---

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. IV.
[2]) „ „ „ „ „ 5.
[3]) „ „ „ „ „ 5.
[4]) „ „ „ „ „ 5.
[5]) „ „ „ „ „ 4.
[6]) „ „ „ „ „ 13.
[7]) „ „ „ „ „ 13.
[8]) „ „ „ „ „ 1.
[9]) „ „ „ „ „ I.
[10]) „ „ „ „ „ II.
[11]) „ „ „ „ „ 2.
[12]) „ „ „ „ „ 2.

Fast in allen Fällen ist aber den Deutschen der freie Zutritt zu den Gerichtshöfen überdies expressis verbis zugesichert. Es versteht sich hiebei von selbst, und der Vertragstext ist auch regelmäßig dahin formuliert, dass der freie Zutritt ihnen sowohl zur Verfolgung als zur Verteidigung ihrer Rechte gewährt wird. Die Deutschen können also die Kläger- und die Beklagtenstellung einnehmen, sie besitzen sowohl die aktive als die passive Parteifähigkeit. Zu vergleichen sind hiefür ausser den obengenannten Verträgen [1]) die Verträge mit den europäischen Staaten Griechenland [2]), Italien [3]), Serbien [4]) und Russland [5]).

Der freie Zutritt zu den Gerichten bedeutet nicht bloß die Eröffnung des Rechtsweges überhaupt, sondern schliesst auch die Fähigkeit in sich, in eigener Person vor Gericht aufzutreten und Prozesshandlungen vorzunehmen; der Deutsche besitzt also vor den Gerichten der Vertragsstaaten auch die aktive und passive Prozessfähigkeit. Die Vorschriften der fremden Prozessordnungen, welche den Anwaltszwang vor den Gerichten höherer Ordnung allgemein vorschreiben, bleiben jedoch unberührt.

Mit Bezug hierauf heben die obengenannten Verträge neben der Zusicherung des freien Zutritts fast allgemein [6]) die Befugnis der deutschen Staatsangehörigen hervor, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Advokaten, Sachwalter und Prozessagenten jeder Art zu bedienen, welche sie nach freiem Ermessen hiezu auswählen wollen. —

Das Prozessverfahren richtet sich ausschliesslich nach den Landesgesetzen. Bei der Verschiedenheit der zu grunde liegenden Systeme lassen sich auch die allgemeinen Prozessgrundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit des Verfahrens, Verhandlungsmaxime und dergleichen vertragsmäßig nicht festlegen. Nur in den Verträgen mit den zentralamerikanischen Republiken

[1]) Die besondere Hervorhebung des freien Zutritts zu den Gerichten fehlt jedoch unter den dort genannten Verträgen mit Uruguay und Liberia. — In dem Kongostaat ist die Gleichstellung der Deutschen mit den Inländern (und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation) versprochen „bezüglich der Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte". — Gemeint ist auch hier die gerichtliche Geltendmachung.

[2]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 3.

[3]) „ „ „ „ „ 3.

[4]) In Art. I Abs. III des Handels- etc. etc. Vertrags mit Serbien ist die vollkommen freie Zulassung zu den serbischen Gerichten offenbar vorausgesetzt.

[5]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 2.

[6]) Mit Ausnahme von Mexiko.

Salvador [1]), Guatemala [5]), Honduras [3]), Nicaragua [4]), sowie mit Kolumbien [5]) ist die Parteiöffentlichkeit den dort im Prozess befindlichen deutschen Reichsangehörigen gesichert; sie sollen zum mindesten die Befugnis haben, bei den Beschlüssen und Urteilssprüchen der Gerichtshöfe, in den Sachen, bei denen sie beteiligt sind, desgleichen bei den Zeugenvernehmungen und Aussagen, welche bei Gelegenheit des Prozessverfahrens stattfinden könnten, zugegen zu sein, so oft die Gesetze des betreffenden Landes die Öffentlichkeit dieser Handlungen gestatten.

Ist es im allgemeinen nicht ausführbar, einheitliche Normen für das Prozessverfahren durch Verträge aufzustellen, so kann eine Sicherstellung der prozessualen Lage der deutschen Staatsangehörigen im Auslande vertragsmäßig doch dadurch herbeigeführt werden, dass die vollkommene Gleichstellung derselben mit den Einheimischen ausbedungen wird. Dieser Weg wird in den Staatsverträgen des Deutschen Reiches auch regelmäßig betreten. Durch die Verträge mit Griechenland [6]), Italien [7]), Serbien [8]) und Russland [9]) wird den Deutschen auf prozessualem Gebiet der Genuss der gleichen Rechte und Befreiungen versprochen, welche die Inländer dort geniessen; die Prozessordnungen dieser Länder dürfen einen Unterschied zwischen deutschen und eigenen Staatsangehörigen nicht kennen. Auch in den Staaten ausserhalb Europas geniessen die deutschen Untertanen bei Beschreitung des Rechtsweges die nämlichen Rechte und Vorteile wie die Landesangehörigen und sind denjenigen Bedingungen unterworfen, die den letzteren auferlegt sind oder sein werden; das gilt nach den Handelsverträgen mit Salvador [10]), Guatemala [11]), Honduras [12]), Nicaragua [13]), Kolumbien [14]), Mexiko [15]), Argentinien [16]), Hawaii [17]) und schliesslich mit Japan [18]).

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. IV.
[2]) „ „ „ „ „ 5.
[3]) „ „ „ „ „ 5.
[4]) „ „ „ „ „ 5.
[5]) „ „ „ „ „ 4.
[6]) „ „ „ „ „ 3.
[7]) „ „ „ „ „ 3.
[8]) „ „ „ „ „ III.
[9]) „ „ „ „ „ 2.
[10]) „ „ „ „ „ IV.
[11]) „ „ „ „ „ 5.
[12]) „ „ „ „ „ 5.
[13]) „ „ „ „ „ 5.
[14]) „ „ „ „ „ 4.
[15]) „ „ „ „ „ 13.
[16]) „ „ „ „ „ 8.
[17]) „ „ „ „ „ II.
[18]) „ „ „ „ „ I.

In allen diesen Ländern ist die Landesgesetzgebung nicht befugt, die Zulässigkeit der Klagserhebung bei deutschen Staatsangehörigen von der vorgängigen Sicherheitsleistung für die Prozesskosten abhängig zu machen [1]). Dabei muss es gleichgiltig sein, ob der Deutsche in dem Staat, an dessen Gerichte er sich gewendet hatte, seinen Wohnsitz besitzt oder nicht.

Allerdings ist diese Folgerung aus dem Wortlaut der Verträge nicht unangefochten geblieben.

Das am 14. November 1896 im Haag vereinbarte Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts hat auf diesem praktisch wichtigen Gebiet eine Förderung gebracht, indem durch dasselbe die Angehörigen der Vertragsstaaten von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung der Prozesskosten befreit wurden, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben. (Art. 11 a. a. O.)

Die oben aufgeführten Sonderabkommen in den deutschen Handelsverträgen, welche von dem Wohnort des Klägers gänzlich absehen, bleiben unberührt und behalten ihre weitergehende Bedeutung (vergleiche Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897 zu Art. 11).

Die Staaten, in denen den Deutschen bloß der beschränktere Schutz der Haager Übereinkunft zu gute kommt, sind die folgenden: Belgien, Frankreich, Luxemburg, Rumänien, die Schweiz und Ungarn [2]) [3]).

Die Zulassung der deutschen Staatsangehörigen zum Armenrecht bei ihren Rechtsstreitigkeiten kann auf Grund der Handelsverträge nicht verlangt werden. Es mag jedoch hier erwähnt werden, dass auch nach dieser Richtung hin die Rechtsstellung der Deutschen im Auslande durch die eben besprochene Haager Übereinkunft verbessert worden ist und ihnen nunmehr die Zulassung zum Armenrecht in den an dieser Übereinkunft beteiligten Staaten unter den gleichen Voraussetzungen wie den Inländern bewilligt werden muss. (Art. 14 a. a. O.) —

Die Vollständigkeit verlangt es, an dieser Stelle auch noch des Rechtsschutzes Erwähnung zu tun, den die juristischen Personen,

[1]) Das Gleiche gilt auch bezüglich der cisleithanischen Bestandteile der österreichisch-ungarischen Monarchie, obwohl im Handelsvertrag mit dieser die prozessuale Gleichberechtigung der Deutschen nicht ausgesprochen ist; die Gleichstellung ergibt sich vielmehr aus § 57 Ziff. 1 der österreichischen Zivil-Prozess-Ordnung. Vergleiche die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1897 (R.-G.-Bl. S. 792).

[2]) Ausserdem Dänemark, Schweden-Norwegen, Portugal und Spanien, welche aber, weil nicht durch Handelsverträge mit Deutschland verbunden, in dieser Arbeit überall unberücksichtigt geblieben sind.

[3]) Bezüglich Österreich siehe Note 1.

insbesondere die Handelsgesellschaften des deutschen Rechtsgebiets, im Ausland geniessen. Hievon handeln einzelne Handelsverträge, sowie mehrere spezielle Vereinbarungen. In Österreich-Ungarn [1]), Serbien [2]), Russland [3]), ferner in Italien [4]) und Belgien [5]) ist den deutschen „Aktiengesellschaften und anderen kommerziellen, industriellen und finanziellen Gesellschaften" das Recht des Auftretens vor Gericht ausdrücklich zugesichert.

Die Fähigkeit, vor Gericht als Partei in der Kläger- wie in der Beklagtenrolle aufzutreten, wird aber den deutschen Handelsgesellschaften und dergleichen auch in den übrigen Staaten zugebilligt werden müssen. Bei allem noch unausgeglichenen Streit über den Umfang der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen ausserhalb ihres Domizilstaates ist über die Parteifähigkeit derselben vor den ausländischen Gerichten im wesentlichen Einverständnis in der Theorie des internationalen Privatrechts zu verzeichnen. —

Bei der Erörterung des Rechtsschutzes, den der Deutsche im Ausland geniesst, ist endlich auch jener auswärtigen Staaten zu gedenken, in welchen der Deutsche von der Unterwerfung unter die einheimische Gerichtsbarkeit ausgenommen ist und einen besonderen Gerichtsstand vor den Konsuln des Deutschen Reiches eingeräumt erhalten hat.

Man mag diesen Zustand als den der Exterritorialität bezeichnen oder mit der neueren Doktrin diesen Rechtsbegriff hieher nicht für anwendbar erachten, jedenfalls tritt bei den hier in Frage stehenden Ländern der Fremde in Bezug auf wichtige staatliche Hoheitsrechte nicht in gleichem Maße in die Rechtssphäre des fremden Staates ein, die sonst die Niederlassung im Gebiet eines Staates mit sich bringt.

Die Konsulargerichtsbarkeit gilt im ganzen ehemaligen Gebietsumfang des Ottomanischen Reiches. An Stelle der früheren einseitigen Kapitulationen trat der grundlegende Freundschafts- und Handelsvertrag des Königreichs Preussen mit der hohen Pforte vom 22. März 1761, der im Art. XXIV des jetzt geltenden Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei vom 26. August 1890

---

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 1.
[2]) „ „ „ „ „ 2.
[3]) „ „ „ „ „ 3.
[4]) Vereinbarungen vom 8. August 1873; dieselben sind durch das Schlussprotokoll zum Handelsvertrag vom 6. Dezember 1891 zu Art. 2 unverändert in Geltung erhalten worden.
[5]) Vereinbarung vom Jahre 1874 R.-C.-Bl. 1874 S. 380. — Auch bezüglich des Nichtvertragsstaates Grossbritannien besteht eine gleichlautende Vereinbarung vom Jahre 1874 noch in Kraft.

ausdrücklich aufrecht erhalten und auf das gesamte Deutsche Reich ausgedehnt worden ist.

Im Laufe der Zeit sind jedoch Abänderungen eingetreten. In Egypten ist seit dem 1. Januar 1876 infolge eines Übereinkommens mit dem Khedive die Jurisdiktion über die in diesem Vasallenland der Türkei sich aufhaltenden Fremden internationalen Gerichtshöfen übertragen worden, deren Mitglieder der Mehrzahl nach von den Regierungen der beteiligten fremden Staaten vorgeschlagen werden. In Tunis [1]), Bosnien und der Herzegowina [2]) hat das Deutsche Reich auf die Konsulargerichtsbarkeit verzichtet; ebenso in Serbien gemäß Art. XXV des Konsularvertrags vom 6. Januar 1883 [3]). — Dagegen besteht die Gerichtsbarkeit der Konsuln noch fort in Bulgarien und Rumänien [4]), ferner in Marokko.

Abgesehen von den Staaten des Inlands, besteht die vertragsmäßige Konsulargerichtsbarkeit in China [5]), Korea [6]), Siam [7]) und Persien [8]).

Dagegen ist dieselbe aufgehoben für Japan durch Art. XX des deutsch-japanischen Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 4. April 1896, und auf die Konsulargerichtsbarkeit in Zanzibar hat Deutschland in Art. VII des deutsch-englischen Vertrags vom 14. November 1899 von dem Zeitpunkt an verzichtet, in welchem die anderen Nationen dort zustehenden Exterritorialitätsrechte ebenfalls aufgehoben sein werden.

Eine Darstellung des geltenden Rechts der Konsulargerichtsbarkeit kann im Rahmen dieser Arbeit nicht gegeben werden.

Die Abgrenzung des Personenkreises, die der Jurisdiktion des Konsuls unterstellt sind, die Organe, durch welche die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, das zur Anwendung kommende Recht, desgleichen die Regulierung der Zuständigkeit und des Instanzenzuges und die Ordnung des Verfahrens erfolgt im Wege der autonomen Gesetzgebung des Deutschen Reiches (vergleiche das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900).

---

[1]) Reichsgesetz vom 27. Juli 1883 und kaiserliche Verordnung vom 21. Januar 1884.

[2]) Reichsgesetz vom 7. Juni 1880 und kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1880.

[3]) Der im zweiten Absatz dieses Artikels enthaltene Vorbehalt ist kaum mehr von Bedeutung, da die Mehrzahl der Mächte schon vorher auf die Rechte aus den Verträgen mit der Türkei verzichtet hatte.

[4]) Art. 8 und 49 des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878.

[5]) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 2. September 1861.

[6]) „ „ „ „ „ 26. November 1883.

[7]) „ „ „ „ „ 7. Februar 1862.

[8]) „ „ „ „ „ 11. Juni 1873.

Das Vertragsrecht setzt erst da ein, wo infolge Beteiligung mehrerer Personen der einfache Grundsatz der Exemtion der Deutschen von der fremdstaatlichen Gerichtshoheit nicht ausreicht.

Bei Streitigkeiten eines deutschen Staatsangehörigen mit einem andern Deutschen oder mit einem Angehörigen einer andern fremden Nation ist den Landesbehörden jede Einmischung verboten; so schon der preussisch-türkische Vertrag von 1761 Art. V, ferner der Vertrag mit Persien Art. XIII, Abs. I und II und mit Korea Art. III Ziff. 1. — Dies ist zunächst nur eine Folgerung aus dem Prinzip der Exterritorialität.

Bei Streitigkeiten zwischen Deutschen und Inländern sind verschiedene Systeme vorhanden. In den Ländern der hohen Pforte [1]) und in Persien [2]) sind in diesem Falle stets die einheimischen Gerichte zuständig. Aber den Konsuln steht bei der Verhandlung das Recht der Anwesenheit oder Dazwischenkunft zu; in deren Abwesenheit besteht für die deutsche Partei kein Einlassungs- und Verhandlungszwang. Dieses Assistenzrecht, das nicht sowohl eine Ausübung der dem Konsul übertragenen Gerichtsbarkeit darstellt, als vielmehr eine auch den mit Gerichtsbarkeit nicht ausgerüsteten Konsuln zustehende Schutzbefugnis, hat sich in der Türkei zu einer Art Kontrolle der Gerichtsverhandlungen erweitert.

Nach dem Vertrag mit Korea ist bei Prozessen zwischen Deutschen und Koreanern die Staatsangehörigkeit des Beklagten für die Zuständigkeit der deutschen oder koreanischen Behörde maßgebend Die Behörde des Klägers kann jedoch zur Verhandlung einen Beamten abordnen, welchem dabei eine ähnliche Stellung zukommt wie dem assistenzleistenden Konsul nach dem türkischen System [3]). In China und Siam schließlich hat bei Streitigkeiten zwischen Deutschen und Einheimischen der Konsul zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen; misslingt dieselbe, so hat der Konsul die Mitwirkung des zuständigen inländischen Beamten in Anspruch zu nehmen, und die nach Billigkeit zu treffende Entscheidung obliegt dann den beiden Behörden gemeinsam. — In diesen beiden Staaten [4]) ist die Pflicht der Landesregierung noch besonders hervorgehoben, wenn ein Landesuntertan die Zahlung seiner Schuld verweigert oder in betrügerischer Absicht sich entfernt, auf Anrufen des Gläubigers jedes ihr zu Gebote stehende Mittel anzuwenden, um

[1]) Cit. Art. V des Vertrags vom Jahre 1761.
[2]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 13 Abs. 3.
[3]) Art. III Ziff. 2 und 3 a. a. O.
[4]) Vertrag mit China Art. 37, Vertrag mit Siam Art. 14.

den Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen. —

Bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung des Deutschen wird in Übereinstimmung mit dem obigen Prinzip in den ottomanischen Staaten und in Persien das Konkursverfahren vor den Landesbehörden durchgeführt, jedoch unter Assistenz der deutschen Konsularbehörde in dem vorbezeichneten Umfange (vergleiche Vertrag mit Persien Art. 14). In den übrigen Ländern mit Konsulargerichtsbarkeit sind dagegen für das Konkursverfahren gegenüber Deutschen die deutschen Konsuln zuständig, welchen seitens der einheimischen Behörden zu diesem Zweck alle Unterstützung zu teil werden muss. (Vergleiche Vertrag mit Siam Art. 13.) —

Der Schutz, der von den Gerichten gewährt wird, beschränkt sich nicht auf die Fälle streitig gewordener Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten, vielmehr kommt den Gerichten in allen Staaten eine weitgehende Mitwirksamkeit auch schon bei der Entstehung und Sicherung von Rechtsverhältnissen zu. Man pflegt diese Tätigkeit im Gegensatz zu der bisher besprochenen streitigen Gerichtsbarkeit als die freiwillige Gerichtsbarkeit zu bezeichnen.

Auch auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit nehmen die Deutschen im Ausland in mehrfachen Beziehungen, verglichen mit den Inländern, eine Sonderstellung ein. Diese Bevorrechtigungen hängen aufs engste mit dem Konsulatswesen zusammen, beschränken sich aber nicht auf die Länder mit vorbehaltener Konsulargerichtsbarkeit, sondern finden sich in allen Staaten, in denen das Deutsche Reich das Recht konsularischer Vertretung besitzt. —

Deutsche Konsuln sind in den sämtlichen europäischen und aussereuropäischen Staaten, mit welchen Handelsverträge bestehen, vertragsmäßig zugelassen. Zumeist findet sich die Zulassungsklausel in den Handelsverträgen selbst [1]), zum Teil sind besondere Konsularverträge abgeschlossen [2]). Von Staaten, mit denen Handelsverträge nicht bestehen, sind ausserdem zu nennen Spanien, sowie Peru [3]).

---

[1]) Vergleiche Handels- etc. etc. Vertrag mit Österreich Art. 20, Schiffahrtsvertrag mit Frankreich vom 2. August 1862, durch Art. 11 Abs. IV des Frankfurter Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 wieder in Kraft gesetzt, Art. 12, Handels- etc. etc. Vertrag mit Salvador Art. XXIV, mit Persien Art. 3, mit Hawaii Art. XVIII, mit Mexiko Art. 19, mit Korea Art. 2, mit Zanzibar Art. III, Ecuador Art. II, Uruguay Art. 2, Guatemala Art. 21, Honduras Art. 21, Nicaragua Art. 21, Paraguay Art. 5, Liberia Art. 7, Kolumbien Art. 21, Argentinien Art. 11, China Art. 4 und Siam Art. 2.

[2]) Vergleiche die Konsularverträge mit Italien, Russland, Griechenland, Serbien, mit den Niederlanden, den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Japan, ebenso die Übereinkunft über die Ausübung der Schutzgewalt in Marokko vom 3. Juli 1880.

[3]) Vergleiche den Konsularvertrag mit Spanien, sowie die vorläufige Übereinkunft mit Peru vom 28. Juni 1897.

Die Auswahl der Orte für den Konsularsitz ist nach dem Belieben des absendenden Staates gewöhnlich im ganzen Landesgebiet zugelassen; meist findet sich nur der Vorbehalt, dass in einzelnen Orten die Zulassung der Konsularbeamten von der Landesregierung ausgeschlossen werden kann, wenn dieser Ausschluss allen Mächten gegenüber gleichmäßige Anwendung findet. Vereinzelt ist übrigens in den Staatsverträgen die Zulassung der Konsuln auch ziffermäßig oder nach oben begrenzt.

Die Tätigkeit der Konsuln auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist eine besonders ausgedehnte im Verlassenschaftswesen; die Handelsverträge enthalten hierüber oft sehr weitgehende und ausführlich gehaltene Konzessionen. Doch fallen diese Bestimmungen aus der Erörterung in dieser Arbeit heraus, da dieselben nicht die Stellung des auswärts im Erwerbsleben stehenden Deutschen betreffen, sondern den Schutz des abwesenden, regelmäßig wohl im Deutschen Reich sich aufhaltenden Erben.

Dagegen ist die Mitwirkung der Konsuln als Urkundspersonen bei Errichtung von Rechtsgeschäften für den im Ausland sich aufhaltenden Deutschen von Bedeutung. Der Konsul fungiert hier als Notariatsbehörde. Die Ausübung des Notariats setzt im übrigen die Gestattung seitens des Empfangsstaates voraus; dieselbe gilt aber in den Staaten, wo Konsuln vertragsmäßig zugelassen sind, als ohne weiteres gewährt. Wo besondere Konsularverträge bestehen, ist die Gestattung noch besonders verbürgt.

Diese besondere Verbürgung hat aber noch eine weitertragende Bedeutung. Die Übertragung des Notariatsrechtes auf die Konsuln durch das deutsche Reichsrecht (§ 16 des Reichsgesetzes vom 8. November 1867) und die Duldung der Ausübung desselben durch den auswärtigen Staat kann für sich allein keine weitere Wirkung haben als die, den konsularischen Notariatsakten in Deutschland die Kraft öffentlicher Urkunden zu verschaffen. Zweifellos enthält schon die Bereitstellung solcher reichsrechtlicher Urkundspersonen für den Deutschen im Auslande eine schätzenswerte Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs mit der Heimat. Die erwähnten Konsularverträge aber bezwecken, den deutschen Konsuln darüber hinaus die Stellung einer internationalen Notariatsbehörde zu verschaffen.

Das Schwergewicht der bezüglichen Bestimmungen sämtlicher Konsularverträge, welche sich mit dem Beurkundungsrecht der Konsuln befassen [1]), liegt also darauf, dass die dort aufgezählten

[1]) Das sind — mit Ausnahme des Konsularvertrags mit den Niederlanden — sämtliche überhaupt bestehenden Konsularverträge, also die mit Spanien, Italien, Russland, Griechenland, Serbien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und Hawaii.

rechtsgeschäftlichen Urkunden der deutschen Konsulate auch in dem Staat, in welchem der deutsche Konsul seinen Amtssitz hat, dieselbe Kraft und Bedeutung haben, als wenn sie vor einem zuständigen Notar oder Gerichte dieses Staates aufgenommen worden wären.

Mit dieser Wirkung ist es den deutschen Konsuln in sämtlichen in Note 1 aufgeführten Staaten gestattet, in ihren Amtsräumen oder Wohnungen, in den Wohnungen der Beteiligten oder an Bord deutscher Schiffe die Erklärungen der Schiffsführer, Schiffsmannschaften, Schiffspassagiere, von Kaufleuten oder sonstigen Angehörigen ihres Landes entgegen zu nehmen.

Desgleichen dürfen die deutschen Konsuln in den bezeichneten Staaten ausnahmlos einseitige Rechtsgeschäfte ihrer Landsleute, sowie solche Verträge beurkunden, welche ausschließlich zwischen Angehörigen ihres Landes geschlossen sind.

In Spanien, Italien, Russland, Serbien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und Hawaii sind die Konsuln mit voller Wirkung auch zur Beurkundung von Verträgen zwischen Deutschen und Einheimischen zugelassen, in Griechenland dagegen nur dann, wenn das beurkundete Rechtsgeschäft bestimmt ist, in Deutschland ausgeführt zu werden, oder wenn das Rechtsgeschäft nicht zu den der öffentlichen Form bedürftigen gehört. — Verträge, bei denen deutsche Staatsangehörige überhaupt nicht beteiligt sind, können vor den Konsuln überall nur unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass sie sich auf in Deutschland belegenes Vermögen oder auf ein in Deutschland zu verhandelndes Geschäft beziehen.

In allen diesen Fällen sichert die Beurkundung durch den Konsul der aufgenommenen Urkunde auch im Gebiet des auswärtigen Staates nicht blos die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde, sondern wahrt auch, von der vorbezeichneten Ausnahme abgesehen, in den landesrechtlich bestimmten Fällen die dort vorgeschriebene solenne Form. —

In Russland, Serbien, Griechenland und Hawaii ist den deutschen Konsuln überdies das Recht eingeräumt, jede Art von Verhandlungen und Schriftstücken deutscher Behörden zu übersetzen und zu beglaubigen, wodurch diese Urkunden dann auch im Ausland mit öffentlichem Charakter bekleidet werden.

Im Gegensatz dazu ist die Beglaubigung (Legalisation) von Urkunden, welche im Konsulatsbezirke von Landesbehörden ausgestellt sind, für den Gebrauch im Deutschen Reich ausschließlich Gegenstand der inneren Gesetzgebung des Deutschen Reiches (vergleiche § 14 des Gesetzes, betreffend die Organisation der

Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867).

Schließlich soll noch einer hieher gehörigen Einzelvorschrift gedacht werden, welche im Freundschafts- etc. etc. Vertrag mit Persien Art. 12 enthalten ist und positives Recht bezüglich der Form gewisser in Persien abzuschließender Rechtsgeschäfte schafft. „Zu mehrerer Sicherstellung der Angehörigen der Staaten des Deutschen Reiches“ wird die Klagbarkeit aller in Persien ausgestellten Schuldverschreibungen, Wechsel und Bürgschaftsurkunden, sowie überhaupt aller Verträge über Handelsgeschäfte davon abhängig gemacht, dass dieselben vom Divan-Khané, in Ermanglung eines solchen von der zuständigen Ortsbehörde und an Orten, wo ein deutscher Konsul sich befindet, auch von diesem gezeichnet werden. Der Vertragsinhalt soll dadurch der Beweisführung durch unverlässige Zeugen entrückt werden, und der ausgesprochene Zweck dieser Bestimmung, den rechtsgeschäftlichen Verkehr zu sichern, rechtfertigt es, die vorgeschriebene Mitwirkung der Landesbehörden und der deutschen Konsuln ebenfalls unter den Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bringen.

IV. Ausübung des Handelsgewerbes.

Auf dem Gebiete des Privatrechts hat, wie sich ergeben, der frühere Gegensatz zwischen Staatsgenossen und Fremden durch die Weiterverbreitung der völkerrechtlichen Verkehrsgrundsätze, insbesondere aber durch die grosse Ausdehnung des Systems der Handelsverträge, viel von seiner früheren Schärfe verloren.

Die weitere Betrachtung wird zeigen, dass auch im Verhältnis zum öffentlichen Rechte der Staaten die Ausländer vertragsmäßig oder stillschweigend in fortschreitendem Umfang die gleiche Berechtigung mit den Inländern zugestanden erhalten haben.

Will man der Gesamtheit der subjektiven Rechte des einzelnen eine Dreiteilung zu grunde legen, indem man dieselben in private, öffentliche und politische Rechte zerlegt, so berechtigt der gegenwärtige Stand des Fremdenrechts und die Entwicklungstendenz, die in denselben erkennbar ist, zur Aufstellung des Satzes: Der Fremde steht in Ansehung seiner privatrechtlichen wie seiner öffentlich-rechtlichen Beziehungen den Staatsangehörigen gleich, dagegen ist er von den politischen Rechten der Staatsangehörigen ausgeschlossen.

Der Vorbehalt der politischen Rechte, insbesondere der Wahl- und Stimmrechte für die Staatsgenossen, ist begründet in der Selbständigkeit der Staaten, und eine Gleichberechtigung kann hier von den Fremden niemals beansprucht werden. Der Ausschluss von den politischen Rechten steht auch der Ausbreitung des internationalen Verkehrs niemals hinderlich im Wege.

Unter den öffentlichen Rechten sind alle diejenigen Befugnisse verstanden, welche sich ausser den politischen Rechten aus der Zugehörigkeit der einzelnen Rechtssubjekte zu einem bestimmten Staat oder zu einem öffentlichen, einen organischen Bestandteil des Staates bildenden Gemeinwesen ergeben. Es gehören hieher die sogenannten Grund- und Freiheitsrechte ebenso, wie die Rechte auf den Genuss und die Vorteile der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Staates und der Kommunalverbände[1]).

In den Vordergrund des Interesses tritt hiebei das Verhältnis der Deutschen zu dem Handels- und Gewerbepolizeirecht des Auslandes.

---

[1]) Vergleiche Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. II S. 178.

Die volle und gänzliche Freiheit des Handels ist als Programmsatz in zahlreichen der von Deutschland abgeschlossenen Verträge an die Spitze gestellt [1]).

Dass die positivrechtliche Tragweite solcher Programmsätze nicht zu hoch anzuschlagen ist, hat sich weiter oben schon einmal gezeigt. Dieselben erhalten festen Inhalt erst durch die Ausführung, welche sie durch den sonstigen Inhalt der Handelsverträge erfahren. Dabei ergibt sich, dass manche dieser Staaten von der Wegräumung aller Hindernisse des internationalen Handelsverkehrs, ja selbst von der völligen Gleichstellung der auswärtigen Kaufleute mit ihren eigenen Staatsangehörigen mehr oder weniger weit entfernt sind. — In Österreich-Ungarn [2]), Russland [3]) und Rumänien [4]) sind die Deutschen in Bezug auf Antritt und Betrieb des Handelsgewerbes den Inländern völlig gleichgestellt; sie genießen beim Handelsbetrieb die nämlichen Rechte, Befreiungen und anderen Vergünstigungen wie die letztgenannten.

In Griechenland [5]), Italien [6]), Serbien [7]) und Japan [8]) sind die Deutschen in Bezug auf den Handel sowohl den Inländern als auch gleichzeitig den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleichgestellt. In dieser Verbindung kann jedoch der Meistbegünstigungsklausel in der gegenwärtigen Zeit eine rechtliche Bedeutung kaum mehr beigemessen werden. Die Nebeneinanderstellung stammt aus einer Zeit, wo zur Hebung des Handels die fremden Kaufleute mit Privilegien ausgestattet wurden, deren die einheimischen nicht teilhaftig waren. Der heutigen Handelspolitik ist diese auffallende Begünstigung des fremden Handels allenthalben fremd. Es lässt sich deshalb wohl behaupten, dass die Gleichstellung mit den Inländern, als das weitergehende Zugeständnis, die Wirkungen der Meistbegünstigungsklausel in den genannten Ländern überall in sich schliesst. — Auch von den Niederlanden, sowie von dem südamerikanischen Staat Uruguay ist an die grundsätzlich ausgesprochene Gleichbehandlung der Deutschen mit den

---

[1]) Vergleiche die Handels- etc. etc. Verträge mit Griechenland Art. 1, Italien Art. 1, Serbien Art. I, Rumänien Art. 1, Salvador Art. II, Hawaii Art. III, Mexiko Art. 2, Zanzibar Art. II, Guatemala Art. 2, Honduras Art. 2, Nicaragua Art. 2, Kolumbien Art. 2, Marokko Art. 1, Egypten Art. 1, Japan Art. III, Niederlande Art. 24, Argentinien Art. 2, Siam Art. 1 und Liberia Art. 2.

[2]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 19.
[3]) „ „ „ „ „ 1.
[4]) „ „ „ „ „ 1.
[5]) „ „ „ „ „ 1.
[6]) „ „ „ „ „ 1.
[7]) „ „ „ „ „ I.
[8]) „ „ „ „ „ III.

Inländern[1]) in einem späteren Artikel[2]) noch das Versprechen geknüpft, bei künftigen Konzessionen an andere Staaten diese sofort auch auf die deutschen Reichsangehörigen zu erstrecken. Die Wichtigkeit dieses Zusatzes ist hier keine grössere als vorhin. —

In allen bisher noch nicht genannten Vertragsstaaten herrscht auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes uneingeschränkt die Meistbegünstigung.

Entscheidend war für die Betretung dieses Weges in allen Verträgen der neueren Zeit der Inhalt des Friedensvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 10. Mai 1871, welcher unter Vermeidung jeglicher positiven Zusicherungen ausschließlich auf dem System der Meistbegünstigung aufgebaut ist. Ist einmal in einem Staate die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung für wichtigere Punkte der Vertragsbeziehungen zu grunde gelegt, so zieht dies die Behandlung späterer Verträge nach der gleichen Methode mit grosser Regelmäßigkeit nach sich. Der Grund hiefür ist die Scheu der Regierungen, einem späteren Vertragsgegner festbestimmte Konzessionen zu machen, welche kraft der Meistbegünstigung sofort auch den Kontrahenten der früheren Verträge zu gute kommen würden.

Das für und wider die Berechtigung der Meistbegünstigungsklausel Vorgebrachte kann in einer systematischen Darstellung des geltenden Vortragrechtes nicht näher gewürdigt werden.

Doch mag eines hervorgehoben werden. Ein Hauptnachteil dieser bequemen und deshalb viel angewendeten Formel ist wohl der, dass sie über keinen Punkt unmittelbar Aufschluss gewährt, sondern den Auskunftsuchenden auf das geschriebene oder ungeschriebene Recht verweist, welches von dem meistbegünstigten Staate im Verkehr mit anderen Nationen beobachtet wird. Die Quellen dieses Rechtes sind dem Interessenten regelmäßig schwer oder überhaupt nicht zugänglich, und die Meistbegünstigungsklausel lässt ihn deshalb in der gleichen Ratlosigkeit wie zuvor. — Wo es sich um die Zulassung zum Handelsverkehr und die Erleichterung desselben handelt, wird aber dieser Nachteil nicht als so lästig empfunden. Man kann sagen: Das Wesen der Meistbegünstigung ist den Bedürfnissen des Handelsstandes im ausländischen Verkehr gleichartig. Für den Kaufmann ist das absolute Maß von Freiheiten

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag mit den Niederlanden Art. 21, Handels- etc. etc. Vertrag mit Uruguay Art. 1.

[2]) Handels- etc. etc. Vertrag mit den Niederlanden Art. 33, Handels- etc. etc. Vertrag mit Uruguay Art. 4. Vergleiche auch Handels- etc. etc. Vertrag mit Japan Art. XVI.

und Handelsbegünstigungen weniger wichtig als die Gleichbehandlung mit den Kaufleuten der anderen Handelsvölker. Zu seiner Information über die Handelsverhältnisse im Auslande reicht es aus, dass er infolge der Meistbegünstigung unter den gleichen Konkurrenzbedingungen steht wie jeder andere Handeltreibende.

Die Zusicherung, die Angehörigen des Deutschen Reiches im Handelsverkehr auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandeln zu wollen, tritt in den Handelsverträgen sowohl in positiver als auch in negativer Formulierung auf. Nach der ersteren verpflichtet sich der auswärtige Staat, jede Begünstigung, jedes Vorrecht u. s. w., welches den Angehörigen einer dritten Macht zusteht, auch gegenüber dem Deutschen Reich in Kraft zu setzen; nach der anderen, dass von ihm dritte Staaten nicht günstiger als das Deutsche Reich und seine Untertanen behandelt werden dürfen. — Im Begriff des Meistbegünstigungszwanges ist zugleich der Meistbenachteiligungszwang mit Rücksicht auf andere enthalten; es dürfen von dem Vertragsstaate dem deutschen Handel keine Erschwerungen, Belästigungen und Hindernisse bereitet werden, welche nicht gleichzeitig auf jede andere Nation Anwendung finden.

Wie schon in einem früheren Abschnitt einmal erwähnt wurde, beschränken sich die Vorteile, die den Angehörigen des Deutschen Reiches durch die Bewilligung der Meistbegünstigung eingeräumt sind, nicht auf Vorrechte und Begünstigungen, welche in dem auswärtigen Lande zur Zeit des Vertragsschlusses den Angehörigen irgend eines anderen Staates zugestanden waren. Auch wenn in späterer Zeit den Handeltreibenden eines dritten Staates weitergehende Konzessionen gemacht wurden oder in Zukunft solche eingeräumt werden, erstrecken sich dieselben ohne weiteres auch auf den Kaufmann deutscher Nationalität.

Diese Auslegung der Meistbegünstigungsklausel entspricht der allgemein vertretenen Auffassung. In den Handelsverträgen des Deutschen Reiches ist die Formulierung fast durchgehends eine solche, dass ein Zweifel hierüber überhaupt nicht aufkommen kann. Von den Niederlanden[1]), von Argentinien[2]) und Liberia[3]) ist die Einräumung der künftigen Vergünstigungen allerdings an einen Vorbehalt geknüpft. Die Ausdehnung der in der Folgezeit einem anderen Volk eingeräumten Befreiungen auf die deutschen Staatsangehörigen soll hier nur dann unentgeltlich geschehen, wenn das

---

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 33.
[2]) „ „ „ „ „ 2.
[3]) „ „ „ „ „ 6.

Zugeständnis an jenes andere Volk unentgeltlich gemacht worden ist. Dagegen soll die Ausdehnung auf die Deutschen nur gegen entsprechende Ausgleichung erfolgen, wenn das Zugeständnis dort nur gegen Gewährung einer Gegenleistung geschehen ist. —

Übrigens erleidet die Meistbegünstigung auf dem Gebiete des Handels auch noch nach anderen Richtungen eine entsprechende Einschränkung. Es ist mehrfach die Zusicherung der gleichmäßigen Behandlung nur im Verhältnis zu den Angehörigen bestimmter anderer Nationen erteilt, oder es ist die Einräumung von Bevorrechtigungen an die Angehörigen einzelner stammesverwandter oder geographisch benachbarter Staaten vorbehalten.

Der Friedensvertrag mit Frankreich vom 10. Mai 1871 Art. 11 hat den Deutschen die Meistbegünstigung nur in Ansehung von England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Österreich und Russland zugestanden.

Egypten [1]) behält sich vor, den Angehörigen der Türkei, Persiens und des Sudans weitergehende Rechte als den Deutschen einzuräumen. Dasselbe gilt nach dem Vertrag mit Uruguay [2]) bezüglich der Untertanen der angrenzenden Staaten Brasilien, Argentinien und Paraguay, ferner nach dem Vertrag mit Hawaii [3]) in Ansehung der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie endlich nach dem Vertrag mit Paraguay [4]) bezüglich des Handelsverkehrs mit der brasilianischen Provinz Matto Grosso.

Die mittelamerikanischen Freistaaten Guatemala [5]), Honduras [6]), Nicaragua [7]) haben das Recht, sich unter einander besondere Vorteile einzuräumen, auf welche der deutsche Staatsangehörige einen Anspruch nicht erheben kann, solange jene Vorteile anderen als den mittelamerikanischen Staaten vorenthalten werden. Im Vertrag mit Guatemala [8]) ist dies damit begründet, dass „sich diese Staaten nach ihrem Dafürhalten untereinander nicht als fremde Nation im strengen Sinne des Worts ansehen".

Ecuador [9]) und Kolumbien [10]) schliesslich haben in den Handelsverträgen sich ausbedungen, den Nachbarstaaten beliebige Erleichterungen für den Grenzverkehr zu gewähren. —

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 1.
[2]) „ „ „ „ „ 1.
[3]) Besonderer Zusatzartikel zum Handelsvertrag.
[4]) Zusatzprotokoll zu Art. 2.
[5]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 33.
[6]) „ „ „ „ „ 33.
[7]) „ „ „ „ „ 32.
[8]) „ „ „ „ „ 33.
[9]) „ „ „ „ „ II.
[10]) „ „ „ „ „ 22.

Auch Russland hat zu gunsten einer Grenzzone von 15 km, ferner zu gunsten der Bewohner des Gouvernements Archangel und der sibirischen Küsten und bezüglich des Verkehrs mit den angrenzenden Ländern und Staaten Asiens eine Ausnahme von der Meistbegünstigung in Handels- und Schiffahrtssachen gemacht [1]). —

Bevor auf die Erörterung über den Inhalt der Handelsfreiheit im einzelnen eingegangen wird, ist über die Ausübung des Handels durch die juristischen Personen des Deutschen Reiches eine kurze Bemerkung zu machen.

Die bisher besprochenen Vertragsbestimmungen über die Zulassung zum Handelsgewerbe haben ausschließlich die physischen Personen im Auge und dürfen auf die juristischen Personen nicht auf dem Wege der Analogie ausgedehnt werden.

Die fremdstaatlichen Regierungen haben auf diesem Gebiet völlig freie Hand. Es steht dem völligen Ausschluss der deutschen Handelsgesellschaften und sonstigen juristischen Personen in den meisten Staaten kein vertragsmäßiges Hindernis entgegen. Nur Österreich-Ungarn [2]), Italien [3]), Belgien [4]) und Serbien [5]) räumen den in Deutschland bestehenden Aktiengesellschaften u. dergl. durch Vertrag die Zulassung zum Geschäfts- und Gewerbebetrieb ein, vorausgesetzt, dass sie die durch die dortigen Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben. — Diese Bedingungen können insbesondere in der Publizität des Gesellschaftstatuts, in der Kontrolle und Veröffentlichung der Geschäftsführung u. s. w. bestehen.

In dem Handelsvertrag mit Russland [6]) und in der im Anschluss an den Handelsvertrag erfolgten Vereinbarung mit Rumänien [7]) wird dagegen dem Landesrecht die freie Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung der deutschen Handelsgesellschaften überlassen; nur werden von diesen Staaten, ebenso wie auch noch von Griechenland [8]), den deutschen Gesellschaften und juristischen

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag mit Russland Art. 11.

[2]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 19.

[3]) Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 8. August 1873 (R.-C.-Bl. 1873 S. 280).

[4]) Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom Jahre 1874 (R.-C.-Bl. 1874 S. 380). — Auch mit Grossbritannien besteht eine gleiche Vereinbarung, welche auch nach Beendigung des Handelsvertragsverhältnisses noch in Kraft geblieben ist.

[5]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. II; insbesondere aber Schlussprotokoll zu diesem Artikel unter Ziff. 2.

[6]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 4.

[7]) Vergleiche den diplomatischen Notenwechsel, abgedruckt im R.-G.-Bl. 1894 S. 104 ff.

[8]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 4.

Personen allgemein, also wohl auch bezüglich der Zulassung zum Handelsbetrieb, die Rechte der meistbegünstigten Nation zugesichert. —

Die Zulassung zum Handel, sei es unter Gleichstellung mit den Inländern, sei es auf dem Fusse der Meistbegünstigung, schließt den Handel jeden Umfangs und jeder Form in sich.

Der Deutsche ist insbesondere vom Detailhandel im fremden Staat nicht ausgeschlossen; einige Verträge haben es für nötig erachtet, das besonders hervorzuheben, nämlich der mit Japan [1]), Salvador [2]), Guatemala [3]), Honduras [4]), Nicaragua [5]), Kolumbien [6]), Hawaii [7]) und Zanzibar [8]).

Die Beteiligung des deutschen Kaufmannsstandes an dem Detailhandel in den fremden Ländern spielt jedoch eine viel untergeordnetere Rolle als seine Tätigkeit im Grosshandel; auf diesen sind daher die vertragsmäßigen Zusicherungen der Handelsfreiheit und der ungehinderten Zulassung zum Handelsgewerbe vor allen Dingen zu beziehen.

Der Grosshandel begreift den Ausfuhr- und Einfuhrhandel in sich. Der Export und Import darf durch deutsche Kaufleute in der gleichen Weise betrieben werden wie durch den einheimischen Handeltreibenden oder den der meistbegünstigten Nation, je nach dem grundsätzlichen Standpunkt des betreffenden Staates.

Die meisten der Vertragsstaaten besitzen Seeküste und sind für Seeschiffahrt erreichbar. Hier tritt dann der Ein- und Ausfuhrhandel auf dem Seewege in den Vordergrund der vertragsmäßigen Regelung. Die Bestimmungen darüber, welche Küstenplätze dem Seehandel geöffnet sind, gehören nicht bloß dem öffentlichen Schiffahrtsrecht im eigentlichen Sinne an, sondern enthalten zugleich überhaupt die Grundlage für die Aufschliessung des Handelsverkehrs mit den überseeischen Ländern.

Zugleich berührt sich die Eröffnung von Häfen für den Seehandel auch mit der Zulassung des Fremdenverkehrs im Lande im allgemeinen, wie solcher im ersten Abschnitt dargestellt wurde.

Allein die nähere Betrachtung ergibt, dass die Freiheit des Seehandels der Ausländer mit ihrer persönlichen Freizügigkeit nicht ganz gleichen Schritt gehalten hat.

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. III.
[2]) " " " " " III.
[3]) " " " " " 3.
[4]) " " " " " 3.
[5]) " " " " " 3.
[6]) " " " " " 3.
[7]) " " " " " III.
[8]) " " " " " IV.

Nur in den europäischen Seestaaten ist den Deutschen der Handel auf dem Seeweg und die Ein- und Ausfuhr in alle Hafenplätze uneingeschränkt gestattet; dies ist in den Handels- und Schiffahrts-Verträgen nirgends ausdrücklich gesagt, aber überall anerkannt und in den Verträgen vorausgesetzt[1]).

In den Verträgen mit den aussereuropäischen Staaten ist der Handel zur See nicht mit der gleichen Rückhaltlosigkeit freigegeben. Die Formel lautet meist: „Die Angehörigen des Deutschen Reiches können frei und mit voller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse des fremden Landes einlaufen, welche für den Handel irgend einer anderen Nation oder eines anderen Staates jetzt geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet sein werden[2])." In China[3]) und Korea[4]) sind die offenen Hafenplätze vertragsmäßig bestimmt. Es sind die gleichen, in denen auch die Niederlassung von Fremden geduldet wird (vergleiche die Aufzählung oben im ersten Abschnitt). Das Anlaufen von anderen Häfen, von Fällen der Seenot abgesehen, ist hier bei Strafe der Konfiskation untersagt.

Diese Beschränkung des Seeverkehrs auf bestimmte Hafenorte bezweckt nicht, die fremde Einfuhr überhaupt zu erschweren; sie verfolgt auch nicht die Absicht, die einheimische Schiffahrt vor der ausländischen zu begünstigen. Die Staaten wollen aber dadurch die Kontrolle über den Ein- und Ausfuhrhandel von der Seeseite her sich erhalten, besonders aus zolltechnischen Rücksichten. Die Seeküsten sind oft sehr ausgedehnt, der Behördenorganismus schlecht entwickelt; die Überwachung wird nur ermöglicht durch die Konzentration des überseeischen Handels auf wenige größere Plätze. Der einheimische Handel wird von der Maßregel meist in der gleichen Weise betroffen.

Von dem bisher Erörterten abgesehen, finden sich spezielle Vorschriften über die Ausübung der verschiedenen Erwerbsformen, welche unter dem weiten Begriff des Handels zusammengefasst werden, jeweils nur in einzelnen der mit dem Deutschen Reich abgeschlossenen Handelsverträge. Im übrigen muss man sich in

---

[1]) Vergleiche die Verträge mit Griechenland Art. 13, Italien Art. 13, Österreich-Ungarn Art. 14, den Niederlanden Art. 9 u. a.

[2]) So in den Verträgen mit Salvador Art. II, Guatemala Art. 2, Honduras Art. 2, Nicaragua Art. 2, Kolumbien Art. 2, Mexiko Art. 2, Argentinien Art. 2, Egypten Art. 1. — Auch in den Verträgen mit Japan Art. III, Persien Art. 8 und Hawaii Art. III ist es dem Belieben der Landesgesetzgebung überlassen, welche Häfen sie dem fremden Handel eröffnen will.

[3]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 7.

[4]) „ „ „ „ „ VII.

jedem einzelnen Anwendungsfalle mit dem Grundsatz der Handelsfreiheit und der generaliter eingeräumten Zulassung zum Handelsgewerbe begnügen, je nachdem nach Maßgabe der Meistbegünstigung oder der Gleichstellung mit den Inländern (vergleiche oben); die Bedürfnisse des Verkehrs drängen zu einer möglichst ausdehnenden Interpretation dieses Grundsatzes. Wo nicht vertragsmäßig ein Vorbehalt gemacht ist, wird der deutsche Kaufmann die Ausübung jeder Art des Handelsgewerbes als sein Recht in Anspruch nehmen dürfen.

Ausser dem Warenhandel wird ihm insbesondere der Betrieb des Bankgeschäftes überall unter denselben Voraussetzungen zu gestatten sein, unter denen Inländer beziehungsweise Angehörige der meistbegünstigten Nation dasselbe ausüben können.

Ebenso ergibt eine Vergleichung der einzelnen Verträge, dass das Kommissionsgeschäft, sowie die Agentur- und Mäklergeschäfte im Sinne zum mindesten der deutschen Regierung unter dem Handel mitbegriffen sein sollten. Denn das Recht, Konsignationen (Verkaufskommissionen) anzunehmen, ist in den Verträgen mit Guatemala[1]), Honduras[2]), Kolumbien[3]) u. a. nur exemplikativ gebraucht; die gleiche Befugnis steht dem deutschen Kaufmann auch in den Staaten zu, welche der Kürze halber die Befugnis, als Einkaufs- und Verkaufskommissionär zu fungieren, nicht besonders hervorgehoben haben. Dass auch die Handelsmäkler von den Verträgen regelmäßig als Handeltreibende angesehen werden, ergibt sich mit Bestimmtheit daraus, dass man es in mehreren Verträgen für notwendig befunden hat, die Mäkler von den Zugeständnissen an den Handelsstand besonders auszunehmen[4]).

Das Transport- und Speditionsgeschäft und das Versicherungsgeschäft erscheinen zwar auch als Handelsgewerbe im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches (§ 1). Allein es kann wohl mit Bestimmtheit angenommen werden, dass die Handelsvertrags-Staaten ihre Konzessionen für den Handel auf solche Unternehmungen der Reichsangehörigen nicht erstreckt wissen wollten[5]).

Es lässt sich also vielleicht der Handel im Sinne dieser Verträge bezeichnen als der Inbegriff

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 3.
[2]) „ „ „ „ „ 3.
[3]) „ „ „ „ „ 3.
[4]) Dies geschah in den Verträgen mit Griechenland Art. 1, Österreich-Ungarn Art. 19, Italien Art. 1, Schweiz Art. 9, Rumänien Art. 1.
[5]) Nur im Vertrag mit Serbien Art. II findet sich die sporadische Bestimmung, dass den Deutschen das Personen- und Güterfrachtgeschäft eröffnet sein soll.

derjenigen Geschäfte, durch welche der Umtausch der Güter bewirkt wird (eigentlicher Handel, Handel im engeren Sinne), unter Einschluss der Vermittlungsgeschäfte für diesen eigentlichen Handel.

Es muss jedoch wiederholt hervorgehoben werden: einmal, den deutschen „Handel" treibenden im Sinne dieser Definition ist durchaus nicht in allen Staaten die Zulassung zum Gewerbebetrieb schlechthin zugesichert, vielmehr ist maßgebend, je nach dem Vertragstenor, die Rechtslage der Inländer oder aber der meistbegünstigten Ausländer auf dem gleichen Gebiet des Handels. Auf der anderen Seite ist den systematisch nicht hierher gehörigen Verkehrsgewerben, Versicherungs-Unternehmungen u. s. w. durchaus nicht der Ausschluss vom Gebiet des Vertragsstaates beschieden; die Rechtsposition der Fremden ist nur nicht vertragsmäßig gebunden, da in den Handelsverträgen hierzu keine Veranlassung bestand.

Es war bisher bloß von den Formen des Handels mit fester Niederlassung im Auslande die Rede. Der deutsche Handeltreibende hat aber ein Interesse daran, im Auslande auch zugelassen zu werden, wenn er ohne gewerbliche Ansässigkeit dortselbst seinen Geschäften nachgehen will. — In den Verträgen mit den kontinentalen Staaten ist deshalb der Geschäftsreisen deutscher Kaufleute regelmäßig Erwähnung getan. Zumeist bezieht sich die Einräumung auf die Besteuerung dieser Art des Gewerbebetriebes und auf die Verzollung der mitgeführten Muster und Waren[1]); insofern gehören dieselben dem staatlichen Finanzrecht an. Die Erlaubnis zu solchen Geschäftsreisen ist aber damit stillschweigend erteilt und fällt als solche in das Gewerbepolizeirecht. Ausdrücklich ist die bezügliche Erlaubnis eingeräumt in den Verträgen mit Belgien[2]), der Schweiz[3]) und Rumänien[4]). — Auf den Geschäftsreisen dürfen Warenmuster, aber keine Waren mitgeführt werden. Es ist gleichgiltig, ob die deutschen Kaufleute persönlich die Geschäftsreisen erledigen, oder ob sie Kommis, Agenten oder sonstige Vertreter für ihre Firma reisen lassen. Der Reisezweck erstreckt sich grundsätzlich auf jede Förderung der geschäftlichen Beziehungen; es können auf diesem Wege sowohl der Aufkauf von

[1]) Vergleiche die Staatsverträge mit Griechenland Art. 6, Türkei Art. XI, Österreich-Ungarn Art. 19, Italien Art. 5, Belgien Art. 9, Serbien Art. IV, Russland Art. 12, Niederlande Art. 24; ausserhalb Europas noch in den Verträgen mit Japan Art. III, Egypten Art. 13 und Uruguay Art. 3.

[2]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 9.

[3]) „ „ „ „ „ 9.

[4]) „ „ „ „ „ 3.

Waren betätigt, als Bestellungen auf Waren gesucht werden. In der Schweiz und in Rumänien ist jedoch der Wareneinkauf nur bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen gestattet, welche die Ware produzieren. Bestellungen dürfen in diesen beiden Staaten, sowie in Serbien nur bei Gewerbetreibenden aufgesucht und angenommen werden, in deren Betrieben Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Die Kaufleute und ihre Angestellten weisen sich auf den Geschäftsreisen aus durch eine Gewerbe-Legitimationskarte nach vorgeschriebenem Muster; dieselben werden von den deutschen Gewerbepolizeibehörden ausgestellt und ihre Anerkennung im Auslande beruht auf vertragsmäßiger Vereinbarung. In Österreich-Ungarn dürfen die Handlungsreisenden für andere als die in der Gewerbe-Legitimationskarte genannten Gewerbetreibenden Geschäfte weder abschließen noch vermitteln [1]). —

Nicht zu verwechseln ist die soeben besprochene Betriebsform des in Deutschland domizilierten stehenden Handelsgewerbes mit dem Gewerbebetrieb im Umherziehen und dem Hausierhandel. Der letztere charakterisiert sich durch den Mangel jedweder festen Niederlassung sowohl innerhalb der deutschen Grenzen als im Auslande. Die weitgehenden Begünstigungen, deren die deutschen Geschäftsreisenden in den europäischen Staaten vertragsmäßig sich erfreuen, finden auf das im Umherziehen ausgeübte Handelsgewerbe keine Anwendung [2]).

Dasselbe ist mehrfach auch von den allgemeinen Bestimmungen über die Handelsausübung durch Deutsche ausdrücklich ausgenommen. In den Staaten Österreich-Ungarn [3]), Italien [4]), Griechenland [5]) und Rumänien [6]), in welchen der Deutsche sonst in Bezug auf Antritt und Betrieb des Handelsgewerbes den Inländern völlig gleichgestellt ist (vergleiche oben), ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen den Einheimischen vorbehalten: nur wenn auch anderen Ausländern einmal die Erlaubnis zum Hausierhandel erteilt werden sollte, würden nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung auch die deutschen Staatsangehörigen auf dieselbe Anspruch haben. —

Der gewerbepolizeiliche Wirkungskreis des Staates umfasst auch die Regelung des Mess- und Marktverkehrs. Die Zulassung

[1]) Vergleiche Schlussprotokoll zum Handelsvertrag zu Art. 19.

[2]) Vor Verwechslung wird ausdrücklich gewarnt im zitierten Handelsvertrag mit Rumänien Art. 3 Abs. 5.

[3]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 19.

[4]) „ „ „ „ „ 1.

[5]) „ „ „ „ „ 1.

[6]) „ „ „ „ „ 1.

der fremden Kaufleute geht hier schon auf sehr frühe Zeit zurück. In den Kulturstaaten des Mittelalters hat von den Messen der grossen Handelsplätze die Entwicklung des internationalen Handelsverkehrs vielfach ihren Ausgangspunkt genommen. Heutzutage erscheint die in den Verträgen mit einigen europäischen Staaten [1]) noch enthaltene Gestattung des freien Besuchs der Märkte und Messen als eine selbstverständliche Sache. Die vollständige Gleichstellung der Deutschen auf allen Gebieten des Handels hat in diesen Ländern die schrittweisen Konzessionen längst überholt. Die deutschen Reichsangehörigen haben auch in anderen als den vorerwähnten vier Staaten die Zulassung zu den allgemeinen Jahrmärkten ebenso wie zu den besonderen Viehmärkten, Holzmärkten, Getreideschrannen und dergleichen nach dem vertragsmäßigen allgemeinen Grundsatz der Handelsfreiheit zu beanspruchen [2]). Nur was den Wochenmarktverkehr angeht, könnte die besondere Hervorhebung geeignet sein, allenfallsige Zweifel zu beseitigen. Die Wochenmärkte sind für die Abwicklung des grossen Handelsverkehrs nicht bestimmt; sie dienen, vermöge der engen Auswahl von Gegenständen, welche die Marktordnungen zum Verkauf zulassen, nur dem Handel mit einheimischen Verzehrungs-Gegenständen. Der Ausschluss fremder Handelstreibender von den Wochenmärkten entspricht tatsächlichen Verhältnissen, und würde sich mit dem allgemeinen Grundsatz der Handelsfreiheit vielleicht vereinbaren lassen. In den aufgeführten vier Staaten ist dem vorgebeugt, und es kann die erwähnte Vertragsklausel, so allenfalls in den österreichischen und russischen Grenzgebieten, für den Wochenmarktverkehr Bedeutung gewinnen. —

Der Umfang der Handelsfreiheit in den auswärtigen Staaten bedarf noch einer Erörterung nach den Gegenständen und Waren, mit denen der Handel sich befasst.

Auch hier ist zu unterscheiden zwischen Staaten, die den deutschen Kaufmann zum Handel mit allen Waren zulassen, mit denen auch der Einheimische frei handeln darf, und solchen Staaten, die nur die Meistbegünstigung gewähren. Welche Vertragsländer der einen oder der anderen Gruppe angehören, ist im Eingang dieses Abschnitts zu vergleichen.

---

[1]) Österreich-Ungarn, Handels- etc. etc. Vertrag Art. 19, Russland Handels- etc. etc. Vertrag Art. 12, Serbien, Handels- etc. etc. Vertrag Art. VIII und Rumänien, Handels- etc. etc. Vertrag Art. IV.

[2]) In Österreich-Ungarn haben übrigens die deutschen Kaufleute beim Besuch der Märkte und Messen ein von der deutschen Behörde ausgestelltes Zeugnis beizubringen. Vergleiche Schlussprotokoll zum Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn zu Art. 19 unter 1.

Den Staaten der ersten Gruppe ist die Verleihung eines privaten Handelsmonopols für gewisse Gegenstände auch an einen Inländer nicht gestattet; der deutsche Handelstreibende hat hier das Recht, die Begünstigungen jedes einzelnen inländischen Kaufmanns mit zu genießen.

In den Staaten der Meistbegünstigung wird dagegen der Gewährung eines Handelsmonopols an einen Inländer vom Standpunkt des Vertragsrechtes aus nichts im Wege stehen. Es ist deshalb durchaus nicht überflüssig, wenn in einigen Staaten der Meistbegünstigungsgruppe zu gunsten des deutschen Handels auf die Bewilligung von Kaufs- oder Verkaufsprivilegien, sowie von sonstigen Entschädigungen, Vorrechten und Monopolen an einzelne ausdrücklich Verzicht geleistet worden ist. Einen solchen Verzicht enthalten die Verträge mit Guatemala [1]), Honduras [2]), Nicaragua [3]), Hawaii [4]), Zanzibar [5]) und Liberia [6]).

Dagegen muss die Einführung eines staatlichen Handelsmonopols in sämtlichen Vertragsstaaten als zulässig betrachtet werden; das Staatsmonopol ist nur eine besondere Art der Steuererhebung, welche durch die Handelsverträge nicht verboten werden sollte. Der Verzicht der vorstehend aufgeführten Staaten bezieht sich schon nach seinem Wortlaut nicht auf diesen Fall: von einer Verletzung des Meistbegünstigungsrechtes oder der Gleichstellung mit den Inländern kann ebensowenig die Rede sein. Es lässt sich nicht verhindern, betrifft aber auch den einheimischen Kaufmann nicht minder als den deutschen, wenn durch Einführung eines Staatsmonopols in einem Vertragsstaat einzelne Waren dem freien Handel und der freien Einfuhr entzogen werden. —

Handelsbeschränkungen hinsichtlich bestimmter Handelsartikel finden auch sonst in den Verträgen ihre Regelung.

Diese Bestimmungen unterscheiden sich von den übrigen Vorschriften der Verträge über die Ausübung des Handelsgewerbes in einer wesentlichen Beziehung. Die letzteren betreffen, wie sich gezeigt hat, regelmäßig die Differenzierung zwischen den einheimischen und deutschen Kaufleuten und zeigen das Bestreben diese zu verringern. Die nunmehr noch zu erörternden Handels- und Einfuhrverbote kennen dagegen zwischen dem einheimischen

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 4.
[2]) „ „ „ „ „ 4.
[3]) „ „ „ „ „ 4.
[4]) „ „ „ „ „ III.
[5]) „ „ „ „ „ IV.
[6]) „ „ „ „ „ 2.

und dem deutschen Handelsstande keinen Unterschied. Diese Verbote sind nicht deswegen in die Handelsverträge aufgenommen worden, um eine früher etwa auf diesem Gebiet bestehende ungünstigere Behandlung des deutschen Kaufmanns zu beseitigen, sondern nur wegen ihrer Wichtigkeit für den Handel überhaupt und wegen des Interesses, das der deutsche Kaufmann wie der jeder anderen Nation an der Stabilität dieser Verhältnisse besitzt.

Nach der üblichen Anordnung des Stoffes in den Verträgen werden die einschlägigen Handels-, Einfuhr- u. s. w. Verbote unter den Zollverhältnissen mitbehandelt. Die Betrachtung derselben aber ergibt, dass es sich dabei vorwiegend um sicherheits-, sowie sanitäts- und veterinärpolizeiliche Maßregeln handelt, und dass nur vereinzelt Gesichtspunkte der staatlichen Finanzverwaltung dabei in Frage kommen. Der richtige systematische Platz für diese Verbote ist deshalb an dieser Stelle, wo von der staatlichen Beaufsichtigung und Beschränkung der Handelsgewerbefreiheit des einzelnen Individuums die Rede ist.

Es wurde schon beiläufig angedeutet, dass die in Frage stehenden Handelsverbote regelmäßig in der Form von Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhr-Verboten auftreten.

Der Binnenhandel und dessen polizeiliche Regulierung ist ausschließlich der Landesgesetzgebung überlassen [1]; derselbe hat für den deutschen Kaufmann auch lange nicht die Bedeutung wie die Ein- und Ausfuhr.

Jegliche Ein- und Ausfuhrverbote, sowie auch das Verbot der Durchfuhr sind vertragsmäßig ausgeschlossen in Österreich-Ungarn [2], Italien [3], Russland [4], sowie in Persien [5]; Einfuhrverbote sind auch unzulässig in Egypten [6], Liberia [7] und Marokko [8].

---

[1] Nur in dem Vertrag mit der Türkei Art. XVII findet sich die auf den Binnenhandel bezügliche Vorschrift, dass der Handel mit Waffen und Munition unter der unmittelbaren und besonderen Beaufsichtigung der ottomanischen Regierung bleibt. Ebenso bedarf in Egypten der Handel mit Waffen, Munition, Sprengstoffen u. s. w. der besonderen Ermächtigung der Regierung und darf nur in den ausdrücklich hierfür bezeichneten Geschäftsräumen stattfinden. Dem Händler ist die genaue Buchführung über sämtliche Verkäufe vorgeschrieben. Vergl. Art. 1 und 3 des egyptischen Polizeireglements, welches als Anlage dem Handelsvertrag angefügt ist.

[2] Handels- etc. etc. Vertrag Art. 1.
[3] „ „ „ „ „ 6.
[4] „ „ „ „ „ 5.
[5] „ „ „ „ „ 6.
[6] „ „ „ „ „ 2.
[7] „ „ „ „ „ 4.
[8] „ „ „ „ „ 2.

In Griechenland [1]), Belgien [2]), der Schweiz [3]), in Serbien [4]) und Rumänien [5]), ferner in Salvador [6]), Hawaii [7]), Mexiko [8]), Guatemala [9]), Honduras [10]), Nicaragua [11]), Kolumbien [12]), Egypten [13]), Japan [14]), Siam [15]) und Argentinien [16]) genießt Deutschland hinsichtlich dieser Verbote die Rechte der meistbegünstigten Nation.

Man wird aber wohl auch bezüglich der letzteren Staaten, sowie auch der vorstehend nicht genannten, in welchen sich eine besondere Bestimmung über Ein- und Ausfuhr-, sowie Durchfuhr-Verbote nicht findet, den Satz aufstellen dürfen: Verbote sind nur soweit zulässig, als gewisse öffentliche und durch Vertragspraxis anerkannte Staatsinteressen hierbei obwalten. Die Richtigkeit dieser Regel bewährt sich, wenn man bei näherer Prüfung bemerkt, dass auch Staaten, welche in dem Recht, Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote aufzustellen, vertragsmäßig in keiner Weise beschränkt sind, doch in dem Handelsvertrag oder in einem Anhang hierzu die Gegenstände einzeln und, wie man hinzufügen kann, erschöpfend aufzählen, deren Ein- und Ausfuhr sie nicht gestatten wollen [17]).

Zu den anerkannten Interessen jedes Staates gehört das Recht der Selbsterhaltung, sowie die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit. Es ist deshalb in mehreren Staaten die Einfuhr und Durchfuhr von Pulver, Dynamit und anderen ähnlichen Sprengstoffen, ferner von Kanonen, Kriegswaffen, militärischer Munition und dergleichen verboten [18]).

---

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 8.
[2]) „ „ „ „ „ 7.
[3]) „ „ „ „ „ 1.
[4]) „ „ „ „ „ V.
[5]) „ „ „ „ „ 5.
[6]) „ „ „ „ „ XI.
[7]) „ „ „ „ „ IV.
[8]) „ „ „ „ „ 4.
[9]) „ „ „ „ „ 13.
[10]) „ „ „ „ „ 13.
[11]) „ „ „ „ „ 13.
[12]) „ „ „ „ „ 11.
[13]) „ „ „ „ „ 3.
[14]) „ „ „ „ „ V und VI.
[15]) „ „ „ „ „ 21.
[16]) „ „ „ „ „ 4.

[17]) Vergleiche Vertrag mit China, Anlage zum Handelsvertrag unter 3; Vertrag mit der Türkei Art. XVI und XVII.

[18]) Das gilt in der Türkei, Handels- etc. etc. Vertrag Art. XVII, in Österreich-Ungarn Art. 1, in der Schweiz Schlussprotokoll Ziff. I, in Marokko Art. 2, in Egypten Art. 12 (mit Ausnahme von Jagd- und Luxuswaffen, vergl. das dem Handelsvertrag angefügte Verzeichnis), in China Anlage zum Handelsvertrag unter Ziff. 3 und in Korea (vergl. den dem Handelsvertrag angefügten Tarif unter I). — Ebenso auch in Russland, Handels- etc. etc. Vertrag Art. 5, wenn auch ohne Aufzählung.

In anderen Staaten sind Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote jeder Art als sanitäts- und veterinärpolizeiliche Maßnahmen zugelassen [1]).

Die Integrität des geschäftlichen Verkehrs soll geschützt werden durch Einfuhr-, Ausfuhr- und Handels-Verbote bezüglich verfälschter Drogen, Medikamente, Lebensmittel und Getränke oder unechter Münzen [2]).

In das Gebiet der öffentlichen Moral schlägt es ein, wenn die Einfuhr von unzüchtigen Drucksachen, Abbildungen u. s. w., sowie von sonstigen unzüchtigen Gegenständen oder wenn in orientalischen Staaten die Einfuhr von Opium, Haschisch u. s. w. mit einem Verbot belegt wird [3]).

Auch das Verbot der Ausfuhr von Cerealien, Reis u. s. w. zur Vorbeugung einer drohenden Hungersnot ist in drei Verträgen vorgesehen [4]).

Schließlich mag im Interesse der Vollständigkeit auch nochmals des Verbotes gedacht werden, welches die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Gegenständen eines Staatsmonopols betrifft und welches in den Handelsverträgen des öfteren besonders vorbehalten ist [5]). —

Die Befugnis zum Betrieb des Handelsgewerbes innerhalb der gezeigten Schranken schließt die Befugnis zum Abschluss aller einzelnen auf das Handelsgewerbe bezüglichen Geschäfte in sich. Das Handelsgewerbe ist ja nichts Anderes als die Summe der einzelnen im Betriebe desselben abgeschlossenen Handelsgeschäfte. Die Aufzählung der einzelnen Handelsgeschäfte, welche zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehören können, mit der Zusicherung, dass der Abschluss dieser Geschäfte den deutschen Staatsangehörigen gestattet sein soll, wie solches in den Handelsverträgen regelmäßig geschieht,

---

[1]) In den Handels- etc. etc. Verträgen mit Österreich-Ungarn Art. 1, mit Russland Art. 5, mit Belgien, Schlussprotokoll zu Art. 7, mit der Schweiz, Schlussprotokoll Ziff. I, mit Hawaii Art. IV, mit Egypten Art. 2 und mit Japan Art. V und VI und Schlussprotokoll zu V.

[2]) So in Korea (vergl. den dem Handelsvertrag angefügten Tarif unter I) und Japan (Schlussprotokoll zum Handelsvertrag zu Art. V).

[3]) Handels- etc. etc. Vertrag mit Japan (Schlussprotokoll zu Art. V), mit Egypten Art. 2 und 11, mit Marokko Art. 2 und mit Korea (vergl. den dem Handelsvertrag angefügten Tarif unter I).

[4]) Nämlich im Handels- etc. etc. Vertrag mit Korea Art. V, Siam Art. 21 und China (fünfte Handelsbestimmung).

[5]) Vergl. Handels- etc. etc. Verträge mit Österreich-Ungarn Art. 1, mit der Schweiz, Schlussprotokoll Ziff. I, mit Russland Art. 5 und mit Siam Art. 21; auch das Einfuhrverbot für Schnupftabak in Marokko (Handelsvertrag Art. 2) und für Tabak jeder Art und Salz in Egypten (Handelsvertrag Art. 2), sowie für Salz in China (Anlage zum Handelsvertrag Ziff. 3) wird hieher zu rechnen sein.

erscheint als überflüssige Weitschweifigkeit, umsomehr, als eine erschöpfende Aufzählung der einzelnen Geschäfte nicht ausführbar ist und deshalb nicht beabsichtigt sein kann. Als besonders unglücklich muss die Fassung jener Verträge bezeichnet werden, welche unter diese Aufzählung kunterbunt auch noch die Zugeständnisse an die privatrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit der Fremden einreihen. Es ist an einer früheren Stelle schon einmal betont worden, dass man die meisten Einzelheiten dieses Verzeichnisses nicht als Übertragung einzelner zivilrechtlicher Fakultäten ansehen darf, sondern als die exemplifizierende Darstellung der aus der Zulassung zum Handelsbetrieb sich ergebenden hauptsächlichsten Gewerbebefugnisse.

Als solche werden den deutschen Kaufleuten eingeräumt das Recht, alle Arten von Erzeugnissen des Bodens, des Gewerbefleißes und von Waren[1]) zu kaufen, solche einzutauschen und zu verkaufen[2]), Waren und Edelmetalle in Barren oder gemünzt zu verführen[3]), Waren aller Art zu transportieren, Güter einzuführen und auszuführen[4]), Konsignationen aus dem Inlande wie aus fremden Ländern anzunehmen[5]), mit den Inländern und den Angehörigen anderer Staaten unbehindert und ohne Dazwischenkunft der Landesbeamten oder sonstigen Personen Geschäfte abzuschließen und kaufmännische Transaktionen vorzunehmen[6]), Geschäftsniederlagen zu errichten, ihre Angelegenheiten zu besorgen und Zolldeklarationen einzureichen[7]).

Daneben ist eine Reihe von Hilfsgeschäften des Handelsgewerbes namhaft gemacht, d. h. von Geschäften, welche eine dienende Stellung zum kaufmännischen Handelsgewerbebetrieb einnehmen.

Die deutschen Kaufleute dürfen zum Betrieb von Handel jeder Art Häuser, Magazine, Läden und Warenlager erwerben und innehaben[8]), solche Räumlichkeiten aber auch mieten und pachten[9]); sie dürfen für ihre Niederlassungen und Handelszwecke auch sonstige

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag mit Japan Art. III.
[2]) „ „ „ „ „ Zanzibar Art. II u. a.
[3]) „ „ „ „ mit Guatemala Art. 3, mit Honduras Art. 3 u. s. w.
[4]) „ „ „ „ „ Korea Art. IV u. V, Vertrag mit der Türkei Art. II; der Gebrauch der früher von den türkischen Behörden verlangten Teskérés für den Warenankauf und Transport ist aufgehoben.
[5]) Handels- etc. etc. Vertrag mit Nicaragua Art. 3, mit Kolumbien Art. 3.
[6]) „ „ „ „ „ Korea Art. V, mit Marokko Art. 4.
[7]) „ „ „ „ „ Serbien Art. II.
[8]) „ „ „ „ „ „ „ II, mit Mexiko Art. 2 und viele andere.
[9]) Ebenda, ferner in den Handels- etc. etc. Verträgen mit Salvador Art. III, mit Argentinien Art. 2 und andere.

Ländereien pachten und verpachten [1]), Boote zum Personen- und Warentransport mieten [2]) und können Landesangehörige als Diener, Arbeiter, Schreiber und dergl. in Stellung nehmen, dieselben aber auch zur Verrichtung von Diensten höherer Art, als Geschäftsführer zum Verkehr mit den Einheimischen (in China Compradors genannt), als Dolmetscher, Sprachlehrer u. s. w. engagieren [3]).

Die Handelsfreiheit wird den Deutschen gleich den Inländern oder doch den Angehörigen der meistbegünstigten Nation in den Staatsverträgen als „Recht" eingeräumt. Damit ist nicht gesagt, dass der deutsche Kaufmann bei Ausübung seines Gewerbes im Ausland bloß an Berechtigungen Anteil nehmen wird und sich nicht auch in einem Pflichtenkreis bewege. Es erwartet vielmehr den deutschen Kaufmann im Auslande nach den Handelsverträgen die Anwendung des gesamten auf das Handelswesen bezüglichen Rechtskomplexes mit Einschluss aller in demselben enthaltenen öffentlichrechtlichen beruflichen und polizeilichen Verpflichtungen.

Deshalb wird es in vielen Verträgen in der Tat mit Recht als „selbstverständlich" bezeichnet, dass der deutsche Geschäftsmann allen auf den Betrieb von Handelsgewerben bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen aller staatlichen und kommunalen Verbände unterworfen und zu ihrer Befolgung gleich dem Inländer verpflichtet ist [4]). Es ist Aufgabe der deutschen Kaufleute, sich die Kenntnis der landesgesetzlichen Bestimmungen in genügender Weise zu verschaffen. Bemerkenswert ist die Fürsorge, welche für die Publizität dieser Verordnungen in Art. IV Ziff. 7 des Handelsvertrages mit Korea getroffen ist. Hiernach müssen die Anordnungen der koreanischen Behörden, um für deutsche Reichsangehörige verbindliche Kraft zu haben, auch durch die zuständige deutsche Behörde (den deutschen Konsul) vorschriftsmäßig verkündet werden.

Hierher gehören die sicherheits-, gesundheits- und seuchenpolizeilichen Vorschriften der Landesgesetze, ähnlicher Art wie die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, welche vertragsmäßig geregelt sind, und von welchen weiter oben die Rede war.

---

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag mit Japan Art. III, mit China Art. 6.
[2]) „ „ „ „ „ China Art. 9.
[3]) „ „ „ „ „ Korea Art. IX, mit China Art. 9, mit Siam Art. 6.
[4]) So die Handelsverträge mit Serbien Art. I, Rumänien Zusatzprotokoll zu Art. 1, Russland Art. 1, Persien Art. 6, Hawaii Art. III, Mexiko Art. 2, Korea Art. IV, Uruguay Art. 1, Guatemala Art. 3, Honduras Art. 3, Nicaragua Art. 3, Kolumbien Art. 3, Japan Art. III und Argentinien Art. 2.

Auch mit den bau- und feuerpolizeilichen Verordnungen des Landes kann der deutsche Kaufmann, der sich im Auslande niederlässt, in Berührung kommen und hat sich ihnen zu unterwerfen.

Von den Bestimmungen der eigentlichen Gewerbepolizei sind die Bestimmungen über Anmeldung und Konzessionierung des Betriebes, über behördliche Revisionen, Anmeldung des Geschäftspersonals, unter Umständen Einreichung von Übersichten und Jahresabschlüssen hervorzuheben. Ebenso sind das Maß- und Gewichtswesen, die Aichungspflicht und Stempelungspflicht der Gefäße, Maße und Wagen, die Markt- und Börsenordnungen u. s. w. autonom zu regeln, und diese Regeln finden gleichmäßige Anwendung auch auf den Handelsbetrieb deutscher Staatsangehöriger; ingleichem sind die landesrechtlichen Arbeiterschutzbestimmungen auch für die deutschen Geschäftsleute verbindlich; sie haben bezüglich der Arbeitszeit, der Verwendung jugendlicher Personen und weiblicher Angestellter, der Einrichtung der Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräume die bestehenden Normen zu beachten und sind der gewerblichen Sonn- und Feiertagsruhe unterworfen.

Auch in die Freiheit der geschäftlichen Disposition dringt die Polizeikuratel in manchen Staaten ein, und der Deutsche ist dort ebenso an die Vorschriften über Grösse und Beschaffenheit der Waren und an die behördlichen Preistarife gebunden wie der inländische Geschäftsmann. Die letzteren sind allerdings in den europäischen Grossstaaten allgemein ausser Gebrauch gekommen, während die Handelsverträge mit Serbien [1]), sowie mit den amerikanischen Staaten Salvador [2]), Guatemala [3]), Honduras [4]), Nicaragua [5]), Kolumbien [6]) und mit Argentinien [7]) die Freiheit der Preisfeststellung von Effekten, Waren und Gegenständen jeder Art den deutschen Kaufleuten ausdrücklich zusichern und dadurch der Polizeiwillkür einen Riegel vorschieben.

Es mag noch der auf immer neue Staaten sich ausdehnenden Arbeiterversicherung, welche dem fremden wie dem staatsangehörigen Gewerbetreibenden Verpflichtungen auferlegt, ferner der öffentlichrechtlichen, genossenschaftlichen Zusammenschließung und der Standesvertretungen der Kaufleute gedacht

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 3.
[2]) „ „ „ „ „ III.
[3]) „ „ „ „ „ 3.
[4]) „ „ „ „ „ 3.
[5]) „ „ „ „ „ 3.
[6]) „ „ „ „ „ 3.
[7]) „ „ „ „ „ 9.

werden, wie dieselben ohne Ansehung der Nationalität in manchen Staaten bestehen, um ein Bild davon zu geben, dass trotz der Handelsverträge die Stellung des deutschen Kaufmanns im Auslande in sehr wichtigen Punkten, in Ansehung der gesetzgeberischen Einzelheiten aber überall ausschließlich auf der autonomen Regelung des ausländischen Aufenthaltsstaates beruht.

V. Das Verhältnis des deutschen Kaufmanns zur Seeschiffahrt im Ausland.

Nach § 1 des deutschen Handelsgesetzbuches ist die Beförderung von Gütern und Reisenden zur See ein Handelsgewerbe, und wer dasselbe betreibt, ein Kaufmann.

Versteht man den Handel im engeren, volkswirtschaftlichen Sinn, so begreift derselbe zwar die Seeschiffahrt nicht in sich. Allein die Beziehungen zwischen Handel und Seeschiffahrt sind so enge, und die Schiffahrt ist dem deutschen Handel als Mittel so unentbehrlich, dass sich eine Darstellung der Rechtsgrundlagen des auswärtigen deutschen Handels ohne Berührung des Gebietes des privaten und öffentlichen Seerechts nicht denken lässt.

So sind denn auch die Handelsverträge des Deutschen Reiches mit den an der See gelegenen Staaten sämtlich zugleich Schiffahrtsverträge und regelmäßig auch schon äusserlich als solche bezeichnet; wo daneben eigene Konsularverträge bestehen, enthalten diese den Hauptteil der auf das Seerecht bezüglichen Vertragsbestimmungen.

In vielen Verträgen nimmt das Seerecht einen breiten Raum ein und enthält zumeist unmittelbar anwendbare positivrechtliche Bestimmungen. —

Im folgenden soll nunmehr eine kurze Zusammenstellung der auf das Seerecht bezüglichen Bestimmungen der Handelsverträge gegeben werden. Hiebei soll nur auf die das Schiff und die Ladung betreffenden Vorschriften, welche den überseeischen Handel unmittelbar berühren, eingegangen werden; soweit dagegen die Handelsverträge von den Verhältnissen der Schiffer und der Schiffsbesatzung handeln, soll dessen nur Erwähnung getan werden. —

Der Grundsatz der Schiffahrtsfreiheit geht in allen Vertragsstaaten mit dem Grundsatz der Handelsfreiheit parallel.

Wo die auswärtigen Staaten den Staatsangehörigen im Handel die gleiche Stellung wie den Inländern gewähren, geschieht dies auch bei der Schiffahrt; wo sie die Deutschen im Handelsgewerbe auf dem Fuss der Gleichberechtigung behandeln, ist denselben auch beim Schiffahrtsbetrieb die Stellung der Meistbegünstigung eingeräumt.

Es genügt, in dieser Beziehung auf die Aufzählung im vorigen Abschnitt zu verweisen [1]).

Dort ist auch schon davon gehandelt, inwieweit das Einlaufen der Seeschiffe in die Häfen, Plätze und Flüsse des fremden Staates durch die Verträge gestattet ist, und ob dem Handel alle oder nur einzelne Seehäfen geöffnet sind.

In den dem deutschen Seehandel geöffneten Häfen ist den Schiffen die Benützung der Landungsplätze, des Lotsenwesens, der Krane und Wäganstalten und aller sonstigen für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anstalten und Einrichtungen gestattet; der Handels- etc. etc. Vertrag mit Österreich-Ungarn erkennt das ausdrücklich an [2]).

Durchgehends werden in den offenen Häfen die Ladungen der deutschen Seeschiffe ebenso behandelt, als wenn sie unter der nationalen Flagge des Landes eingeführt worden wären. Alle Erzeugnisse und Handelsgegenstände, deren Einfuhr auf nationalen Schiffen gesetzlich erfolgen darf, dürfen auch auf deutschen Schiffen ein- und ausgeführt werden. Der Umstand, dass die Gegenstände auf einem deutschen Schiff ein- und ausgeführt werden, darf auch bezüglich der Höhe der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, bezüglich der Zollabfertigung und dergl. nicht im geringsten eine ungünstigere Behandlung zur Folge haben. Die Zolldifferenzierung bemisst sich lediglich nach dem Ursprungs- und Erzeugungsland der Ware und trifft die Ware in gleicher Weise, ob sie auf einem Schiff der eigenen oder der deutschen Flagge in den Hafen gelangt.

Dieser Grundsatz ist in fast allen Staaten zum Gegenstand der Vereinbarung gemacht [3]). Er gehört nicht so fast dem Zoll-

---

[1]) Vergl. oben Seite 39 ff. — Es mag hier wiederholt werden, dass von Österreich-Ungarn (Handels- etc. etc. Vertrag Art. 11), Russland (Art. 1), Rumänien (Art. 1), ferner von Griechenland (Art. 1), Italien (Art. 1), Serbien (Art. 1) und Japan (Art. III) die Deutschen gleich den Inländern behandelt werden (mehrfach unter Kumulierung mit der Zusicherung der Meistbegünstigung); sonst gilt überall die Meistbegünstigung.

[2]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 14.

[3]) Vergl. Schiffahrtsvertrag mit Frankreich vom 2. August 1862 Art. 4 und 8; ferner die Handels- etc. etc. Verträge mit Griechenland Art. 12, Italien Art. 12, den Niederlanden Art. 2 und 3 (ebenso bezüglich der niederländischen Kolonien Art. 31), mit der Türkei Art. VII, mit Egypten Art. 5, Salvador Art. XI, Hawaii Art. VI, Mexiko Art. 9, Guatemala Art. 15, Honduras Art. 15, Nicaragua Art. 15, Kolumbien Art. 13, Japan Art. 9, Argentinien Art. 4 und Liberia Art. 3. — In Frankreich gilt dies hinsichtlich des Zollsatzes und der Zollbehandlung nur bei der „direkten" Einfuhr; wenn deutsche Schiffe Handel zwischen Frankreich und dem übrigen Ausland treiben, so können ihre Ladungen ungünstiger behandelt werden als die unter französischer Flagge eingehenden; vergleiche Schiffahrtsvertrag vom Jahre 1862 Art. 6.

recht des fremden Staates an, sondern betrifft vielmehr das Interesse der Seeschiffahrt, und es war seiner deshalb an dieser Stelle Erwähnung zu tun. —

Ausgenommen von dem Grundsatz der Schiffahrtsfreiheit und Gleichberechtigung sind die deutschen Fischereifahrzeuge und ihr Inhalt an Fischware in Österreich-Ungarn [1]), Russland [2]), Rumänien [3]) und Frankreich [4]). Es mag, wenn auch nicht als hierher gehörig, erwähnt werden, dass die Küstenfischerei als Gewerbe in den meisten Staaten den Ausländern überhaupt verboten ist.

Ebenso bezieht sich die Gleichberechtigung der deutschen Schiffahrt mit der einheimischen, in den Staaten wo dieselbe zugestanden ist (vergleiche Anmerkung 1 auf Seite 59), regelmäßig nicht auf die Küstenschiffahrt (cabotage). — Der vertragsmäßige Rechtszustand auf diesem Gebiet ist nicht ganz einfach zu erkennen.

Durch die Verträge mit Frankreich [5]), den Vereinigten Staaten von Nordamerika [6]) und mit China [7]) ist die Küstenschiffahrt den Deutschen in diesen Ländern ausdrücklich verboten. Russland [8]), die Niederlande [9]) und der amerikanische Staat Uruguay [10]) behalten die Zulassung vollständig der autonomen Gesetzgebung vor, ohne jedes vertragliche Zugeständnis an die Angehörigen des Deutschen Reiches.

Auch die übrigen Staaten, welche die Schiffahrts- und Handelsfreiheit im Prinzip anerkennen, nehmen hievon die Küstenfrachtschiffahrt zumeist ausdrücklich aus: hierher ist zu rechnen Griechenland [11]), Italien [12]), Salvador [13]), Hawaii [14]), Mexiko [15]), Guatemala [16]), Honduras [17]), Nicaragua [18]), Egypten [19]) und Kolumbien [20]). Es wird

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 11.
[2]) „ „ „ „ „ 13.
[3]) „ „ „ „ „ 13.
[4]) Schiffahrtsvertrag vom 2. August 1862 Art. 8.
[5]) „ „ „ „ „ „ 5.
[6]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. VII.
[7]) „ „ „ „ „ 7.
[8]) „ „ „ „ „ 6.
[9]) „ „ „ „ „ 11.
[10]) „ „ „ „ „ 2.
[11]) „ „ „ „ „ 14.
[12]) „ „ „ „ „ 14.
[13]) „ „ „ „ „ II.
[14]) „ „ „ „ „ III.
[15]) „ „ „ „ „ 4.
[16]) „ „ „ „ „ 16.
[17]) „ „ „ „ „ 16.
[18]) „ „ „ „ „ 16.
[19]) „ „ „ „ „ 5.
[20]) „ „ „ „ „ 2.

aber in diesen Staaten den deutschen Staatsangehörigen der Genuss aller derjenigen Rechte zugesichert, welche in Gemäßheit der landesrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Reglements den Angehörigen irgend eines anderen Landes bewilligt sind oder künftig bewilligt werden, und hiedurch für die Küstenschiffahrt ein spezielles Meistbegünstigungsverhältnis geschaffen, das abgesondert von dem Stand der sonstigen Schiffahrtsbeziehungen zu betrachten ist.

Die Gruppe derjenigen Länder, welche der deutschen Schiffahrt gegenüber überhaupt nur die Meistbegünstigung kennen, steht den vorgenannten Staaten insofern gleich, als auch die Küstenschiffahrt der Deutschen, vorbehaltlich der Meistbegünstigung, von ihnen nach Belieben eingeschränkt oder verboten werden kann [1]).

Es bleiben dann noch diejenigen Vertragsländer übrig, in welchen den deutschen Staatsangehörigen die Küstenschiffahrt, ebensowie der Schiffahrtsverkehr von Land zu Land nach vertragsmäßiger Bindung völlig freisteht. Das ist der Fall in Österreich-Ungarn [2]), ferner in Egypten [3]) sowie an den Meeresküsten des Kongostaats [4]), kraft besonderer Hervorhebung in den Handelsverträgen mit diesen Staaten. Man wird einen Schritt weiter gehen und den Satz aufstellen dürfen, dass in allen Staaten, welche die vollkommene Freiheit der Schiffahrt zum Vertragsgrundsatz erhoben haben, sofern nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt für die Küstenfrachtschiffahrt gemacht ist, die letztere von den deutschen Schiffern als vertragsmäßiges Recht in Anspruch genommen werden kann. Nach dieser Auffassung muss deshalb auch in Rumänien, Argentinien und Siam die Küstenschiffahrt den Deutschen gestattet werden [5]). — Schließlich ist auch Japan durch den Handelsvertrag vom Jahre 1896 verpflichtet, die deutschen Schiffe Ladungen

---

[1]) Die autonome Gesetzgebung sehr vieler Staaten hat übrigens die Schranken zwischen ihren Staatsangehörigen und den Fremden auch auf dem Gebiet der Küstenschiffahrt niedergerissen und dadurch den Rechtszustand, wie er sich nach den oben zitierten Staatsverträgen darstellt, überholt. Nach der Zusammenstellung bei Liszt, Völkerrecht, 2. Auflage S. 186 und 187 ist die Küstenschiffahrt gegenwärtig den deutschen Reichsangehörigen von folgenden der oben genannten Staaten eröffnet: Kolumbien, Egypten, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Mexiko, den Niederlanden, Russland und Uruguay. — Zu bemerken ist jedoch, dass ein Anspruch auf Zulassung in diesen Staaten nicht besteht.

[2]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 11 Abs. II.

[3]) „ „ „ „ Zusatzprot. Ziff. III, jedoch mit Beschränkung auf Schiffe über 400 Tons.

[4]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 2; Kongoakte vom 26. Februar 1885 Art. 2.

[5]) Vergleiche auch die — inzwischen veraltete — Zusammenstellung in der Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 29. Dezember 1881 (R.-G.-Bl. S. 276).

zwischen den geöffneten Häfen befördern zu lassen, ausgenommen nach und von den Häfen Osaka, Niigata und Ebisu-minato [1]).

Nicht zu verwechseln mit der Küstenschiffahrt ist die stufenweise Löschung der aus Deutschland oder einem anderen Staat gebrachten Ladung in verschiedenen Häfen desselben fremden Staates (Staffelfahrt, commercio de escala). Hiezu wird auch gerechnet, wenn umgekehrt die Rückfracht nach Deutschland oder anderswohin successive in verschiedenen Häfen des fremden Landes eingenommen wird. Die Befugnis hiezu ist den deutschen Schiffen in Frankreich [2]), Griechenland [3]), Italien [4]), den Niederlanden [5]), Rumänien [6]), Russland [7]), Salvador [8]), Mexiko [9]), Guatemala [10]) Honduras [11]), Nicaragua [12]), Marokko [13]), Kolumbien [14]), Japan [15]) und China [16]) ausdrücklich eingeräumt. Übrigens ist die besondere Hervorhebung dieser Befugnis kaum erforderlich. Nach dem Verkehrsgebrauch der Staaten wird dieselbe den Schiffen fremder Mächte auch abgesehen von besonderen Vereinbarungen, eingeräumt. Die Bedeutung der besonderen Hervorhebung liegt auf anderem Gebiet; es wird an dieselbe nämlich regelmäßig die Versicherung angeschlossen, dass diese Staffelfahrt keinen besonderen Schiffahrtsabgaben und die hiebei verfrachteten Waren keiner besonderen Verzollung unterliegen sollen. —

Der Unterschied zwischen einheimischen und ausländischen Schiffen ist also bei der Zulassung zur Seeschiffahrt noch nicht überall verwischt. Auch das unten zu besprechende Seepolizeirecht kennt den Unterschied zwischen inländischen und fremden Schiffen. Es bedarf daher der Aufstellung eines allgemein giltigen Grundsatzes, um die Grenzlinie zwischen den nationalen Seefahrzeugen und denen der anderen Nationen unzweideutig ziehen zu können. Die sämtlichen Handels- und Schiffahrtsverträge des Deutschen

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. XIII.
[2]) Schiffahrtsvertrag vom 2. August 1862 Art. 10.
[3]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 14.
[4]) „ „ „ „ „ 14.
[5]) „ „ „ „ „ 6.
[6]) „ „ „ „ „ 15.
[7]) „ „ „ „ „ 13 und 15.
[8]) „ „ „ „ „ XI.
[9]) „ „ „ „ „ 4.
[10]) „ „ „ „ „ 16.
[11]) „ „ „ „ „ 16.
[12]) „ „ „ „ „ 16.
[13]) „ „ „ „ „ 2.
[14]) „ „ „ „ „ 14.
[15]) „ „ „ „ „ XIII.
[16]) „ „ „ „ „ 25.

Reiches mit schiffahrttreibenden Nationen enthalten hierüber die übereinstimmende Vorschrift, welche den Charakter einer Regel des internationalen öffentlichen Seerechts angenommen hat: Als deutsche Schiffe sollen diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als deutsche Schiffe zu betrachten sind [1]). Als deutsche Schiffe sind nach dem Reichsgesetze vom 22. Juni 1899 nur diejenigen zu betrachten, welche in das gerichtliche Schiffsregister eingetragen sind. Die Schiffsregister und die auf Grund desselben von den Registerbehörden ausgestellten Schiffszertifikate müssen also im Ausland unbedingt anerkannt werden; das Schiff genießt auf Grund dieser Urkunde überall die Rechte, welche der deutschen Schiffahrt durch Gesetz oder Verträge eingeräumt sind, und kein auswärtiger Staat ist berechtigt, auf Grund der von ihm aufgestellten Regeln über die Nationalität der Seeschiffe das Schiff als ein inländisches oder einer fremden Macht gehöriges zu behandeln.

In diesem Zusammenhang muss einer Besonderheit der meisten Seegesetzgebungen gedacht werden, welche darin besteht, dass jeder Ausländer vom Erwerb einheimischer Schiffe ausgeschlossen ist [2]). Dieser Grundsatz enthält nach richtiger Würdigung keine Beschränkung der Rechtsfähigkeit der Ausländer (cf. oben II. Abschnitt!), sondern hat lediglich schiffahrtspolizeiliche Bedeutung. Der Erwerb eines nationalen Schiffes (oder eines grösseren Teiles desselben durch einen Nichtstaatsangehörigen ist nicht mit Nichtigkeit bedroht, sondern hat nur den Verlust der bisher geführten Flagge zur Folge. Die Nationalität des Schiffes folgt der Nationalität seines Eigentümers; der Deutsche, der ein ausländisches Schiff erwirbt, kann sich ohne weiteres in das deutsche Schiffsregister eintragen lassen. — So erklärt es sich, dass die Handels- und Schiffahrtsverträge dieser Bestimmung, welche mit der paritätischen Behandlung der Fremden nichts zu tun hat, nirgends besondere Erwähnung tun. —

Die weiteren Vorschriften der Handels- und Schiffahrtsverträge gehören überwiegend dem öffentlichen Seerecht an und betreffen insbesondere die Verhältnisse der deutschen Kauffahrteischiffe in fremden Häfen.

---

[1]) So in dem Schiffahrtsvertrag mit Frankreich vom 2. August 1862 Art. 2; ferner in den Handels- etc. etc. Verträgen mit Griechenland Art. 11, der Türkei Art. XIV, mit Österreich-Ungarn Art. 11, den Niederlanden Art. 12, Italien Art. 11, Rumänien Art. 14, Russland Art. 14, mit Salvador Art. XVI, Hawaii Art. III, Mexiko Art. 7, Guatemala Art. 18, Honduras Art. 18, Nicaragua Art. 18, Kolumbien Art. 17, Egypten Art. 5, Japan Art. XV und Argentinien Art. 7.

[2]) Vergleiche das deutsche Reichsgesetz vom 22. Juni 1899 § 2, den italienischen Codice p. l. marina mercantile vom 24. Oktober 1877, Art. 40 u. s. w.

Die deutschen Schiffe sind dort von der Gebietshoheit des fremden Staates nicht ausgenommen; sie unterliegen auch der Polizeigewalt des Aufenthaltsstaates. Die von den zuständigen Landesbehörden [1]) ausgegangenen Polizeivorschriften sind für die deutschen Schiffe verbindlich. Hierher sind zu rechnen die Vorschriften über das Aufstellen der Schiffe auf den Rheden und im Hafen, über die Wahl des Ankerplatzes, über das Verfahren beim Laden und Löschen der Schiffe, Bewachung der Waren und Güter, Anmeldung der Ankunft- und Abfahrzeiten, Rangordnung und Reihenfolge bei Abfertigung der Schiffe u. s. w. Die Unterwerfung unter diese Vorschriften ergibt sich aus den völkerrechtlichen und allgemein anerkannten Grundsätzen über die Grenzen der staatlichen Territorialgewalt und erfährt von keiner Seite Widerspruch. Die Artikel der Handels- und Schiffahrtsverträge mit Salvador [2]), Mexiko [3]), Guatemala [4]), Honduras [5]) und Nicaragua [6]), ferner der Konsularverträge mit Spanien [7]), Italien [8]), Russland [9]) und Griechenland [10]), welche dies ausdrücklich hervorheben, gehören also zu den nicht seltenen Vertragsbestimmungen, die nur als Formulierung des vorhandenen Rechtes betrachtet werden können, und die insbesondere nicht zu dem Schluss verführen dürfen, als ob in den übrigen Staaten die Rechtslage eine andere sei.

Dagegen ist es von Bedeutung, wenn es in dem Schiffahrtsvertrag mit Frankreich vom 2. August 1862 [11]), sowie in den Handels- und Schiffahrtsverträgen mit den Niederlanden [12]) und mit Japan [13]) heisst, dass den inländischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den deutschen Schiffen zukomme: denn an und für sich stünde in diesen Staaten der Meistbegünstigung nichts im Wege, in den Hafenreglements die inländischen Schiffe zu bevorzugen [14]).

[1]) In dem Vertrag mit Mexiko, Art. 8, ist als zuständig zur Erlassung derselben nur die Föderalregierung bezeichnet, und nur für sanitätspolizeiliche Vorschriften sollen auch die Lokalbehörden zuständig sein.

[2]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. XXVIII.
[3]) „ „ „ „ „ 8.
[4]) „ „ „ „ „ 26.
[5]) „ „ „ „ „ 26.
[6]) „ „ „ „ „ 26.
[7]) Konsularvertrag Art. 15.
[8]) „ „ 15.
[9]) „ „ 11.
[10]) „ „ XI.
[11]) zit. Vertrag Art. 2.
[12]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 5; dasselbe gilt nach Art. 31 a. a. O. auch für die niederländischen Kolonien.
[13]) Handels- etc. etc. Vertrag, Art. XII.
[14]) Die bezügliche Bestimmung im Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien

In den auswärtigen Hafenplätzen haben die deutschen Konsuln eine ausgedehnte Mitwirksamkeit in Schiffahrts- und Handelssachen zu entfalten. Der Führer des deutschen Kauffahrteischiffs, welchem nach § 1 des Reichsgesetzes vom 25. März 1880 eine Anmeldepflicht bei dem Konsul obliegt, wird bei Unkenntnis über die örtlichen Verhältnisse auf dem Konsulate Aufschluss über die auf Handel, Schiffahrt und Zollwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen des Landes erhalten können. Um eine Schädigung des deutschen Handels durch betrügerische Anwendung falscher Maße und Gewichte hintanzuhalten, sind z. B. die deutschen Konsularbeamten in China durch die chinesischen Zollbehörden mit einer Sammlung der beim Zollamt in Kanton gebräuchlichen Maße und Gewichte, sowie der gesetzlichen Wagen zum Abwägen der Waren und des Geldes zu versehen; diese Normalmaße, Normalgewichte und -wagen sollen die Grundlage aller Zollanforderungen und Zahlungen bilden, und im Fall von Streitigkeiten soll auf ihr Ergebnis zurückgegangen werden [1]).

„Die Konsuln können sich regelmäßig an Bord der deutschen Schiffe begeben oder einen Dolmetscher an Bord schicken, sobald dieselben zum freien Verkehr zugelassen sind, um Kapitän und Mannschaften zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen, die Aussage über ihre Reise und ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegenzunehmen, die Ladungsverzeichnisse (Manifeste) anzufertigen, die Expedition ihrer Schiffe zu fördern und mit ihnen vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden des Landes zu erscheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche sie betreiben, oder bei den Anträgen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Agenten zu dienen“ [2]).

In China [3]) und Siam [4]) muss jeder Deutsche, welcher sich an eine Landesbehörde wenden will, seine Vorstellung dem Konsularbeamten einhändigen, welcher sie, je nachdem er sie in der Sache begründet und in der Form passend findet, weiter befördert oder zur Abänderung zurückgibt.

Art. 13, dürfte richtiger Ansicht nach wohl schon in dem Art. 1 mitenthalten sein; ebenso steht es beim Vergleich des Art. 9 mit dem Art. 3 des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Argentinien.

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 28.

[2]) So übereinstimmend die Konsularverträge mit Spanien Art. 14, Italien Art. 14, Russland Art. 10, Griechenland Art. X, den Vereinigten Staaten von Amerika Art. 12 und Japan Art. XV; ferner die Handels- etc. etc. Verträge mit Hawaii Art. XXI und China Art. 14.

[3]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 34.

[4]) „ „ „ „ „ 4.

In China [1]) soll die Vermittlung des Konsuls auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen deutschen Kaufleuten und den chinesischen Zollbehörden in Anspruch genommen werden können, welche im Benehmen mit der einheimischen Zollverwaltung eine Ausgleichung herbeizuführen suchen wird; die Anrufung des Konsuls hat Suspensiveffekt.

Da die deutschen Kauffahrteischiffe in fremden Häfen grundsätzlich der dortigen Polizei- und Justizhoheit unterworfen sind, so sind die Ortsbehörden auch berechtigt, Besichtigungen und sonstige Amtshandlungen an Bord vorzunehmen. Jedoch dürfen nach einer grossen Anzahl der deutschen Konsular- und Handelsverträge die Gerichte und Zollbeamten der fremden Staaten an Bord der deutschen Handelsschiffe niemals ein Untersuchungsverfahren vornehmen, ohne von dem deutschen Konsul oder dessen Bevollmächtigten begleitet zu sein, anderwärts wenigstens nicht, ohne denselben zuvor in Kenntnis gesetzt zu haben [2]). Man wird die Benachrichtigung des deutschen Konsuls von beabsichtigten Amtshandlungen der Behörden an Bord deutscher Kauffahrteischiffe gegenwärtig wohl als einen allgemeinen Gebrauch internationaler Höflichkeit ansehen können.

Ebenso müssen die deutschen Konsuln in mehreren Vertragsstaaten behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig von den Erklärungen benachrichtigt werden, welche die Kapitäne und Schiffsmannschaften vor den Gerichten und Behörden des Ortes abzugeben haben, „damit jedes Missverständnis und jeder Irrtum, welcher einer geordneten Rechtspflege Eintrag tun könnte, vermieden wird“ [3]).

Über die Amtsbefugnisse der deutschen Konsuln gegenüber den Besatzungen der deutschen Kauffahrteischiffe enthalten die Konsularverträge, sowie die meisten der Handels- und Schiffahrts-Verträge des Deutschen Reiches noch mehrfache Bestimmungen, welche aber, als die Verhältnisse des überseeischen Handels nicht unmittelbar berührend, in dieser Arbeit zu übergehen sind. Dieselben handeln von den polizeilichen Befugnissen des Konsuls an Bord der deutschen Handelsschiffe, von der Strafgewalt über deren Besatzung, von der Mitwirkung bei der Verfolgung und Ergreifung entwichener Seeleute und von der Zuständigkeit der Konsuln zur

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 18.

[2]) Vergleiche die Konsularverträge mit Spanien Art. 14, Italien Art. 14, Russland Art. 10, Griechenland Art. X, den Vereinigten Staaten von Amerika Art. 12 und Japan Art. XIV; ferner die Handels- etc. etc. Verträge mit der Türkei Art. XX, Egypten Art. 6 und Korea Art. III.

[3]) Vergleiche die Konsularverträge mit Spanien Art. 14, Italien Art. 14, den Vereinigten Staaten von Amerika Art. 12 und Japan Art. XV.

vorläufigen Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft. Die deutschen Konsulate als deutsche Seemannsämter sind zuständig für die Anmusterung von Seeleuten, wenn die Ergänzung der Besatzung deutscher Handelsschiffe in einem auswärtigen Hafen notwendig wird, und es darf hiebei der Anwerbung von Seeleuten durch die Landesbehörden kein Hindernis in den Weg gelegt werden[1]). —

Nähere Betrachtung verdienen die Vorschriften der Verträge über die Verhältnisse der deutschen Schiffe in Seenot und bei Strandung.

In Fällen der Seenot können die deutschen Handelsschiffe jeden ausländischen Seehafen anlaufen, auch wenn derselbe der regelmäßigen Schiffahrt nicht geöffnet ist[2]). Der Fall der Seenot liegt nicht nur bei Gefährdung und Beschädigung der Schiffe durch schlechtes Wetter und dergl. vor, sondern auch, wenn dem Schiff die Brennmaterialien oder das Trinkwasser ausgegangen sind. In den Nothäfen dürfen die Schiffe Reparaturen vornehmen und dürfen sich auch mit Vorräten von Brennmaterialien und Proviant versehen; den Schiffen ist dabei von den Lokalbehörden jede mögliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren[3]). Da das Anlaufen des Nothafens nicht zum Zwecke des Seehandels erfolgt, sind die in Seenot befindlichen Schiffe regelmäßig von den sonst üblichen Abgaben, welche auf den Schiffen und auf der Ladung liegen, befreit; sie müssen aber auch in den Nothäfen jeden Handelsverkehr unterlassen, wobei die Löschung und Wiedereinladung bei der Ausbesserung des Schiffes nicht als Handel angesehen wird[4]).

Bei Schiffbruch, Scheiterung oder Strandung[5]) eines deutschen Handelsschiffes sind die deutschen Konsuln von den Landesbehörden sofort zu benachrichtigen[6]).

Die Landesbehörden haben jede mögliche Hilfe und Beistand zu leisten; eine unterschiedliche Behandlung deutscher und ein-

---

[1]) Vergleiche Handels- etc. etc. Vertrag mit Mexiko Art. 8.

[2]) Vergleiche Handels- etc. etc. Vertrag mit China Art. 31, mit Korea Art. VII.

[3]) Vergleiche die Handels- etc. etc. Verträge mit Mexiko Art. 2, Zanzibar Art. XIV, Korea Art. VII, Japan Art. XIV und Siam Art. 17.

[4]) Vergleiche den Schiffahrtsvertrag mit Frankreich Art. 11, ferner den Handels- etc. etc. Vertrag mit den Niederlanden Art. 7 (derselbe gilt nach Art. 31 auch für die niederländischen Kolonien), sowie die in der vorigen Anmerkung aufgezählten Verträge.

[5]) Diese Ausdrücke bezeichnen in der Regel nur sprachliche, aber nicht juristische Verschiedenheiten; vergleiche die §§ 706 Ziff. 3 und 851 ff. des deutschen Handelsgesetzbuches.

[6]) Vergleiche fast sämtliche deutschen Handels- und Konsularverträge, nämlich die Konsularverträge mit Spanien Art. 18, Italien Art. 18, Russland Art. 14,

heimischer Schiffe ist regelmäßig unzulässig. Der Vollzug der Rettungsmaßnahmen erfolgt überall nach den Gesetzen und Bestimmungen des betreffenden Landes [1]).

Die Mitwirkung der Landesbehörden umfasst auch die Sorge für die vorläufige Verwahrung der geretteten Gegenstände; dieselben sind an den Eigentümer, wenn dieser nicht festzustellen ist, an das deutsche Konsulat abzugeben. In Korea [2]), China [3]), sowie in Zanzibar [4]) ist besonders noch der behördliche Schutz der Schiffe und Ladungen gegen Plünderung zugesagt, und es sollen dort den schiffbrüchigen Seeleuten Transportmittel zur Erreichung des Hafenplatzes und des deutschen Konsulats zur Verfügung gestellt werden [5]).

Im übrigen ist den deutschen Konsuln eine Mitwirkung bei Unglücksfällen deutscher Schiffe regelmäßig nur insofern eingeräumt, als ihnen gestattet ist, die auf Ausbesserung, Neuverproviantierung und den Verkauf bezüglichen Maßregeln zu überwachen [6]). Letzteres steht in Beziehung zu der Bestimmung des deutschen Handelsgesetzbuches, wonach dem Schiffer die Befugnis zum Verkauf des Schiffes nur nach amtlicher Feststellung der dringenden Notwendigkeit zukommt (§ 530 H.-G.-B.); der Fall der Notwendigkeit, welcher nur bei vollständiger Seeuntüchtigkeit und bei Gefahr im Verzug angenommen wird, wird durch das Ortsgericht unter Zuziehung des deutschen Konsuls festgestellt. — In Frankreich [7]) und in den

---

Griechenland Art. XIV und den Vereinigten Staaten von Amerika Art. 16; ferner die Handels- etc. etc. Verträge mit Salvador Art. XXXI, Persien Art. 10, Hawaii Art. XXV, Zanzibar Art. III, Guatemala Art. 29, Honduras Art. 29, Nicaragua Art. 20, Kolumbien Art. 16, Japan Art. XIV, Korea Art. VII und Siam Art. 17.

[1]) Vergleiche ausser den in der vorigen Anmerkung aufgeführten Verträgen den Schiffahrtsvertrag mit Frankreich Art. 14, ferner die Handels- etc. etc. Verträge mit den Niederlanden Art. 8 (einschließlich der Kolonien Art. 31), Rumänien Art. 17, ferner mit Mexiko Art. 12, China Art. 31 und Liberia Art. 5.

[2]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. VII.

[3]) „ „ „ „ „ 31.

[4]) „ „ „ „ „ XIV.

[5]) Die unsicheren Verhältnisse mancher Seestaaten kennzeichnet es, wenn durch mehrfache Handels- und Schiffahrtsverträge den Landesbehörden die Verfolgung des Seeraubs zur Pflicht gemacht wird. Die geraubten Gegenstände müssen den Eigentümern gegen Erstattung der Kosten der Wiedererlangung auf rechtzeitig erfolgte Reklamation zurückgegeben werden. So die Handels- etc. etc. Verträge mit Salvador Art. XVII, Guatemala Art. 19, Honduras Art. 19, Nicaragua Art. 19, mit China Art. 31 und Siam Art. 11.

[6]) So in den Konsularverträgen mit Spanien Art. 18, Italien Art. 18, Russland Art. 14, Griechenland Art. XIV und den Vereinigten Staaten von Amerika Art. 16; ferner in den Handels- etc. etc. Verträgen mit Rumänien Art. 17, Salvador Art. XXXI, Hawaii Art. XXV, Guatemala Art. 29, Honduras Art. 29 und Nicaragua Art. 29.

[7]) Schiffahrtsvertrag Art. 14.

niederländischen Kolonien[1]) obliegt dagegen den deutschen Konsuln die Leitung der gesamten Rettungsaktion; nur in Abwesenheit der Konsuln werden die Ortsbehörden die erforderlichen Maßregeln treffen, während umgekehrt in Japan[2]) die Konsuln nur in Abwesenheit oder auf spezielles Ansuchen des Schiffseigentümers amtlichen Beistand zu leisten haben.

Den gestrandeten Schiffen wird überall Freiheit von Schiffahrtsabgaben und Zöllen zugesichert. Dagegen steht den Personen, welche Schiffsgüter geborgen oder bei der Rettung des Schiffes der Besatzung Hilfe geleistet haben, ein privatrechtlicher Anspruch auf Bergelohn und Hilfslohn zu; derselbe darf aber nicht höher sein, als bei Schiffen der eigenen Nation[3]).

Den Konsuln ist auch in den Konsular- und in einigen Handelsverträgen die Regulierung der Havereien übertragen[4]). Hiebei haben dieselben den gesamten Schaden, welcher die grosse Haverei bildet, über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältnis des Wertes und des Betrages derselben zu verteilen (Dispache). Doch hat die Übertragung der Dispache an die deutschen Konsuln nur dispositiven Charakter. Sie findet durch die Konsuln nur statt, wenn nicht entgegengesetzte Vereinbarungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern vorhanden sind. Ausserdem sind die deutschen Konsuln zur Aufmachung der Dispache stets nur dann zuständig, wenn ausschließlich deutsche Staatsangehörige an der Haverei beteiligt sind. Bei Mitbeteiligung von Angehörigen anderer Staaten sind die Behörden des Hafenorts zur Regulierung berufen. Da überdies in den meisten wichtigeren Hafenorten vereidete Dispacheure aufgestellt sind, werden trotz der zitierten Bestimmungen der Handelsverträge die deutschen Konsuln nur äusserst selten in die Lage kommen, eine grosse Haverei zu regulieren.

---

[1]) Konsularvertrag Art. 9.

[2]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. XIV.

[3]) Vergleiche ausser den in Anmerkung 6 auf Seite 67 und in Anmerkung 1 auf Seite 68 aufgeführten Verträgen noch den Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn Art. 12.

[4]) In den Konsularverträgen mit Spanien Art. 17, Italien Art. 17, Russland Art. 13, Griechenland Art. XIII, den Vereinigten Staaten von Amerika Art. 15 und mit Japan Art. XVII; ferner in den Handels- etc. etc. Verträgen mit Salvador Art. XXIV, Hawaii Art. XXIV, Guatemala Art. 28, Honduras Art. 28 und Nicaragua Art. 28.

VI. Die Stellung des deutschen Kaufmanns zur Finanzgewalt der Vertragsstaaten.

Die Zugeständnisse an die deutschen Staatsangehörigen im bürgerlichen Rechtsverkehr wie bei Ausübung gewerblicher Tätigkeit wären von geringem Wert, wenn dieselben der finanziellen Ausbeutung durch den auswärtigen Staat willkürlich preisgegeben wären. Überall, wo der deutsche Handelsstand in stärkerer Weise zur Deckung der fremden Staatsbedürfnisse herangezogen wird als der einheimische Handel oder der der anderen Völker, bedeutet dies eine Verschlechterung seiner Konkurrenzbedingungen, die sehr bald seiner rechtlich zulässigen Erwerbstätigkeit im Ausland tatsächlich ein Ende bereiten würde.

Deshalb schreiben die Staatsverträge mit Griechenland [1]), Italien [2]), Serbien [3]), Salvador [4]), Hawaii [5]), Mexiko [6]), Kolumbien [7]), Argentinien [8]) und Japan [9]) vor, dass die Deutschen weder für ihre Person, noch in Bezug auf ihre beweglichen oder unbeweglichen Güter anderen Staatsabgaben und Taxen unterworfen werden als denen, welchen die Inländer unterworfen sind; in der Türkei [10]), sowie in Guatemala [11]), Honduras [12]) und Nicaragua [13]) und in Uruguay [14]) genießen die Deutschen auf diesem Gebiete die Rechte der am meisten begünstigten Nation.

Das Zugeständnis bezieht sich auf jede Art der direkten Besteuerung. Es umfasst ebensowohl die Steuern vom persönlichen Einkommen und Vermögen als die Realsteuern von Grund und Boden, von Häusern und vom Gewerbe. Auch besteht kein Unterschied, ob es sich um staatliche Steuererhebung oder um Kommunalumlagen

---

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 5.
[2]) „ „ „ „ „ 4.
[3]) „ „ „ „ „ III.
[4]) „ „ „ „ „ V.
[5]) „ „ „ „ „ II.
[6]) „ „ „ „ „ 14.
[7]) „ „ „ „ „ 7.
[8]) „ „ „ „ „ 10.
[9]) „ „ „ „ „ II.
[10]) „ „ „ „ „ III.
[11]) „ „ „ „ „ 6.
[12]) „ „ „ „ „ 6.
[13]) „ „ „ „ „ 6.
[14]) „ „ „ „ „ 3.

handelt. In den koreanischen Fremdenniederlassungen ist die Erhebung einer Grundsteuer ausdrücklich durch den Handelsvertrag [1]) gestattet worden; dieselbe wird von den koreanischen Behörden in Gemeinschaft mit den Konsulaten festgesetzt und soll zum Teil den Fremdenniederlassungen zu gute kommen. — In Japan dagegen sind von den Grundstücken in den Fremdenniederlassungen „ausser dem kontraktmäßigen Grundzins" (für die Pachtung) Abgaben oder Steuern irgend welcher Art nicht zu entrichten, da das Eigentum an diesen Grundstücken dem japanischen Staat verbleibt [2]). In Zanzibar sind die Deutschen grundsätzlich von jeder direkten Besteuerung frei; doch soll später die Heranziehung der Deutschen zu Umlagen für örtliche und gesundheitliche Zwecke auch dort der einheimischen Regierung gestattet werden.

Dagegen sind die deutschen Staatsangehörgen im Ausland überall befreit von jenen Geldabgaben an den Staat, welche als Äquivalent und Ausfluss staatsbürgerlicher Verpflichtungen anzusehen sind. Sie sind deshalb nicht schuldig, Wehrsteuer zu bezahlen; ebenso dürfen Zwangsanleihen, Kriegskontributionen und militärische Requisitionen nicht auf die deutschen Staatsangehörigen ausgedehnt werden [3]). Doch sind die Deutschen regelmäßig zur Quartierleistung und zu sonstigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht verpflichtet, soweit eine solche Verpflichtung den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation obliegt [4]). —

Der Gleichstellung der Deutschen auf steuerlichem Gebiet entspricht es, dass alle den Staatsfremden als solchen treffenden Abgaben und Steuern durch die Verträge beseitigt werden.

Der heutigen völkerrechtlichen Auffassung sind insbesondere jene Abgaben fremd, die früher erhoben zu werden pflegten, wenn durch Erbfolge, Schenkung, Auswanderung oder aus anderen Gründen Vermögen aus dem Gebiet eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates überging. Deshalb ist den Deutschen in Rumänien [5]) und Russland [6]) ausdrücklich zugesagt, dass sie den Erlös aus dem

---

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. IV Ziff. 3.

[2]) Siehe den diplomatischen Notenwechsel vom 4. April 1896, welcher als Anhang zum Handelsvertrag mit Japan veröffentlicht worden ist.

[3]) Ausdrücklich hervorgehoben in den Handels- etc. etc. Verträgen mit Griechenland Art. 5, mit Italien Art. 4, Serbien Art. III, Rumänien Art. 4, Russland Art. 3, Salvador Art. V, Hawaii Art. II, Mexiko Art. 14, Guatemala Art. 6, Honduras Art. 6, Nicaragua Art. 6 und Japan Art. II.

[4]) Vergl. die ersten fünf der in der vorigen Anmerkung angeführten Verträge. — Im Schlussprotokoll zum Handelsvertrag mit Rumänien zu Art. 4 ist dagegen die Befreiung der Deutschen von der Einquartierungslast anerkannt.

[5]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 2.

[6]) „ „ „ „ „ 2.

Verkauf ihres Eigentums und ihres Vermögens überhaupt frei ausführen können, ohne zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein als derjenigen, welche die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden. Ebensowenig darf in den mittelamerikanischen Staaten Salvador [1]), Guatemala [2]), Honduras [3]), Nicaragua [4]) und Kolumbien [5]) bei der Ausfuhr des von Deutschen dort erworbenen Vermögens die unter dem Namen ius detractus, gabella hereditaria (Abschoss), census emigrationis (Abfahrtgeld) bekannte Abgabe erhoben werden, welcher die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind [6]).

In dem Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika [7]) und mit Mexiko [8]) ist den Deutschen gestattet, den Erlös für ihre Immobilien, welche sie nach den im II. Abschnitt dieser Abhandlung angeführten landesgesetzlichen Bestimmungen als Ausländer nicht erwerben durften und deshalb verkaufen mussten, frei und ungehindert aus dem Lande zu führen, ohne dass seitens der Regierung ein Retentionsrecht ausgeübt werden darf.

An dieser Stelle lässt sich systematisch auch das Verbot des Embargos anreihen, d. h. der Deckung des Staatsbedarfes an Schiffen, Mannschaften und gewissen Handelseffekten für den öffentlichen Dienst durch Zurückhaltung oder Wegnahme fremder Handelsschiffe. Hierüber bestimmt der Handelsvertrag mit Guatemala [9]), sowie sachlich übereinstimmend die Handelsverträge mit Honduras [10]), Nicaragua [11]), Salvador [12]), Kolumbien [13]), Hawaii [14]) und Mexiko [15]) folgendes:

„Die Schiffe, Ladungen, Waren und Effekten von deutschen Staatsangehörigen können weder einem Beschlagnahmeverfahren unterworfen, noch zum Zwecke irgend welcher militärischen Expedition

---

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. VIII.
[2]) „ „ „ „ „ 9.
[3]) „ „ „ „ „ 9.
[4]) „ „ „ „ „ 9.
[5]) „ „ „ „ „ 8.
[6]) Mit Dänemark, mit welchem Handelsvertragsbeziehungen nicht bestehen, wurde ein besonderer Vertrag über Aufhebung jener Abgaben unter dem 5. Februar 1891 geschlossen.
[7]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. XIV.
[8]) „ „ „ „ „ 15.
[9]) „ „ „ „ „ 7.
[10]) „ „ „ „ „ 7.
[11]) „ „ „ „ „ 7.
[12]) „ „ „ „ „ VI.
[13]) „ „ „ „ „ 7.
[14]) „ „ „ „ „ II.
[15]) „ „ „ „ „ 14.

oder einer öffentlichen Verwendung zurückgehalten werden, ohne dass vorher durch die Beteiligten selbst oder durch von ihnen ernannte Sachverständige eine billige Vergütung festgestellt worden ist, welche in jedem Fall hinreicht zur Deckung aller Nachteile, Verluste, Verzögerungen und Schäden, welche ihnen durch den Dienst, dem sie unterworfen wurden, entstanden sind oder entstehen können."

Dass die deutschen Kaufleute im Ausland von ihrem Handels- und Schiffahrtsbetrieb nicht nach einem höheren Maßstab mit Steuer veranlagt werden dürfen als die inländischen Handels- und Schiffahrttreibenden oder die der meistbegünstigten Nation folgt aus den eingangs wiedergegebenen Vertragsbestimmungen. Die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung und einer Kollision der auswärtigen Steuergesetze mit den deutschen ist allerdings nicht ausgeschlossen; internationale Vereinbarungen über die Beseitigung eines solchen Konflikts der beiderseitigen Gesetzgebungen bestehen derzeit nicht. Die Abhilfe kann nur von Fall zu Fall im Wege der Verständigung zwischen beiden Staaten unter Anwendung der allgemeinen Billigkeitsgrundsätze erfolgen. Nur für diejenigen deutschen Handelsfirmen, die ihre Verbindungen zum Ausland nur durch Reisen in demselben, in eigener Person oder durch Handlungsreisende, aufrecht erhalten, besteht die Vereinbarung, dass sie von Besteuerung im Ausland freibleiben [1]).

Die Gleichbehandlung mit den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation in Bezug auf Gewerbesteuerveranlagung würde sich übrigens auch aus der in zahlreichen Handelsverträgen wiederkehrenden Formel ergeben, dass die Deutschen in Bezug auf Handel und Schiffahrt keinen anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben und Auflagen irgend welcher Art unterliegen sollen als denjenigen, welchen die Inländer unterworfen sind oder sein werden.

Diese Formel hat aber eine weitergehende Bedeutung [2]).

Sie enthält die Gleichstellung der Deutschen mit den Inländern (bezw. mit den Angehörigen der meistbegünstigten Nation) bei allen Abgaben, die sich überhaupt im Handelsverkehr ergeben. Zumeist stellen dieselben den Entgelt für konkrete Leistungen und

[1]) Vgl. oben im IV. Abschnitt dieser Abhandlung.

[2]) Dieselbe findet sich in den Handels- etc. etc. Verträgen mit Griechenland Art. 1, Oesterreich-Ungarn Art. 19, Italien Art. 1, mit den Niederlanden Art 24, mit Serbien Art. II, Rumänien Art. 1, Russland Art. 1, Salvador Art. 3, Guatemala Art. 3, Honduras Art. 3, Nicaragua Art. 3, Kolumbien Art. 3 und Japan Art. III. — Die gleiche Bestimmung findet sich auch in den Handels- etc. etc. Verträgen mit Belgien Art. 1, Egypten Art. 1 und Uruguay Art. 3 in der Form der Gleichstellung der Deutschen mit den Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Darbietungen des Staates, der Gemeinden, unter Umständen auch privater Verbände und Personen dar und werden dann Gebühren genannt. Es fallen hierunter alle Ladegebühren, Wägegebühren u. s. w.; desgleichen die Pflasterzölle, Brückenzölle, Schleusengebühren und dergl. (wenn man hier die Gleichstellung mit den Inländern nicht schon aus dem Begriff der Verkehrs- und Reisefreiheit ableiten will; vgl. I. Abschnitt der Abhandlung!); sodann die Sachverständigen-Gebühren bei Untersuchung der Beschaffenheit von Waren oder die Gebühren für amtliche Revisionen u. s. w.; schließlich die Gebühren für Erteilung von Konzessionen, für Ausstellung von Bescheinigungen, Gewerbe-Legitimationskarten, Erlaubnisscheinen, Ursprungszeugnissen u. s. f.

Im Vertrag mit Egypten [1]) wird für einzelne solche Spezialabgaben („Zollzuschläge") besonders die Meistbegünstigung zugesichert, nämlich für Rollgelder, Entrepot-, Niederlage-, Quai-, Kran- und Schleusengebühren, für die Gebühren für den Tamkin (Abfahrtszertifikate), für die Verbleiung, den Passierschein, die Zollerklärung, Wäge- und Meßgelder und sonstige ähnliche Gebühren.

In Serbien [2]) sind für die Ladegebühr, das Wägegeld, das Pflastergeld und der Lagerzins im Vertrage fest bestimmte Taxen nach dem Gewicht vereinbart.

Besonders zahlreich sind die Abgaben und Gebühren dieser Art im Betrieb der Seeschiffahrt. Dieselben sind für die Preisbildung von erheblicher Wichtigkeit, und es finden sich daher in den Handelsverträgen hierüber regelmäßig spezialisierende Bestimmungen.

Die Seeschiffe haben beim Anlaufen fremder Häfen für Benützung derselben nach dem Raumgehalt des Schiffes abgestufte Tonnen-(Flaggen-)gelder zu entrichten.

Von der überwiegenden Mehrzahl der Staaten ist die Zusage erteilt, dass die Tonnengelder bei deutschen Schiffen keinen höheren Betrag erreichen sollen als denjenigen, zu dessen Zahlung die einheimische Schiffahrt verpflichtet ist [3]). Dagegen gilt, ausser in Persien [4]) und in Mexiko [5]), insbesondere in Frankreich nach Art. 11

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 10.
[2]) „ „ „ „ Art. IX.
[3]) So von Griechenland (Handels- etc. etc. Vertrag Art. 13), der Türkei (Art. XII), Oesterreich-Ungarn (Art. 14), Italien (Artikel 13), den Niederlanden (Art. 1), Rumänien (Art. 16, 18), Russland (Art. 18), den Vereinigten Staaten von Amerika (Art. II), Salvador (Art. XII), Hawaii (Art. III), Guatemala (Art. 14), Honduras (Art. 14), Nicaragua (Art. 14), Egypten (Art. 5), Kolumbien (Art. 12) Japan (Art. XI), Argentinien (Art. 5) und Liberia (Art. 3).
[4]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 9.
[5]) „ „ „ „ „ 5.

Absatz 5 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 bei Festsetzung der Tonnen- und Flaggengelder nicht das Prinzip der Gleichstellung mit den Inländern, sondern nur das der Meistbegünstigung; durch diese Bestimmung des Friedensvertrags ist der feste Satz der Tonnengelder zu 1 Fr. für die französischen Häfen und von 2 Fr. für die Häfen in Algier, wie derselbe in dem noch geltenden Schiffsvertrag vom 2. August 1862 vertragsmäßig fixiert war, beseitigt worden.

Feste Gebührensätze bestehen jedoch heute noch in Korea und China. (30 Cents pro Registertonne in Korea, 4 Meßs pro Tonne in China [1]).

Vollkommene Freiheit von jeder Gebühr für den Aufenthalt im Hafen (Tonnengelder) besteht in Zanzibar [2]) und Siam [3]).

Die Tonnengelder werden nach dem Nettoraumgehalt der Schiffe bestimmt; um den deutschen Schiffen die Weitläufigkeiten und Kosten zu ersparen, welche mit wiederholten Vermessungen in verschiedenen Häfen verbunden sind, sind in einer Reihe von Handelsverträgen Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Vermessungen getroffen; so in den Verträgen mit Frankreich [4]), Italien [5]), Russland [6]), Salvador [7]), Hawaii [8]), Mexiko [9]), Guatemala [10]), Honduras [11]), Nicaragua [12]), Kolumbien [13]), und China [14]).

Die Tonnen- und Hafengelder haben die Natur von Gebühren, d. h. sie sind nur fällig, wenn die Benützung der Häfen wirklich in Anspruch genommen wurde. Mehrfach, so in den Verträgen mit Österreich-Ungarn [15]) und Russland [16]) ist dies besonders zum Ausdruck gekommen [17]). Es sind nur Folgerungen aus der bezeichneten Natur

---

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag mit Korea Art. 5 Ziff. 7, mit China Art. 23.
[2]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. X.
[3]) „ „ „ „ „ 18.
[4]) Schiffahrtsvertrag vom 2. August 1862 Art. 3: Nach Wahl des Schiffers ist maßgebend entweder die in den Schiffspapieren angegebene Tragfähigkeit oder das Vermessungsverfahren des Aufenthaltshafens.
[5]) Schlussprotokoll zu Art. 11.
[6]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 14.
[7]) „ „ „ „ „ XII.
[8]) „ „ „ „ „ III.
[9]) „ „ „ „ „ 5.
[10]) „ „ „ „ „ 14.
[11]) „ „ „ „ „ 14.
[12]) „ „ „ „ „ 14.
[13]) „ „ „ „ „ 12.
[14]) „ „ „ „ „ 23.
[15]) „ „ „ „ „ 14.
[16]) „ „ „ „ „ 18.
[17]) Siehe auch Schlussprotokoll zum Handels- etc. etc. Vertrag mit Rumänien zu Art. 18, durch welches nach erfolgter Entrichtung des Eingangszolls jeder

und dem Wesen dieser Abgabe, wenn Befreiung von den Tonnengeldern zugesichert wird den Schiffen, welche bloß Ballast an Bord haben [1]), ferner Schiffen, die einen Nothafen anlaufen, ohne dort Handel zu treiben (vgl. oben V. Abschnitt [2]), oder Schiffen, welche in einem offenen Hafen zum Löschen und Laden verwendet werden, oder welche bloß als Passagier- und Postschiffe, nicht zugleich zum Seehandel verwendet werden [3]).

Ausser den Tonnengeldern für das Anlaufen und die Benützung der Seehäfen besteht für die Schiffahrt noch eine Reihe spezieller Abgaben und Gebühren. Dieselben sind zumeist in den Verträgen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit, aufgezählt, und es genießen bei Bemessung derselben die deutschen Schiffe hier fast durchgehends die volle Gleichstellung mit den Inländern [4]). Hierher gehören die Gebühren für Leuchttürme, für das Lotsenwesen, für die Benützung der Docks, Bassins u. s. w., ferner die Quarantänegebühren, Remorquierungsgebühren und dgl. —

Es mag sodann noch der Gebühren, welche den Entgelt für die Inanspruchnahme obrigkeitlicher Mitwirkung bei Abschluss von Rechtsgeschäften bilden, sowie ferner der Abgaben vom rechtsgeschäftlichen Verkehr Erwähnung getan werden.

In den europäischen, sowie auch in einigen aussereuropäischen Staaten findet sich hervorgehoben, dass die deutschen Staatsangehörigen beim Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, sowie bei der Verfügung darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung und durch Testament keinen anderen oder höheren Abgaben unterliegen als die Inländer [5]).

Unter diese Bestimmung fallen sowohl die vorgenannten Notariatsgebühren als die Stempelsteuern und sonstigen Abgaben

„Zollzuschlag" von den auf dem Wasserweg nach Rumänien eingeführten Waren ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass der Zuschlag nur zu dem alleinigen Zweck eingeführt worden ist, um die Häfen zu verbessern und die Ausführung gewisser, zur Erleichterung des Ein- und Ausladens der Waren bestimmter öffentlicher Arbeiter zu fördern.

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag mit Rumänien Art. 16, mit Russland Art. 16.

[2]) Handels- etc. etc. Vertrag mit Österreich-Ungarn (Art. 12), Rumänien (Art. 16), Russland (Art. 16), Salvador (Art. XV), Guatemala (Art. 17), Honduras (Art. 17), Nicaragua (Art. 17) und Kolumbien (Art. 15).

[3]) Handels- etc. etc. Vertrag mit China Art. 23.

[4]) Vgl. die in Anmerkung 3 auf Seite 74 aufgezählten Verträge, zu welchen in Ansehung dieser Abgaben auch noch Frankreich hinzutritt gemäß Art. 1 des Schiffahrtsvertrags vom 2. August 1862.

[5]) Vergl. Handels- etc. etc. Vertrag mit Griechenland Art. 2, mit Italien Art. 2, mit Serbien Art. II, mit Rumänien Art. 2, mit Russland Art. 2; ferner mit Salvador Art. III, mit Mexiko Art. 15, mit den Vereinigten Staaten von Amerika Art. XIV und mit Japan Art. 1.

Hierher gehört auch die singuläre Bestimmung in dem Tarif zum Handels-

beim Warenumsatz, beim Effektenhandel und im Immobilienverkehr. Die Gebühren und Kosten bei den deutschen Konsulaten bemessen sich nach dem durch Reichsgesetz aufgestellten Tarif[1]). —

Den Schluss soll die Betrachtung jener Form der indirekten Besteuerung bilden, welche für die Verhältnisse des auswärtigen deutschen Handels und für die Grösse der Rolle, welche der deutsche Kaufmannsstand im Welthandel zu spielen berufen ist, von der allergrössten Wichtigkeit ist.

Man kann die Zollbestimmungen als den Kernpunkt der meisten Handelsverträge bezeichnen.

Eine erschöpfende Darstellung dieses Rechtszustandes würde weit über den Rahmen der gegenwärtigen Arbeit hinausgehen. Ebensowenig aber kann dieses Gebiet vollständig übergangen werden, und es soll daher in der Folge eine Reihe der wichtigsten Punkte über die Zollverhältnisse der Handelsvertragsstaaten herausgegriffen und nach dem gegenwärtig geltenden Rechtszustand dargestellt werden.

In den Vertragsstaaten nimmt der Einfuhrzoll und dessen Regelung nahezu überall das überwiegende Interesse in Anspruch; die Ausfuhrzölle sind zumeist ganz oder wenigstens zum grossen Teil ausser Übung gekommen.

Die Grundlage der deutschen Handelspolitik bilden die sieben Handelsverträge mit ausführlichem Einfuhrtarif, welche in den Jahren 1891 bis 1894 mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien, der Schweiz, mit Serbien, Rumänien und Russland abgeschlossen worden sind. Ihnen ist noch der Handelsvertrag mit Griechenland vom Jahre 1884, sowie nunmehr auch der Handelsvertrag mit Japan vom 4. April 1896 an die Seite zu stellen, welche ebenfalls einen ausführlichen Einfuhrtarif enthalten[2]). — Dagegen gelangt der ausführliche Zolltarif zum Handels- etc. etc. Vertrag mit der Türkei vom Jahre 1890 bis heute noch nicht zur Anwendung[3]).

---

vertrag mit Korea unter I, nach welcher beim Verkauf deutscher Seeschiffe in Korea ein „Zoll“ von 25 mexikanischen Dollar-Cents pro Tonne bei Segelschiffen und von 50 mexikanischen Dollar-Cents bei Dampfschiffen zu entrichten ist.

[1]) Reichsgesetz vom 1. Juli 1872, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (R.-G.-Bl. S. 245).

[2]) Der Zolltarif im Handels- etc. etc. Vertrag mit Japan ist derzeit allerdings noch nicht auf dem System der Wertzölle aufgebaut; doch sollen sobald als möglich die Wertzölle in spezifische Zölle, die in der gegenwärtigen japanischen Silberwährung ausgedrückt sind, umgewandelt werden (vergl. Schlussprotokoll zum Handels- etc. etc. Vertrag zu Art. V).

[3]) Vergl. Vollziehungsprotokoll vom 26. August 1890 Ziffer 1, sowie die Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 23. Mai 1891 (Zentr.-Bl. S. 141).

Die Tarife enthalten teils Bindungen [1]), teils Herabsetzungen von Zollsätzen.

Die Vertragstarife beziehen sich grundsätzlich auf jede Art der Einfuhr, sowohl zur See als auf dem Landwege. Soweit die Zollsätze aber vertragsmäßig nicht gebunden sind und sich deshalb nach dem autonomen Tarif des fremden Staates bestimmen, steht es dem fremden Staat frei, die Einfuhr zur See günstiger zu behandeln als die Einfuhr auf dem Landweg. Nur Belgien [2]) und Russland [3]) haben allgemein auf die differentielle Zollbehandlung der Seeeinfuhr verzichtet. Österreich-Ungarn hat sich nur verpflichtet, keine neuen oder weitergehenden die Einfuhr zur See begünstigenden Zollnachlässe einzuführen, als sie zur Zeit des Vertragsschlusses dort bestanden [4]).

In allen vorgenannten Staaten findet sich neben dem Tarif noch die Einräumung der Meistbegünstigung. Dieselbe bewirkt, dass jede Zollermäßigung irgend einer Tarifnummer, die einem anderen Staat eingeräumt wird, sich automatisch auch auf die Einfuhr des deutschen Erzeugnisses erstreckt.

Die übrigen Vertragsstaaten enthalten in Bezug auf Einfuhrzölle regelmäßig keinen Tarif, sondern nur die Meistbegünstigungsklausel. An der Spitze steht Frankreich mit dem Art. 11 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871. Es gehören sodann hierher die Niederlande [5]), die Türkei [6]), die Vereinigten Staaten von Amerika [7]) ferner Japan [8]) und die übrigen in der Anmerkung aufgeführten Staaten [9]) [10]).

---

[1]) Diese Bindungen bezwecken, dem Interesse des Kaufmannsstandes an Stabilität der Zölle und an längerdauernder Unveränderlichkeit der Verhältnisse gerecht zu werden.

Den gleichen Zweck verfolgt auf dem Gebiet, welches der autonomen Regelung überlassen geblieben ist, die Vertragsvorschrift, dass bei Abänderungen des autonomen Zolltarifs oder der Zollgesetze für das Inkrafttreten derselben eine genügende Frist zu lassen ist, damit der Handel danach seine Vorkehrungen treffen kann. So im Handelsvertrag mit Mexiko Art. 10; ähnlich auch in Art. 21 des Handels- etc. etc. Vertrags mit Siam, sowie im Schlussprotokoll zum Handels- etc. etc. Vertrag mit Japan unter Ziffer 3 im 5. Absatz.

[2]) Schlussprotokoll zum Handels- etc. etc. Vertrag zu Art. 3.

[3]) „ „ „ „ „ „ „ „ 5, 6 ff.

[4]) „ „ „ „ „ „ „ „ 3.

[5]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 29.

[6]) „ „ „ „ „ V.

[7]) „ „ „ „ „ V.

[8]) „ „ „ „ „ V.

[9]) Salvador, Handels- etc. etc. Vertrag Art. XI, Persien Art 6, Hawaii Art. IV, Mexiko Art. 10, Korea Art. X, Guatemala Art. 13, Honduras Art. 13, Nicaragua Art. 13, Marokko Art. 2, Uruguay Art. 3, Egypten Art. 2, Kolumbien Art. 11, Argentinien Art. 4, China Art. 15 und Liberia Art. 4.

[10]) Dagegen enthalten die Verträge mit Korea, China und Zanzibar wieder

Über die Einzelheiten der Meistbegünstigung gilt das an früherer Stelle Gesagte [1]). Auf die Erörterung ihrer Vorzüge und Nachteile kann auch hier nicht eingegangen werden. Dieselbe führt auch auf dem Gebiet des Zollrechtes zu einer fortschreitenden Nivellierung aller bestehenden Ungleichmäßigkeiten in der Behandlung der fremden Handelsnationen.

Bemerkenswert sind die Verhältnisse bezüglich des Einfuhrzolles im Kongostaat. Die internationale Kongogesellschaft hat im Vertrage von 1884 [2]) die vollkommene Zollfreiheit aller deutschen Waren im Kongobecken und den angrenzenden Küstenländern des atlantischen Ozeans zugesichert, und in der Generalakte der Berliner Konferenz vom Jahre 1885 ist die Verpflichtung zum Freihandel dem Kongostaat durch die Konferenzstaaten neuerlich auferlegt worden. Erst die Unterzeichner der Brüsseler Antisklaverei-Akte vom Jahre 1890 gewährten ihm das Recht zur Erhebung von Eingangszöllen (bis zu 10 % vom Wert), um der ungünstigen finanziellen Lage des jungen Staatswesens aufzuhelfen [3]).

Von der tarifmäßigen oder aus der Meistbegünstigungsklausel sich ergebenden Zollpflicht bestehen mehrfache Befreiungen, von denen die grundsätzlichen in der Folge aufgezählt werden sollen.

Für den Grenzverkehr sind vielfache Erleichterungen und für manche Gegenstände vollständige Freiheit der Einfuhr vertragsmäßig bewilligt. Die Vergünstigungen beziehen sich zumeist auf den landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Verkehr [4]).

Einfuhrtarife, in welchen neben einer Reihe zollfreier Artikel regelmäßig eine Mehrzahl von Gegenständen mit besonderer, höherer Verzollung aufgeführt sind, während für alle übrigbleibenden Waren ein genereller Wertzoll von zumeist 5 % besteht.

Ein allgemeiner Wertzoll mit vertragsmäßiger oberer Grenze besteht auch in Siam (Handels- etc. etc. Vertrag Art. 19; bis zu 3 %) und in Egypten (Handels- etc. etc. Vertrag Art. 2; bis zu 10 %, ausnahmsweise bis zu 15 %), sowie in Marokko (Handels- etc. etc. Vertrag Art. 2; bis zu 10 %).

Daneben besteht in den beiden letzteren Ländern die Meistbegünstigungszusage; vergl. die vorige Anmerkung.

[1]) Bezüglich der Einschränkungen der Meistbegünstigung ist dem dort Gesagten hinzuzufügen, dass eine Reihe von Staaten eine Ausnahme von der Meistbegünstigung in Zollsachen dahin gemacht haben, dass sie ihren Nachbarstaaten gewisse Erleichterungen im Grenzverkehr einräumen dürfen, auf welche Deutschland keinen Anspruch haben soll. Vergl. Handels- etc. etc. Vertrag mit Belgien Art. 8, mit Rumänien Art. 6 u. a.

[2]) Zit. Vertrag Art. 4.

[3]) Vergl. die „Erklärung“ am Schluss der zit. Akte vom 2. Juli 1890.

[4]) Vergl. die Zusatzkonvention zum Friedensvertrag mit Frankreich vom 11. Dezember 1871 Art. 12; ferner den Handels- etc. etc. Vertrag mit Österreich-Ungarn Art. 6 und Anlage C; schließlich den Handels- etc. etc. Vertrag mit der Schweiz Art. 4 und Anlage C.

Von grösserer Bedeutung für den deutschen Handelsstand ist die Zollbefreiung des Mess- und Marktverkehrs. Von dem freien Zutritt, der den deutschen Kaufleuten zu den auswärtigen Märkten und Messen überall offen steht, war schon in einem früheren Abschnitt die Rede. Die Zollfreiheit erstreckt sich auf alle Waren, die innerhalb einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft nach Deutschland zurückgeführt werden. Die gleiche Befreiung tritt bei ausländischen Viehmärkten ein für diejenigen Viehstücke, die der Händler nicht abgesetzt hat. — Auch die Warenversendung auf ungewissen Verkauf, die Zusendung zur Ansicht oder auf Probe wird in den in Rede stehenden Staaten zollfrei behandelt[1]).

Die Befreiung von Zöllen im Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr ist vereinbart im Vertrag mit der Schweiz[2]) und mit Rumänien[3]). Es gehört hierher die Einfuhr und Wiederausfuhr von Geweben zum Färben, Walken, Appretieren, Bedrucken u. s. w., von Garnen zur Herstellung von Geweben, von Häuten und Fellen zur Leder- und Pelzwerkbereitung u. a. mehr[4]).

Von allgemeinerer Bedeutung ist auch die Befreiung der von Kaufleuten und Geschäftsreisenden mitgeführten Warenmuster, welche unverkauft wieder ausgeführt werden. Zur Gewährleistung der Wiederausfuhr muss regelmäßig beim Eintritt in das fremde Staatsgebiet im Betrag der bezüglichen Zollgebührnisse Sicherheit geleistet werden[5]).

Schließlich ist noch Erwähnung zu tun der Zollfreiheit der Reisegerätschaften, der Kleidungsstücke, der Wäsche, sowie der Verzehrungsgegenstände, welche Reisende bei der Grenzüberschreitung zum eigenen Gebrauch mit sich führen[6]). —

---

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag mit Österreich-Ungarn Art. 5, mit der Schweiz Art. 5, mit Serbien Art. VIII und mit Rumänien Art. 11.

[2]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 6.

[3]) „ „ „ „ „ 11.

[4]) Soweit die Versendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und sonstiger Gegenstände über die Grenze zur Verarbeitung, Ausbesserung und dergleichen nur lokale Bedeutung hat, fällt dieselbe unter die Zollbefreiungen des vorhin erörterten Grenzverkehrs, vergleiche Anlage C zum Handels- etc. etc. Vertrag mit Österreich-Ungarn unter Ziffer 6, sowie Anlage C zum Handels- etc. etc. Vertrag mit der Schweiz § 2 Ziffer 2 u. 3.

[5]) Vergl. oben im Abschnitt IV die Vertragsbestimmungen über Zulassung der Handelsreisenden in Griechenland (Handels- etc. etc. Vertrag Art. 6), in der Türkei Art. XI, in Österreich-Ungarn Art. 19, Italien Art. 5, Belgien Art. 9, Serbien Art. IV, Rumänien Art. 3, Russland Art. 12, Uraguay Art. 3, Egypten Art. 13 und Japan Art. VIII.

[6]) Vergl. Schlussprotokoll zum Handels- etc. etc. Vertrag mit der Schweiz Ziff. II, Handels- etc. etc. Vertrag mit der Türkei Art. X Ziff. 2, Schlussprotokoll zum Handels- etc. etc. Vertrag mit Serbien Art. VI.

Unberührt von den Sätzen der Vertragstarife und der Zollmeistbegünstigung bleibt die innere Besteuerung der eingeführten Gegenstände. Dieselbe trifft den inländischen Verbrauch und soll regelmäßig nur auf solche Gegenstände sich erstrecken, welche auch im Inlande selbst erzeugt werden. Um nicht unter dem Namen Accise, Oktroi oder Verbrauchsabgabe eine weitere Erschwerung der fremden Einfuhr zu verdecken, ist regelmäßig in den Verträgen mit den europäischen Staaten, sowie auch in dem mit Japan ausdrücklich verboten, dass für die von den eingeführten deutschen Erzeugnissen erhobene Verbrauchsabgabe ein höherer Betrag festgesetzt wird als der auf die inländische Verzehrung gelegte [1]). Mehrfach sind die Gegenstände, von denen eine Verbrauchsabgabe im Land erhoben werden kann, einzeln aufgeführt [2]).

Ähnlich den Accisen der europäischen Staaten sind die Binnenzölle der ostasiatischen Länder. In Korea [3]) und Siam [4]) dürfen solche nicht mehr erhoben werden. Dagegen ist das Recht zur Erhebung von Binnenzöllen in China besonders vorbehalten, doch dürfen dieselben nicht mehr erhöht werden und sind zumeist auf den Betrag von $2^1/_2$ % vom Wert beschränkt [5]). —

Es ist schon erwähnt, dass die Erhebung von Ausfuhrzöllen im europäischen Verkehr nur von untergeordneter Bedeutung ist. Soweit solche noch bestehen, genießt Deutschland durchgehends das Recht der Meistbegünstigung. — Das Gleiche gilt auch in den Staaten ausserhalb Europas, wo die Ausfuhrzölle noch ausgedehntere Anwendung finden. Einzelne Verträge enthalten Ausfuhrtarife, so die Verträge mit China, Siam und Marokko [6]). — In der Türkei [7]) und in Egypten [8]) findet sich neben der Meistbegünstigungsklausel noch die Begrenzung des Ausfuhrzolles auf höchstens 1% vom Wert. —

Die Durchfuhr wird in den Vertragsstaaten mit einem Zoll

---

[1]) Vergleiche die Handels- etc. etc. Verträge mit Griechenland Art. 9, der Türkei Art. V, Österreich-Ungarn Art. 9, Italien Art. 10, Belgien Art. 4, der Schweiz Art. 8, Rumänien Art. 12, Russland Art. 8 und Japan Art. IX.

[2]) So in der Türkei, Handels- etc. etc. Vertrag Art. V, und in Egypten, Handels- etc. etc. Vertrag Art. 10; in letzterem Artikel findet sich ausserdem noch die Beschränkung der inneren Abgaben auf höchstens 2% vom Wert.

[3]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. V Ziffer 4.

[4]) „ „ „ „ „ 19 und 20.

[5]) „ „ „ „ mit China Art. 24, sowie die 2. und 7. der angefügten „Handelsbestimmungen".

[6]) Vergleiche Handels- etc. etc. Vertrag mit China, im Anhang: erste Handelsbestimmung; mit Siam Art. 20, mit Korea im angehängten Tarif unter II (regelmäßig 5% vom Wert) und mit Marokko Art. 3 und den zu diesem Artikel gehörigen Tarif.

[7]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. IV.

[8]) „ „ „ „ „ 8.

regelmäßig nicht belegt. Die Zollfreiheit wird den transitierenden Waren auch im Umschlagsverkehr gewährt, d. h. dann, wenn im Durchgangsstaat die Umladung der Ware auf andere Fahrzeuge und Schiffe oder sonstige Beförderungsmittel erfolgt. In den Verträgen mit den Niederlanden [1]), mit Belgien [2]), mit der Schweiz [3]), mit Rumänien [4]), Russland [5]), der Türkei [6]), Egypten [7]) und dem Kongostaat wird die Warendurchfuhr ausdrücklich als zollfrei bezeichnet. In Frankreich [8]), Griechenland [9]), Italien [10]), Japan [11]), Hawaii [12]), Mexiko [13]), Uraguay [14]) und Kolumbien [15]) ist sachlich nichts Anderes bestimmt, wenn dortselbst die Deutschen hinsichtlich der Durchfuhr den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleichgestellt werden.

Mit der Freiheit des Transitverkehrs hängt die Errichtung von zollfreien Niederlagen (Zollentrepots) zusammen, welche zur Lagerung durchgehender Güter bestimmt sind, und deren Errichtung einzelnen Staaten, die solche noch nicht besassen, in den Verträgen mehrfach zur Pflicht gemacht wurde. —

Die meisten Handelsverträge enthalten schließlich noch die für den deutschen Kaufmann wichtige Bestimmung, dass der deutsche Handel die gleiche formelle Zollbehandlung erfährt wie der Handel jeder anderen Nation [16]). Der Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn enthält als Anlage D ein besonderes Zollkartell, dessen Inhalt sich allerdings vorwiegend nur auf die Grenzbewachung und das Zollstrafrecht bezieht. Die benachbarte Schweiz beschränkt sich darauf, dem Deutschen Reich die weitgehendsten Erleichterungen in der

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 26.
[2]) „ „ „ „ „ 6.
[3]) „ „ „ „ „ 3.
[4]) „ „ „ „ „ 9.
[5]) „ „ „ „ „ 10.
[6]) „ „ „ „ „ IX; ausdrücklich hervorgehoben ist die Durchfahrt durch die Dardanellen, Art. VIII.
[7]) Handels- etc etc. Vertrag Art. 9; dagegen sind Kohlen, welche in Egypten auf Schiffe verladen werden, zur Zahlung eines Zolles von 1 % verpflichtet.
[8]) Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 Art. 11.
[9]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 10.
[10]) „ „ „ „ „ 9.
[11]) „ „ „ „ „ VII.
[12]) „ „ „ „ „ VI.
[13]) „ „ „ „ „ 10.
[14]) „ „ „ „ „ 3.
[15]) „ „ „ „ „ 11.
[16]) Vergl. den Friedensvertrag mit Frankreich vom 10. Mai 1871 Art. II, ferner die Handels- etc. etc. Verträge mit Österreich-Ungarn Art. 2, Italien Art. 9, Serbien Art. VII, Rumänien Art. 6, Guatemala Art. 13, Honduras Art. 13, Nicaragua Art. 13 und Kolumbien Art. 11.

Zollabfertigung zuzusichern, die sich mit der Zollsicherheit vertragen [1]). In dem Vertrag mit der Türkei [2]) und mit Egypten [3]) sind Einzelvorschriften über das zollamtliche Verfahren getroffen, während ausserdem noch dem Vertrag mit Russland ein besonderes Zollreglement angefügt ist. Vorwiegend enthalten diese Bestimmungen Einzelheiten über Anmeldung und Deklaration zollpflichtiger Gegenstände, besonders über die Pflicht der Schiffsführer zur Einreichung von Zollmanifesten, über Wertbestimmung und Zollfestsetzung, über Vorbeugungsmaßregeln gegen Schmuggel u. s. w. Den gleichen Zweck haben auch jene „Handelsbestimmungen", welche in den ostasiatischen Staaten China, Korea und Siam als Anhang zu den Handelsverträgen vereinbart und veröffentlicht worden sind.

Bei der Zollabfertigung sind zum Beweis der Herkunft der eingeführten Waren in vielen Staaten die sog. Ursprungszeugnisse gebräuchlich, welche zumeist von den Landeskonsuln ausgestellt oder bestätigt sein müssen. Die zugesicherten Begünstigungen in der Zollbehandlung beziehen sich auch auf die Anforderungen, welche an diese Ursprungszeugnisse gestellt werden dürfen. Regelmäßig werden dieselben nur verlangt werden können für solche Waren, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen [4]).

---

[1]) Handels- etc. etc. Vertrag Art. 7.
[2]) „ „ „ „ „ XVIII ff.
[3]) „ „ „ „ „ 16 ff.
[4]) Vergleiche Schlussprotokoll zum Handels- etc. etc. Vertrag mit der Schweiz Art. VII.

J.L.STICH,
1845
1672
1882
Buchdruckerei
Nürnberg